J. publ. G. 880

Weisse

J. Publ. germ. 8°0

Dr. Christian Ernst Weißens

Aufsätze

über

einige unerörterte Gegenstände

des

teutschen Staatsrechts.

Leipzig, 1794.

bey Siegfried Lebrecht Crusius.

7

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Es ist in der That ein wesentlicher Mangel in der Cultur des teutschen Staatsrechts, daß noch immer die meisten einzelnen Gegenstände desselben, in akademischen Dissertationen, oder in solchen Gelegenheitsschriften untersucht werden, welche irgend ein Bedürfniß gegenwärtiger Zeitumstände veranlaßt. Denn jene kommen gewöhnlich nur unter einigen Universitäts-Gelehrten in Umlauf, daher der Gewinn, welchen die Wissenschaft selbst von ihnen zieht, in der Regel sehr unbeträchtlich ist, auch wenn sie sich noch so sehr durch ihre Güte und Reichhaltigkeit auszeichnen. Von diesen aber kann man natürlich weder die Unpartheylichkeit noch Vollständigkeit verlangen, die man von demjenigen Schriftsteller zu fordern berechtiget ist, der bloß in der Absicht schreibt, um irgend eine wahrgenommene Lücke auszufüllen. Schon in dieser Rücksicht darf sich daher wohl eine jede Sammlung staatsrechtlicher Aufsätze, den

Beyfall des Publikums versprechen, wenn sich nur der Verfasser derselben ernstlich bemühte, den eben bemerkten Endzweck würklich zu erreichen. Inwiefern dieses von der gegenwärtigen gesagt werden könne, muß ich dem Urtheile meiner Leser überlassen. Doch darf ich wohl soviel, ohne Verletzung der Bescheidenheit bemerken, daß die meisten daselbst erörterten Gegenstände, meines Wissens, noch nirgends vollständig sind erläutert worden.

Nur die letzte Abhandlung, welche die Geldhülfe der Italiänischen Fürsten bey einem Reichskriege betrifft, macht hiervon eine Ausnahme, weil schon in der Disputation, welche **Just Henning Böhmer** hierüber geschrieben hat, die vorzüglichsten Gesichtspunkte angegeben sind, aus welchen dieser Gegenstand muß betrachtet werden; ich setze daher diesen Aufsatz selbst, in die Klasse derjenigen Gelegenheitsschriften, von welchen vorhin die Rede war.

Was die Behandlungsart betrifft, so habe ich nicht immer dieselbige beobachtet, sondern bey einer jeden Materie diejenige gewählet, die mir der Sache selbst am angemessensten schien. Vorzüglich aber bin ich darauf bedacht gewesen, die Praxin, soviel als möglich, mit der Theorie

zu vereinigen, wobey mir mein zweyjähriger Aufenthalt an dem Reichstage und den beyden höchsten Reichsgerichten, manches Hülfsmittel an die Hand gegeben hat. —

Dieser allgemeinen Vorerinnerung muß ich auch einige Bemerkungen beyfügen, die mir beym nochmaligen Durchlesen dieser Abhandlungen aufgestoßen sind.

S. 14. heißt es: „die Minorität habe bey „Gelegenheit der Berathschlagungen, die von „dem größten Theile der Reichsstände in den „Jahren 1790. und 1792. unter Leitung der „Vikarien, wären gehalten worden, ihre Be„denklichkeiten geäußert.“ Aus einem Versehen, welches zu einem großen Mißverstande Anlaß geben könnte, sind hier die Worte: **über die Thätigkeit des Reichstages**, außengelassen, und es muß daher dieser Periode auf folgende Art geändert werden: „Die Minori„tät äußerte ihre Bedenklichkeiten bey Gele„genheit der Berathschlagungen, die in dem „Jahre 1790. und 1792. von dem größten „Theile der Reichsstände über die Thätigkeit „des Reichstages unter Leitung der Vikarien, „gepflogen wurden.“

S. 39. u. f. wird der Schluß, welchen die Majorität im Jahre 1790. abfaßte, einigemal ein Reichsschluß genannt, wobey ich mich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch gerichtet habe, ohne hierdurch die streitige Frage entscheiden zu wollen, ob der größte Theil der Reichsstände einen verbindlichen Reichsschluß abfassen konnte, so lange die Vikarien keinen würksamen Antheil an den Berathschlagungen hierüber nahmen.

S. 61. habe ich behauptet: daß der Briefadel erst unter der Regierung Kayser Karl des 4ten aufgekommen sey, und dabey in der Note die neuere Schrift des Hrn. Prof. Klüber de nobilitate codicillari angeführet. Nun ist zwar eigentlich dieser würdige Gelehrte der Meynung: daß man schon frühere Spuren des Briefadels im Teutschland findet; allein er gesteht doch selbst zu, daß sie sehr selten sind, und noch vor Kurzem hat Hr. Hofr. Runde in seinen vortreflichen Grundsätzen des allgemeinen teutschen Privatrechts, §. 365. die von mir behauptete Meynung, vertheidiget.

Inhalt.

Seite

1) Ueber das teutsche Staatsinteresse bey der Thätigkeit des Reichstages während dem Zwischenreiche unter Leitung der hohen Vikarien, in besondrer Hinsicht auf die Bedenklichkeiten der Minorität. 1 — 57

2) Ueber die Erschwerung der Ahnenprobe in den teutschen Hochstiftern. 58 — 87

3) Von den Fällen, in welchen die Erstattung der Reichshofrathsgutachten in Justizsachen, den Gesetzen gemäß ist. 88 — 107

4) Ueber die Einführung eines Protocolli Votorum bey dem Reichshofrathe. 108 — 120

5) Ueber

Seite

5) Ueber die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einfurirungsrecht des Erbmarschalls auf dem Reichstage. 121 — 201

6) Ueber die Geldhülfe, welche die Italänischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, dem Kayser bey einem Reichskriege zu leisten verbunden sind. 202 — 224

Ueber
das teutsche Staatsinteresse,
bey
der Thätigkeit des Reichstages,

während dem Zwischenreiche, unter Leitung der hohen Vikarien, in besondrer Hinsicht auf die Bedenklichkeiten der Minorität *).

Einleitung.

Je zusammengesetzter eine Staatsverfassung ist, desto verschiedner sind die Gesichtspunkte, aus welchen sich eine jede neue Modification derselben, beurtheilen läßt. Aus dieser Ursache kam in unserm teutschen Reiche, welches unstreitig die verwickelteste Regierungsform unter allen europäischen Staaten besitzt, schwerlich, irgend eine grundgesetzliche Bestimmung zu Stande, von welcher man nicht eben so viele Nachtheile, als Vortheile aufzuzählen wußte.
Den

*) Ich bediene mich dieses Ausdrucks, weil er einmal in die Comitialsprache ist aufgenommen worden, ob ich gleich gern zugeben will, daß er etwas sonderbar ist; siehe die Neuste Allgemeine Teutsche Bibliothek, Th. 2. St. 2. S. 585.

Den neuesten Beweiß hiervon geben diejenigen politischen Streitigkeiten, welche über die Thätigkeit des Reichstages während dem Zwischenreiche, unter Leitung der hohen Vikarien entstanden sind. So viel mußte man wohl bey diesen allgemein zugestehen: daß dringende Bedürfnisse zu jeder Zeit, und vorzüglich zu dieser, die Comitial-Activität nothwendig machen können *). Eben so wenig konnte man auch daran zweifeln; daß die Thätigkeit des Reichstages in dem Zwischenreiche, nicht wohl ohne Leitung der Vikarien zu

*) Man vergleiche hiermit folgende Stelle, in einem sehr merkwürdigen Berichte eines fürstlichen Comitial-Gesandten, vom 4ten Junii 1789. in des Freyh. von Lynker historisch-publicistischen Anmerkungen zu dem Vikariats-Gränzvergleiche, v. d. J. 1750. (Hildburgshausen 1790. 8.) S. 294. u. f. „Niemand hat noch geläugnet, daß die Reichsversammlung bey Lebzeiten ihres Oberhauptes von guten Nutzen, „ja in manchem Betracht nothwendig sey, um wie viel „mehr, da sich das Reich seines wachenden und beschützenden Oberhauptes beraubt sieht; und wie fehlerhaft „wäre nicht die teutsche Reichsconstitution, wenn in „einem Falle, wo das Reich die meiste Aufmerksamkeit „auf seine Erhaltung zu nehmen hat, eben am wenigsten dafür gesorgt werden dürfte. Ich kann nicht „glauben, daß bey irgend einem redlichen Hofe ein „Zweifel übrig bleiben sollte, und kann nicht anders, als „selbst den Kayserl. Königl. Ministern das Zeugniß „geben, daß solche von dem Nutzen derer, in einem „wider Wunsche eintretenden leidigen Falle fortzusetzenden Deliberationen, eben so sehr überzeugt scheinen.“ Dieselbigen Bemerkungen findet man in der Abstimmung der Fränkischen und Westphälischen Grafen, in dem Reichsfürstenraths-Protocolle, vom 19ten April 1790.

zu erhalten sey *). Demungeachtet fand die Oppositionspartheγ, von einer andern Seite, gegen diese Einrichtung so viele Bedenklichkeiten **), daß sie selbst einem unthätigen Reichstage den Vorzug zu geben schien. — Eine unpartheyische Prüfung derselben, scheint desto größere Aufmerksamkeit zu verdienen, da sie, nach der, im Jahre 1792, zwischen den hohen Vikarien und der Majorität erfolgten provisorischen Vereinigung, wo nicht das einzige, doch wenigstens vorzüglichste Hinderniß sind, welches noch in der Zukunft einer vollkommnen Comitial-Activität in dem Zwischenreiche, entgegen stehn dürfte. Ehe wir aber zu dieser übergehen, müssen wir

*) S. des Hrn. Hofr. Reuß vorläufige Gedanken über die Fortdauer der Reichsversammlung im Zwischenreiche, unter Leitung derselben durch die Reichsverweser, in seiner teutschen Staatskanzley, Th. 23. S. 277 — 326.

**) Diese sind kein Geheimniß mehr, sondern wie wir weiter unten sehen werden, in verschiednen Erklärungen der Minorität, öffentlich geäußert worden. Kürzlich widerlegt findet man sie in folgenden Schriften: 1) in den Reichsverfassungsmäßigen Betrachtungen über die Fortsetzung des Reichstags, unter der hohen Reichsvicarien-Autorität, und über die Nothwendigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Befugnisse, (1790. 4.) 2) in Ge. Wiesii Comment. de differentia Comitiorum S. I. R. G. durante Interregno et vivo Imperatore, (Gott. 1791. 4. pag. 13.) 3) in Bülow, über die Geschichte und Verfassung des teutschen Reichstages, Th. 1. S. 37.

I.

Einige historische Bemerkungen über den Ursprung, die Beschaffenheit und Würkungen dieser Bedenklichkeiten *) vorausschicken.

§. 1.

Von politischen Besorgnissen gegen die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien, habe ich in den ältern Zwischenreichen dieses Jahrhunderts, eine einzige Nachricht gefunden, die in einem Comitialberichte vom Jahre 1711. enthalten ist, den uns der Freyh. von Lynker **) mitgetheilt hat. Hier wird nämlich auf Veranlassung einer Unterredung, die einige fürstliche Gesandte mit dem Cardinal Lamberg gehalten hatten, die Frage: „ob es „dem gemeinen Wesen zuträglich sey, den Vikarien „die ganze Fülle der kayserlichen Gewalt zuzugeste„hen, und insbesondre auch das Recht, den Reichs„tag fortzusetzen; aus folgenden politischen Gründen „ver-

*) Noch immer wäre eine pragmatische Geschichte aller Streitigkeiten, über die Fortsetzung des Reichstages unter Leitung der Vikarien, zu wünschen. Materialien hierzu findet man besonders in folgenden Schriften: 1) In dem angeführten Werke des Freyh. von Lynker. 2) In des Hofr Reuß teutschen Staatskanzley, Th. 26. und 27. und 3) In Ignaz Felix Kilians neuesten Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages während dem Zwischenreiche, (Regensburg 1793. 8.)

**) A. a. O. S. 178.

„verneinet: Es scheine unglaublich, daß, wenn es „sich auch die Fürsten gefallen ließen, woran aber „schon zu zweifeln, doch die Churfürsten zween ihrer „Mitglieder ein so großes Vorrecht, als die kayser„liche Gewalt und Majestät sey, gönnen sollten, da „man wohl wisse, welch ein edles Kleinod dieses sey, „und nicht genugsam voraussehen könnte, wie weit „die Vikarien ihre Gewalt in Zukunft ausdehnen „möchten, zumal da sie darinne vor dem Kayser selbst „einen Vorzug besäßen, daß ihnen durch keine „Wahlkapitulation die Hände gebunden wären. In „der That würde das Reich dann zwey Kayser haben, „und vielleicht würde man Mittel zu finden wissen, „die Zwischenregierung zu verlängern, und allmälig „in eine beständige und erbliche zu verwandeln; es „sey daher besser, daß man die Leitung des Reichs„tages, dem Maynzischen Directorio allein überließe, „welches doch nicht leicht eine so furchtbare Macht er„halten könnte, als die beyden Vikarien.“

Merkwürdig ist es gewiß: daß diese Aeußerung, durch eine Unterredung mit dem Cardinal Lamberg, war veranlaßt worden, der nun wohl als ehemaliger kayserlicher Principalcommissarius, ein sehr natürliches Interesse hatte, eine solche Sprache zu führen, und auch nachher ganz deutlich durch sein Betragen zeigte, wie wenig er den Vikarien geneigt sey. Vermuthlich mochte also dieser, zu dergleichen Betrachtungen Anlaß gegeben haben, welches dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß die aufgeworfne Frage, mit

 vieler

vieler Feinheit, auf die ganze Fülle der kayserlichen Gewalt, ausgedehnt wird. Wie wenig aber damals jene Bedenklichkeiten Eingang fanden, sieht man aus der Erklärung, welche die meisten fürstlichen Gesandten, auf Befehl ihrer Höfe, noch in demselbigen Zwischenreiche ablegten: „Daß man den Reichsver-„wesern in ihren Gerechtsamen, kein Ziel noch Maaß „zu setzen gedenke, sondern deren Ausübung vollkom-„men frey lasse, weil man wohl wüßte, daß sie „davon keinen andern, als Reichsconstitutionsmäßi-„gen Gebrauch, zu des Reichs gemeinen Besten „machen würden *).“ Freylich mochte diese, für die Vikarien so schmeichelhafte Erklärung, zum Theil eine Würkung von dem lebhaften Wunsche der Fürsten seyn; das beständige Capitulationsgeschäfte zu beendigen **), allein demungeachtet würde sie gewiß nicht erfolgt seyn, wenn man jene Besorgnisse für gegründet gehalten hätte.

Noch weniger findet man, daß gegen die Thätigkeit des Reichstages überhaupt, ohne Rücksicht auf die Vikariatsleitung, politische Bedenklichkeiten wären geäußert worden, obgleich die Geschäfte, welche besonders in dem Jahre 1711. vorgenommen wurden, eine

*) S. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 8. S. 16.

**) S. Schmidlins Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Teutschland, während einem Zwischenreiche, (Stuttgard 1790. 8.) S. 96.

eine hinlängliche Veranlassung hierzu hätten geben können. Man arbeitete nämlich an dem Projecte der beständigen Wahlcapitulation, ja es kam sogar in außerordentlichen Rathsversammlungen würklich zu Stande, und wurde durch Privatdictatur den Reichsständen bekannt gemacht *). Freylich hatte es mit diesem in so fern eine eigne Bewandniß, in so fern es bloß den Churfürsten zur Richtschnur bey allen künftigen Wahlkapitulationen dienen sollte **), allein demungeachtet hätten wohl verschiedne neue Bestimmungen der kayserlichen Gewalt, die darinne enthalten sind, so sehr sie auch übrigens dem allgemeinen Staatsinteresse angemessen waren ***), bey einiger Aengstlichkeit der Reichsstände, auf die Frage hinführen müssen: ob nicht die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in dem Interregno, nachtheilige Würkungen auf unser teutsches Staatssystem äußern dürfte.

In den Jahren 1740. und 1745. wurde sogar die Thätigkeit des Reichstages beynahe aus denselbigen Gründen, in verschiedenen Staatsschriften, empfohlen, aus welchen sie in der Folge die Minorität zu bestreiten suchte.

*) S. Fabers Staatskanzley, Th. 17. Kap. 12.

**) S. Schmidlin, a. a. O. S. 83.

***) S. Recherches sur le Droits et la forme' de la diète Germanique, pendant la vacance dù Trône Imperial, par L. Harscher d'Almendingen, (Gott. 1792. 8.) p. 58.

Unter andern wurde in einer Schrift *), welche in dem Jahre 1740. an mehrern Höfen circulirte, behauptet: Daß den Beschwerden gegen die Rechte der Stände, und insbesondre gegen den Westphälischen Frieden, am besten auf einem Reichstage könnte abgeholfen werden, der in dem Zwischenreiche gehalten würde, weil auf diesem, keine Rücksichten dagegen, die Oberhand behalten würden.

Auf dem Wahlconvente Kayser Carl des 7ten gaben einige Churfürstliche Gesandte **) wegen der Wiederherstellung der Comitial-Activität folgendes zu bedenken: „Die Reichsstände würden bey längerer „Unthätigkeit der Reichsversammlung sich um so „mehr mit Conföderationen helfen müssen, weil sonst „die schwächern aufgeopfert würden, da hingegen eine „förmliche Reichsversammlung den Kayser selbst, „mithin

*) Der Titel derselben besteht aus zwey Fragen: 1) Ob das Absterben eines römischen Kaysers die Comitia dissolvire, und das Churmaynzische Directorium außer Activität setze. 2) Ob den Vikarien gebühre, eine Commißion ad exemplum Commissionis Caesareae ad Comitia zu schicken, und solches einzuräumen, denen Ständen zuträglich, auch wenn es sich damit verziehet, die Activität des Reichstags bis dahin zu suspendiren sey. (Man findet diese Abhandlung in den Selectis Iuris Publici, P. III. c. 10. p. 436. sqq. und in Mosers teutschen Staatsrechte, Th. 8. S. 27. u. f.

**) Wer diese Aeußerung in dem Churfürstlichen Collegio gethan habe, sagt Moser (bey dem sich diese Stelle a. a. O. Th. 8. S. 35. findet) nicht.

„mithin noch vielmehr die einander die Balance hal„tenden Reichsverweser, in den Reichssatzungsmäßigen „Schranken hielte, auch das Gleichgewicht derer „schwächern und mächtigern Stände dadurch sowohl, „als auch durch die Thätigkeit der Reichsgerichte „müsse erhalten werden.“

Endlich wurde auf dem Fürstencongreß zu Ofenbach von den versammelten Altfürstlichen Gesandten, ein Schreiben an das Churfürstliche Collegium erlassen, worinne die Wiederherstellung der Comitial-Activität auch deswegen empfohlen ward, weil sie zur Erhaltung des ganzen Reichssystems und insbesondre zur Auslegung streitiger Gesetze von großen Nutzen seyn könnte *). Auch waren es nicht bloß mächtige Fürsten, welche die Wiederherstellung der Comitial-Activität, aus diesen und andern Gründen wünschten, sondern sie wurde selbst von den mindermächtigen am eifrigsten betrieben **). Freylich ist bey allen diesen Aeußerungen von der Thätigkeit des Reichstages überhaupt, ohne Rücksicht auf die Vikariatsleitung, die Rede; doch sind auch, wie wir in der Folge mit mehrerm sehen werden, die meisten Bedenklichkeiten der Minorität, mehr gegen jene als gegen diese gerichtet.

*) Das ganze, mit wahrem teutschen Patriotismus abgefaßte Schreiben, vom 12ten May 1741. findet man bey dem Lynker a. a. O. S. 207. Die hierhergehörige Stelle aber S. 209.

**) S. Recherches, p. 61.

§. 2.

Darüber darf man sich übrigens nicht wundern: daß demungeachtet eine vollkommne Thätigkeit des Reichstages, unter Leitung der Vikarien, damals nicht zu Stande kam, sondern nach Maaßgabe des ersten Churmaynzischen Antrags, bloße Besprechungen der Reichsstände, ohne alle Collegialische Form, gehalten wurden, die größtentheils, besonders in den letzten beyden Interregnis, nach dem Tode Karl des 6ten und Karl des 7ten ganz unwürksam waren. Denn, wenn man auch schon für das allgemeine Wohl des Reichs, keine nachtheiligen Folgen von einer solchen Einrichtung besorgte, so durchkreuzte sich doch hierbey das besondre Interesse der Stände so sehr, daß hierdurch allein eine Menge verschiedner Meynungen, von der Fortdauer und Form eines Reichstages in dem Zwischenreiche, hätten entstehen müssen, wenn auch nicht die Rechtsgrundsätze, die in Ansehung dieses Gegenstandes nothwendig in Betrachtung kommen mußten, an und für sich selbst verwickelt genug gewesen wären. Wie oft man sich durch diese verführen ließ, zeigen mehrere Beyspiele. So wollten verschiedne Reichsstände die Comitial-Activität bezweifeln, weil sie mit dieser die rechtliche Speculation einiger Publicisten, von der Semisse Comitiorum, nicht vereinigen konnten, und weil ein Kayser selbst behauptet hatte: daß mit dem Tode des Reichsoberhauptes, die gemeine Berathschlagung sistiret

sistiret sey *). Getraute sich doch sogar der Preußische Gesandte von Pollmann, denselbigen Satz damit zu vertheidigen: daß die höchste Gewalt zu dieser Zeit, dem Churfürstlichen Collegio allein gebühre **). Hierzu kamen noch verschiedene zufällige ungünstige Eräugnisse. So würde vielleicht in d. J. 1711. die ganze Sache eine andre Wendung genommen haben, wenn nicht der Cardinal Lamberg mit Uebergabe seiner Vollmacht so lange gezögert hätte ***), bis das Interregnum geendiget war, obgleich der Churfürst von Maynz die Annahme derselben, seinem Directorial-Gesandten, ausdrücklich anbefohlen hatte ****).

Noch mehrere Hindernisse eräugneten sich nach dem Tode Karl des 6ten, wo die teutschen Fürsten, besonders durch die Oesterreichische Erbfolge, in mehrere Partheyen getheilt waren, wo dem Pfälzisch-Bayrischen Hause selbst, an Durchsetzung seiner Ansprüche nicht viel gelegen zu seyn schien *****), und der

*) Sie bezogen sich nämlich auf ein kayserliches Commißionsdekret Joseph I. v. d. J. 1705. s. Schmidlins Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt während dem Zwischenreiche, S. 94. und 95.

**) s. Fabers Staatskanzley, Th. 78. S. 730.

***) Die Ursache hiervon lag wohl in einer geheimen Instruction von Wien, s. Lynker a. a. O. S. 186.

****) s. Moser a. a. O. S. 17.

*****) Man vergleiche hierüber ein Rescript des Bischofs von Bamberg, in Olenschlagers Geschichte des Interregni, nach Kayser Karl des 6ten Tode, Th. 2. S. 508. und bey Schmidlin a. a. O.

der zwischen Pfalz und Bayern geschlossene Vergleich, wegen gemeinschaftlicher Führung des Vikariats, eine Quelle neuer Streitigkeiten eröfnete. Alle diese Schwierigkeiten ließen schon zu Anfange des Interregni, wenig gedeihliches für die Beylegung dieser Sache hoffen, und noch trauriger wurden die Aussichten durch die Spannung, welche der Fürsten-Congreß zu Offenbach, zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio erregte. Die bekannte neue Stelle in der Wahlkapitulation, so günstig sie auch für die Reichsverweser immer war, mußte doch jenes Mißtrauen noch mehr vergrößern, und in dem bald darauf erfolgten neuem Zwischenreiche, den Fürsten ein besonderes Interesse geben, sich den Foderungen der Vikarien, mit aller Gewalt entgegen zu setzen *).

§. 3.

a. a. O. S. 102. Note a. wo es heißt: „Den Herren „Reichsvikarien Pfalz und Bayern, könnte das be„scheidentliche wohlgemeynte Compliment wiederholet „werden, daß wenn sie nicht zur Ausübung ihres Amts „und Würde, das nöthige selbst vorzukehren und zur „Richtigkeit zu bringen, bedacht seyn würden, die übri„gen Reichsstände sich mit Chursachsen verstehen, und „endlich dem nothleidenden Vaterlande, in Reichstags„und Verwesungssachen, ihres Orts auf andre Art zu „helfen, ernstliche Sorge würden nehmen müssen."

*) Schon Moser von den kayserlichen Regierungsrechten und Pflichten, Th. 2. S. 796. hat diese Bemerkung gemacht. Auch in dem Promemoria der Churbrandenburgischen Gesandtschaft, an die Salzburgische, v. 17. März 1790. (s. teutsch. Staatskanzley, Th. 26. S. 44. 45.) heißt es unter andern: „Der Fürstenstand habe jederzeit den Wunsch geäußert, „daß den Reichsverwesern dieses Vorrecht von den ge„sammten Ständen eingeräumt werden möchte, nur „seitdem,

§. 3.

Nach diesen Voraussetzungen, glaube ich mit Recht behaupten zu können: daß die Bedenklichkeiten, welche die Minorität, gleich nach dem Absterben Joseph des 2ten gegen die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien geäußert hat, weniger durch die Natur der Sache selbst, als durch verschiedne politische Verhältnisse der damaligen Zeit, sind erregt worden.

Schon seit dem Ursprunge des teutschen Fürstenbundes, hatte man ein größeres Einverständniß unter den mächtigern teutschen Fürsten, besonders bey einigen wichtigen Comitialgeschäften, sehr deutlich gespüret *). Diese Bemerkung konnte wohl sehr natürlich auf den Gedanken hinführen: daß jene Höfe die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien, als ein Mittel gebrauchen dürften, gewisse Absichten auszuführen, an deren Ausführung bey besetzten Kayserthrone, ihnen das höchste Reichs-Oberhaupt hinderlich seyn dürfte. Auch mochte man dieses Mißtrauen von verschiednen Seiten her unterhalten haben **), und selbst die geheimen Unterhandlungen,

„seitdem, daß, ohne sein Zuthun, jener Artikel zuerst „in Kayser Karl des 7ten Wahlkapitulation gekommen, „habe er dagegen zu widersprechen, sich gemüßiget gesehen.“ (Die bekannte Aeußerung der Fürsten, gegen die angeführte Stelle der Wahlkapitulation, siehe bey Schmidlin a. a. O. S. 200.)

*) S. die schon angeführten Recherches, p. 65.

**) So erschien noch in d. J. 1789. vermuthlich auf höhere Veranlassung, eine Abhandlung unter dem Titel:

Be-

lungen, welche über diesen Gegenstand vor dem Tode Joseph des 2ten gepflogen wurden, und die größere Thätigkeit, welche man sogleich nach eingetretenen Zwischenreiche zeigte, konnten eine unschuldige Veranlassung seyn, dasselbe zu vermehren, da zumal gegenseitige Besorgnisse der Reichsstände, sehr oft durch bloße Möglichkeiten sind erregt worden. Aus diesem Grunde bildete sich also eine eigne Oppositionsparthey, die größtentheils aus geistlichen und neuen Fürsten bestand *), und bey Gelegenheit der Berathschlagungen, die von dem größten Theile der Reichsstände, in d. J. 1790. und 92. unter Leitung der hohen Vikarien gepflogen wurden, diejenigen Bedenklichkeiten äußerten, die wir jetzt näher betrachten wollen.

§. 4.

Die Beschaffenheit der von der Minorität geäußerten Besorgnisse, wird man am besten aus ihren eignen

Betrachtungen über Freyheit und Wohlfahrt des teutschen Reichs und über die Mittel zu deren Erhaltung, von einem teutschen Bürger, welche jene Absicht zu haben schien, das Mißtrauen der Reichsstände zu vergrößern.

*) Nämlich Trier, Bamberg, Eichstädt, Chur, Corvey, Lübeck, Hollstein, Glückstadt, Basel, Lichtenstein, Lobkowitz, Salm, Schwarzburg, Passau, Dietrichstein und Fulda. In dem letzten Zwischenreiche ist Eichstädt auf Zureden des Bayerischen Hofes von der Minorität abgetreten. Keinen Zuwachs aber hat sie wohl nicht erhalten, ob gleich dieses in den neusten Verhandlungen S. 81. wegen Baden und Darmstadt behauptet wird, s. die Neuste Allgemeine teutsche Bibliothek a. a. O.

eignen Erklärungen kennen lernen. Schon den 8ten März 1790. that der Bischöflich-Eichstädt- und Speyersche Gesandte von Heimb bey Rathe die Erklärung *): „Daß er Instruction erhalten hätte, „den Rathsversammlungen in Zukunft ebenfalls bey- „zuwohnen, jedoch unter der zuversichtlichen Voraus- „setzung: daß der Kayserthron binnen der in der „goldnen Bulle bestimmten Zeit, wieder besetzt „werde, und daß man das Zwischenreich nicht ab- „sichtlich verlängere, noch die Fortsetzung des „Reichstages als ein Mittel dazu ge- „brauche." Hierdurch schien nun zwar bloß das gegenwärtige Zwischenreich gemeynt zu seyn, zugleich wurde aber doch behauptet, daß die Thätigkeit des Reichstages, als ein Mittel zur Verlängerung des Zwischenreiches, gebraucht werden könnte, und bald darauf ließ derselbige Gesandte unter einigen Fürstlichen, folgende Note herumgehen, in welcher eine weit deutlichere Sprache geführt, und jene eben geäußerte Bedenklichkeit auch auf die Vikariatsleitung ausgedehnet wurde. „Der aufgestellte Gegenstand (nämlich die Vikariatsgewalt auf dem Reichstage) sey „allzusehr mit den Grundsätzen und dem Interesse „des Fürstenraths, in gemeinsamen und besondern „Betracht verwebt; dem hohen Fürstenstande und „den minder mächtigen Reichsständen, wäre allzuviel „daran gelegen: daß man in der gesetzlichen Frist „ein Reichsoberhaupt erlange. Diese Frist sey in „der

*) s. teutsche Staatskanzley, Th. 27. S. 339.

„der goldnen Bulle festgesetzt, und sämmtliche
„Stände des Reichs hätten hierauf ein erlangtes
„Recht, weil die goldne Bulle zu Metz und Nürn-
„berg von ihnen sey genehmiget worden. Wenn
„also auch der hohe Fürstenstand den Herrn Reichs-
„verwesern die Fortsetzung des Reichstages, unter
„ihrem Vorsitze, einräumen wollte, so würde wohl
„vorgedachtes Bedingniß forderſamst erörtert und
„entschieden werden müssen, weil der hohe Fürsten-
„stand niemals zugeben könnte, daß das Zwischen-
„reich weiter hinausgedehnt werde, als es in den
„Gesetzen erlaubt sey."

Zu gleicher Zeit äußerte auch Salzburg: daß die Beschleunigung der Kayserwahl desto eher zu hoffen sey, wenn die Reichsversammlung beschränkt bliebe und alle Einmengungen des Vikariats gehindert würden *), und überhaupt wurde dieses Bedenken in der Folge sehr häufig wiederholet.

Doch wenn die Verlängerung des Zwischenreiches die einzige Bedenklichkeit der Minorität gewesen wäre, so würde man diese vielleicht sehr bald haben heben können, allein hierzu kam eine andere, die unstreitig weit wichtiger war als jene: daß man nämlich während dem Zwischenreiche nachtheilige Veränderungen in der teutschen Reichsverfassung vornehmen möchte. Hierauf deutete zuerst der Hr. von Borie, der in seinem Projecte, welches unter dem Titel: Gedanken zu einer gütlichen Vereinigung,

*) s. teutsch. Staatskanzley a. a. O. Nr. 12. S. 47.

gung, unter den meisten Gesandten circulirte, darauf antrug: daß die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien, sich bloß auf die Erhaltung des innern und äußern Ruhestandes, einschränken möchte *), weil in der goldnen Bulle eine jede Art von Veräußerung kayserlicher Güter verboten sey. **).

Daß

*) Die hierher gehörigen Stellen des Entwurfs, verdienen ganz ausgezogen zu werden, weil sie etwas dunkel sind: „Die zur Reichsverhandlung in dem Zwischen„reiche geeigneten Sachen, betreffen theils das Justitz„wesen, (s. A. B. Cap. V. §. 1.) theils Recht und „Frieden, und ihrer beyden Vollziehung und Handha„bung, auch Widerstand gegen die Anfechter des Reichs „und teutscher Nation. (s. Regiments-Ordnung v. J. „1521. §. 1. und 12.) In Ansehung des Justitz„wesens schienen dazu geeigenschaftet zu seyn: 1) Die „durch das Reichsgutachten vom 24sten October 1663. „auf dem Reichstage gewiesenen Restitutionssachen, „ex capite amnestiae et gravaminum, um solche „cognoscendo, decidendo et execcutionem decer„nendo zu erledigen. 2) Die Kammergerichts-Visita„tionssachen, in so weit solche, nach den schon bestehen„den Gesetzen, mögen angeordnet und vollbracht wer„den. In Ansehung des Friedens und seiner Hand„habung auch Widerstandes gegen die Anfechter des „Reichs und der teutschen Nation; wenn so merkliche „Sachen vorfallen, daß wegen solcher, ein ordentlicher „Deputationstag muß gehalten werden, oder gar wegen „Größe der Sache, und weil solche keinen Verzug lei„det, eine allgemeine Reichsversammlung erfodert „wird," u. s. w. (s. Reuß teutsche Staatskanzley, Th. 27. Nro. 21. S. 74.)

**) Es heißt nämlich daselbst: „ipse Comes Palatinus „omne genus alienationis, seu obligationis, rerum „Imperialium, hujusmodi provisionis tempore, ex„presse sibi noverit interdictum."

Daß hiermit auf die Einschränkung kayserlicher Majestätsrechte gezielet sey, wird ein jeder leicht errathen. Auch erklärte sich derselbige Gesandte noch deutlicher in einer sogenannten Grundlage zu einer gütlichen Vereinigung: „es möchten „(heißt es daselbst) während dem Zwischenreiche alle „diejenigen Majestätsrechte ruhen, welche den hohen „Vikarien nicht auf eine provisorische Art wären „übertragen worden, und nur, wenn es die Sicherheit des Reichs erforderte, ein Reichstag mit Bewilligung des Churfürstlichen Collegii gehalten „werden, damit die bisherige Reichsverfassung im „Wesentlichen nicht verändert, und die Rechte der „Stände nicht über den Sinn der Gesetze erhoben „würden. Auch würde es nöthig seyn, vor allen „andern die Rechte der Vikarien genau zu bestimmen, weil außerdem solche Schritte von ihnen zu „besorgen wären, wie derjenige, den sich Churpfalz „in der Freysingischen Sache erlaubt hätte."

Am ausführlichsten unter allen erklärte sich hierüber unstreitig Chur Trier in folgender collegialischen Abstimmung, die es sowohl in dem Churfürstlichen Collegio, als auch wegen Augsburg in dem Fürstlichen, bey den Berathschlagungen im Jahre 1790. über die Anerkennung der Vikariatsgewalt ablegte. „Die Frage, (meynte es), ob den Vikarien, das „Recht, den Reichstag fortzusetzen, einzuräumen sey, „schiene an sich selbst, keinem Bedenken ausgesetzt zu „seyn, und dürfte die Ernennung einer Principal„commißion, und die Einräumung angemessener

„Vor-

„Vorzüge und Zuständigkeiten, nach dem Artikel 13. „§. 9. der kayserlichen Wahlkapitulation, den hohen „Reichsverwesern, nicht erschweret werden. Dafür „aber dürften bey der andern Frage, wie dieses „geschehen sollte, solche Betrachtungen entstehen, „welche viele höchste und hohe Stände des Reichs in „Verlegenheit setzen würden, und die gewiß alle „Aufmerksamkeit verdienten. Als die Bestimmung, „in Betreff der hohen Vikarien, in d. J. 1741. das „erstemal in die kayserliche Wahlkapitulation aufge„nommen worden, so hätten die Churfürsten ganz „sicher keine andre Absicht gehabt, noch nach der bil„ligsten Vermuthung haben können, als daß die „Disposition der goldnen Bulle eine Erläuterung er„halte, ohne daß von ihrem Sinne abgewichen „werde.“

„Nach dem Sinne und Buchstaben der goldnen „Bulle aber, wären die hohen Vikarien lediglich „Provisores, Erhalter, Verweser, Wächter und „Bewahrer des Reichs und dessen Verfassung, zu„gleich aber oberste Richter in Rechtssachen, und „ihnen liege daher ob, daß der teutsche Staats„körper für allen Gefahren gesichert werde. Jede „andere Bestimmung, jede Erweiterung „dieser Gränzen könnte in der Folge „äußerst bedenklich werden, und den „Umsturz der Reichsverfassung nach sich „ziehen. Dermalen sey zwar in Rücksicht der be„kannten patriotischen Gesinnungen der hohen Herrn „Reichsvicarien, und der jeztlebenden höchsten und

„hohen Reichsstände, keine entfernte Besorgniß vor„handen, aber bey Gegenständen, welche auf künf„tige Zeiten große Folgen haben könnten, sey keine „persönliche Rücksicht möglich, und es sey Pflicht, in „einer solchen Sache, alle Behutsamkeit anzuwen„den. Bey der ungleichen Macht der Reichsstände, „bey der zunehmenden Größe hoher Häuser, bey der „Verschiedenheit der Religion, werde immer die „Sorgfalt darauf gehen müssen, daß die Reichsge„setze, während einem Zwischenreiche, nicht die ge„ringste Abänderung litten, daß die Grund„verfassung des Reichs, die heilsame „Temperatur zwischen Kayser und Reich, „in Rücksicht der Einrichtung, Abän„derung und Aufhebung eines Reichs„gesetzes, fest und unabänderlich bey„behalten werde, und daß zur Zeit eines In„terregni, nur die Erhaltung des Reichs und dessen „Verfassung, der Gegenstand der Comitial-Ver„handlungen bleibe. Ein weiterer Schritt würde „gegen die Reichsverfassung und gegen die goldne „Bulle seyn, und diesen vorausgesetzt, könnten in „der Folge, nicht so gutdenkende Reichs-Vikarien „durch große Verbindungen, die Mehrheit der „Stimmen erzwingen, und solche wichtige Dinge „unternehmen, welche die Reichsverfassung von der „Zeit des Ablebens eines Kaysers, bis zur Wahl „dessen Nachfolgers unkenntlich machten.“

Unter der Hand mochten wohl noch bestimmtere Aeußerungen von Seiten der Minorität geschehen seyn,

seyn, wovon unter andern folgende Stelle aus dem Rescripte eines geistlichen Fürsten, an seinen Comitialgesandten, (vom 21sten März 1790.) zeigen kann. „Es scheint mir eine weit aussehende geheime Absicht „in gewissen Cabinetern zu liegen, das Reich ent„weder schon dermalen zu einer republikanischen „Form umzustalten, oder wenigstens die Sache so „einzuleiten: daß es über kurz oder lang diese Ge„stalt bekomme, welches den geistlichen Fürsten und „mindermächtigen Ständen nach und nach den Um„sturz zuziehen würde.“

In dem letzten Zwischenreiche, nach dem Tode Leopold des 2ten, wurden zwar die Bedenklichkeiten der Minorität seltner geäußert, als in dem vorigen; daraus aber, daß demungeachtet ihr Betragen ungeändert blieb, kann man schon mit Recht schließen, daß jene noch nicht verschwunden waren. Auch that der Lübeckische Gesandte, Hr. von Koch, einige Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung, die mit denjenigen, welche der Hr. von Borie ehedem gethan, sehr viel Aehnlichkeit hatten: „Daß nämlich während „dem Interregno keine Nova statt finden sollten, „sondern daß in Gemäßheit der goldnen Bulle das „Reich von den Vikarien in eben der Maaße, wie „es in Ansehung seiner Verfassung von dem letzt„regierenden Kayser hinterlassen worden, wieder „ad manus futuri regis zu überantworten sey. Daß „endlich die in der goldnen Bulle, zur Wiederbe„setzung des Kayserthrons, bestimmte Zeit, einzu„halten sey, und daher die Reichsverwesung am

„Reichstage, mit Verlauf derselben, ihr Ende errei-
„chen müsse *).“

§. 5.

Eine natürliche Folge dieser Bedenklichkeiten, waren beständige Widersprüche der Minorität, gegen die Bemühungen, die von dem größten Theile der Reichsstände, in den beyden letzten Zwischenreichen, angewendet wurden, eine vollkommne Comitial-Activität unter Leitung der hohen Vikarien zu bewürken. Zwar erklärte sich die Oppositionsparthey nicht gerade zu dagegen, daß der Reichstag während dem Zwischenreiche unter Leitung der Reichsverweser dürfte fortgesetzt werden, sondern meynte nur, daß dieser Punkt nicht schon jetzt durch einen förmlichen Reichsschluß in dem Zwischenreiche selbst, könnte entschieden werden, indem vor der Hand höchstens nur ein gütlicher Vergleich hierüber statt finde **); allein demunge-

*) s. die neuesten Verhandlungen, S. 37.

**) Die erste Salzburgische Erklärung vom 15ten März 1790. lautet ganz unbedingt: „Daß der Herr Erz„bischof auf keine andere Weise in die Fortsetzung des „Reichstages willigen würde, als nach den Vorgängen „von den Jahren 1740. und 1745.“ Einige Tage darauf, heißt es schon in einer andern Aeußerung desselben Hofes: „Daß man nur so lange von der vorigen „Uebung nicht abweichen würde, bis zu seiner Zeit etwas „anders und maaßgebendes, von Kayser und Reich fest„gesetzt würde.“ In der Bambergischen Abstimmung, welche den 19ten April d. J. abgelegt wurde, und welcher die meisten Minoren beytraten, trug man auf ein gütliches Einverständniß an: „es möchte (dies sind die „Worte

ungeachtet läßt sich leicht erweisen, daß eben diese Erklärung, ob sie gleich bloß gegen die Art und Weise gerichtet zu seyn schien, wie die Majorität die Sache erledigen wollte, dennoch eine Würkung derjenigen Besorgnisse war, welche man gegen diese selbst hegte. Eben deswegen nämlich wollte man zu einem förmlichen Reichsschlusse während dem Zwischenreiche nicht mitwürken, weil man glaubte, daß hierdurch das erste Beyspiel einer neuen Gesetzgebung in dem Zwischenreiche gegeben würde, durch welche die Reichsgrundverfassung eine merkliche Veränderung erlitte, und weil man befürchtete, es möchten auf diese Weise

„Worte desselben) bey dem dermaligen Interregno, die „Veranlassung zu einer in forma comitiali vorzunehmenden Handlung, noch in Anstand gelassen werden, „bis diesfalls sowohl, als auch wegen den dabey mit in „Betrachtung kommenden hohen Reichs-Vikariaten, ein „gemeinsames Einverständniß zu Stande gebracht sey, „wozu man dies Orts sich schon bereitwillig erwiesen „habe, u. s. w." Diesem Vorschlage gemäß, sind auch würklich einige schon angeführte Projekte, zu einer gütlichen Vereinigung entworfen worden, die aber so beschaffen waren, daß sie diesen Endzweck unmöglich erreichen konnten. In dem neuesten Zwischenreiche wurde zwar von dem Lübeckischen Gesandten abermals auf einen gütlichen Vergleich angetragen, auch ein Entwurf desselben den übrigen Minoren vorgelegt, welche aber insgesammt darauf bestanden: daß diese für das Reich so bedenkliche Sache, bloß durch einen Reichsschluß bey besetzten Kayserthrone sollte beygelegt werden. Man vergleiche insbesondere diejenige Erklärung der Minorität, welche in den neuesten Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages S. 57. befindlich ist.

weder der Comitialgewalt, noch der Leitung der Vikarien, die gewünschten Gränzen gesetzt werden.

Daß dieses die wahren Gründe der Minorität gewesen sind, zeigen ihre eignen Erklärungen. So verlas z. B. der Hr. von Borie, den 16ten April 1790. einen Aufsatz *), worinne er ausdrücklich sagte: daß man deswegen in die vorhabenden Comitialverhandlungen nicht eingehen könnte, weil hierdurch die seit so langer Zeit glücklich bestandene Reichsverfassung abgeändert werde, wobey die Rechte des ad manus futuri regis ganz zu bewahrenden Kaysertums, befangen wären. Außerdem legte er auch gegen jene Verhandlungen, eine förmliche Protestation ein, worinne er noch folgende Gründe seines Widerspruches anführte: „Die Vorfrage, ob der Reichs„tag während dem Zwischenreiche fortdauern könne, „und andre davon abhangende wichtige Fragen (vor„züglich diejenigen, die sich auf die Rechte der Vika„rien bezogen) wären mit dem Innersten der Reichs„grundverfassung ganz eng verwebt, deren unverrückte „Erhaltung allen Ständen am Herzen liegen müsse, „und könnten daher bey dem Mangel eines Reichs„oberhauptes, nicht maasgiebig, am allerwenigsten „aber factisch behandelt werden. Nur eine gütliche „Vereinigung der verwaisten Stände, könnte dies„falls eine gedeihliche Auskunft verschaffen u. s. w.“ Endlich fügte derselbige Gesandte zu allen diesen Aeuße-

*) s. den Auszug eines Comitialberichts in der teutschen Staatskanzley, Th. 27. Nro. 23. S. 81.

Aeußerungen noch den 7ten May 1790. *) folgende hinzu, die unstreitig unter allen die deutlichste war: „wollte man während dem Zwischenreiche, über die „Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Reichs= „verweser, einen förmlichen Reichsschluß abfassen, „so würde das System des Reichs ganz umgestaltet, „und nach dem Schulausdruck, bloß aristokratisch „werden. Nach der Reichsverfassung aber und den „vorhandenen Grundgesetzen, die allein hier Ziel und „Maaß geben müßten, gingen die einem Reichs= „oberhaupte in die Hände gelegten Majestätsrechte, „nach erfolgten Ableben desselben, keinesweges so auf „das gesammte Reich über, daß sie nach Gutbefin= „den der Stände ausgeübt, zurückbehalten oder ein= „geschränkt werden könnten. Denn wenn man dieses „annehmen wollte, so müßte es auch willkührlich seyn, „ob man diese Rechte bey dem Reiche behalten, folglich „es als eine Aristokratie fortbestehen lassen, oder einen „Kayser wählen, und sie demselben ganz oder zum „Theil übertragen wollte." Hiermit stimmte auch eine kurz zuvor, den 3ten May d. J. abgelegte Salz-burgische Erklärung völlig überein, worinne unter andern gesagt wurde: daß es nach des teutschen Reichs monarchisch limitirten Verfassung, dermalen keine Zeit sey, über diesen Gegenstand neue Gesetze zu machen, und gleichsam aristokratischer Weise zu handeln.

*) s. Reichsfürstenraths-Protokoll v. d. Dato.

Zwar suchte die Minorität ihre Widersprüche noch durch andere Gründe zu rechtfertigen, in der That aber waren diese so beschaffen, daß man sie unmöglich als die wahren Triebfedern derselben, ansehen konnte. Denn wenn man auch den Werth oder Unwerth der so oft angeführten Observanz, des Iuris singulorum *) u. s. w. ganz auf sich will beruhen lassen, so ist doch immer so viel gewiß, daß dergleichen rechtliche Spekulationen, gewöhnlich nur dann erst bey den Comitialverhandlungen hervorgesucht werden, wenn man zuvor durch politische Motiven, zur Behauptung irgend eines Systems ist bewogen worden.

Uebrigens bedarf es kaum einer besondern Erwähnung, daß die Majorität, ungeachtet aller dieser Widersprüche, schon in dem Jahre 1790. einen collegialischen

*) Alle diese Rechtsgründe findet man angeführt und gründlich widerlegt, bey Wiese, de differentia Comitiorum, §. 13. pag. 29. — Nur wegen des Iuris singulorum will ich bemerken, daß sich die Minorität dabey ganz fälschlich auf die Aeußerungen einiger Churhöfe, von d. J. 1764. bezog, welche offenbar einen ganz andern Gegenstand, nämlich, die Bestimmung der Vikariatsgränzen, betraf. (s. teutsche Staatskanzley, Th. 26. S. 309. und 379. Man vergl. auch die Bremische Abstimmung in dem Reichsfürstenraths-Protocolle, vom 26sten April 1790.) In einer gewissen Rücksicht, die aber von der Minorität nicht gemeynt war, kamen allerdings bey dieser Berathschlagung Iura singulorum in Betrachtung, in so fern nämlich dadurch die Rechte der Vikarien auf dem Reichstage sollten bestimmt werden.

gialischen Schluß *) über die Modalitäten abfaßte, unter welchen sie den Reichsverwesern die Leitung des Reichstages zugestehen wollte. Doch verdient hierbey die Frage einige Aufmerksamkeit: ob nicht die Bedenklichkeiten der Minorität einigen Einfluß auf den Inhalt und die Beschaffenheit dieses Resultates, geäußert haben. In der That sind darinne die Gränzen der Vikariatsleitung ziemlich eingeschränkt. Es soll nämlich, zwar den Reichsverwesern verstattet seyn, eine Principalcommission anzustellen, und durch Commissionsdekrete, die wie eine Anheimstellung oder Empfehlung abzufassen sind, Berathschlagungen des Reichs zu veranlassen; doch soll der Reichstag berechtiget seyn, für sich allein verbindliche Schlüsse abzufassen, und daher den Vikarien keine Ratification derselben, sondern eine bloße Acceptation zustehen. Ob also gleich diese Einschränkung zu jener Vermuthung Gelegenheit geben könnte, so ist sie doch aus einer ganz andern Quelle herzuleiten, denn sie gründet sich unstreitig auf die Behauptung der Selbstständigkeit des Reichstages, von welcher die Majorität bey allen ihren Berathschlagungen ausgegangen ist, und die selbst zur Gültigkeit ihres schon während dem Zwischenreiche abgefaßten Schlusses nöthig war.

Eben

*) Bekanntlich ist dieser und die darauf erfolgte Erklärung der Vikarien an mehreren Orten abgedruckt. Ich brauche daher bloß einen Auszug daraus mitzutheilen.

Eben so wenig haben auch die Bedenklichkeiten und Widersprüche der Minorität, die Vollziehung desselben verhindert, indem das einzige Hinderniß welches dieser entgegenstand, in den Widersprüchen der Reichsverweser zu suchen ist, die sich in ihrer bekannten Erklärung vom 14ten Julii 1790. weigerten, in alle von der Majorität beliebten Modalitäten zu willigen, und insbesondre sich nicht mit einer bloßen Acceptation der Comitialschlüsse begnügen wollten, sondern sich auf den Fall, daß sie denselben nicht beystimmen könnten, das Recht vorbehielten, weitre Reichsberathschlagungen hierüber zu veranlassen *). Als daher diese Schwierigkeit nach dem Tode Leopold des 2ten durch eine provisorische Vereinigung **) gehoben wurde, in welcher man vor der Hand, diesen streitigen Punkt auf sich beruhen ließ, so erfolgte auch würklich der Eintritt einer Vikariatsprincipal-Commission, ob gleich die Widersprüche der Minorität noch immer fortdauerten.

*) In der That war dieses der einzige Punkt in welchem die Vikarien mit der Majorität nicht einstimmig waren, denn in Ansehung des Ceremoniels war kein würklicher Widerspruch vorhanden, da die Majorität der Vikariatscommission bloß das Ceremoniel der Kayserlichen nicht zugestehen wollte, welches auch die Reichsverweser nicht verlangten. Hierüber hat man sich daher sehr bald in dem letzten Zwischenreiche vereinigt.

**) Bekanntlich verdankt man diese vorzüglich den Bemühungen des Maynzischen und Hannöverischen Hofes. s. die neusten Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages. S. 42. u. f.

II. Un-

II.

Untersuchung der von der Minorität geäußerten Bedenklichkeiten.

§. 1.

Hierbey werden wir, wie man schon aus den oben angeführten eignen Aeußerungen *) der Oppositionsparthey schließen kann, zwey Fragen beantworten müssen:

1) Ob von der Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien, eine gesetzwidrige Verlängerung des Zwischenreiches zu besorgen sey?

2) Ob die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien zu nachtheiligen Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung dürfte gemißbraucht werden?

Zuvörderst dürfte es wohl nicht überflüssig seyn, die gesetzliche Dauer des Zwischenreiches etwas näher zu bestimmen, damit man nicht voreilig eine Verlängerung des Zwischenreiches argwohnt, wo eigentlich keine zu finden ist. Die Minorität hat sich in dieser Absicht öfters auf die goldne Bulle berufen und behauptet, daß Teutschland binnen der daselbst festgesetzten

*) Man vergleiche §. 4. dieser Abhandlung.

letzten Zeit, ein neues Oberhaupt erhalten müßte. Wenn man aber aufrichtig sprechen will, so findet die in der G. B. wegen des Wahltermins enthaltne Verordnung, heut zu Tage nur in so fern eine Einwendung, in so fern durch sie die Eröfnung des Wahlconventes bestimmt wird *), und die Dauer des Zwischenreiches selbst, hängt allein von der Wichtigkeit des Wahlgeschäftes ab. Denn obgleich nicht zu läugnen ist, daß nach der Absicht jenes Reichsgesetzes, die Wahl selbst, sogleich nach Eröfnung des Conventes vor sich gehen sollte **), so haben sich doch seit dieser Zeit, durch die Verhandlungen, welche bey einem jeden Wahlconvente über die Capitulation des künftigen Kaysers gepflogen werden, die Umstände so sehr geändert, daß gegenwärtig der Wahltermin selbst, bloß nach dem oben angegebenen Maaßstab, kann bestimmt werden ***), womit auch das Reichs-

*) s. die G. B. Tit. 1. §. 18. 19. 21. wo die Verordnung enthalten ist: daß der Churfürst von Maynz binnen einem Monate, von dem Tage an gerechnet, wo er den Tod des Kaysers erfahren hat, die Wahl ausschreiben, und sich hierauf die Churfürsten binnen 3 Monaten an dem Wahlorte versammeln sollen.

**) Nach der G. B. Tit. 2. §. 1. 5. soll die Wahl, gleich den Tag darauf, ihren Anfang nehmen, und wenn sie die Churfürsten binnen 30 Tagen nicht beendiget haben, sollen sie sogar bey Wasser und Brod eingesperrt werden.

***) Spener in seinem teutschen Staatsrechte, Th. 4. S. 496. sagt daher ganz richtig: „Das Wahlgeschäft vor der solennen Wahl, „läßt sich durchaus nicht in gewisse Schran„ken fassen.“

Reichsherkommen völlig übereinstimmt *). Von größerer Wichtigkeit für uns ist der Zweifel, daß wohl die Verlängerung des Zwischenreiches für das allgemeine teutsche Staatsinteresse ganz gleichgültig sey? Zwar könnten wir uns durch eine bejahende Antwort derselben, dieser ganzen Untersuchung überheben, schwerlich aber würden wir im Stande seyn, sie durch Gründe zu rechtfertigen. Im Gegentheil ist unläugbar gewiß, daß ein jedes Zwischenreich seiner Natur nach mit gewissen Unannehmlichkeiten verbunden ist. Und wenn gleich Teutschland, dank sey es der G. B. hierdurch weit weniger gelitten hat, als die meisten übrigen Wahlreiche **); so ist demungeachtet auch seine Regierungsform zu dieser Zeit nicht so genau bestimmt und eben deswegen weit mehrern Streitigkeiten ausgesetzt, als bey besetztem Kayserthrone ***). Ist man doch selbst darüber noch nicht einig, wem eigentlich in dem Interregno die höchste Staatsgewalt gebühre!

Hierzu kommt auch ferner: daß die meisten Vorschriften, welche die Reichsregierung in dem Interregno

*) s. Ludewigs Erläuterung der G. B. S. 287.

**) Eine Vergleichung Teutschlands mit Pohlen in dieser Hinsicht, findet man in des Prof. Jaups Abhandlung über das teutsche Interregnum in dessen Journal für Staatskunde und Politik, St. 1. S. 102.

***) Dieser Satz wird wohl durch die Geschichte eines jeden Zwischenreichs bestätigt. Man erinnre sich nur z. B. an die Streitigkeiten über die Freysingische Bischofswahl.

regno bestimmen, die stillschweigende Voraussetzung enthalten, daß dieses von keiner allzulangen Dauer seyn solle, und daher im entgegengesetzten Falle, aus ihrer Anwendung, mancher Nachtheil entstehen könnte. Diese Betrachtungen würden sich sehr leicht noch durch einige andre vermehren lassen, allein zu unserer Absicht werden schon diese hinlänglich seyn.

Die Gründe, warum die Minorität von der Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der hohen Vikarien, eine nachtheilige Verlängerung des Zwischenreiches befürchtet, sind nirgends angegeben; doch wird man sie wohl bey einigem Nachdenken leicht errathen können.

Erstlich scheint es allerdings: daß alsdenn die Churfürsten, weniger durch den Drang der Umstände, zu einer schleunigen Wahl genöthiget werden dürften. Wenn man auch die Wahrheit dieser Folgerung nicht in Zweifel ziehen will, so kann man doch dagegen fragen: ob es wohl den Regeln der Staatsklugheit angemessen sey, die Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Verfassung des teutschen Reichs dadurch zn bewürken, daß man dieses der Gefahr bloß stellt, sie auf immer zu verlieren? Inwiefern aber eine solche Gefahr würklich statt findet, wenn die ganze gesetzgebende Gewalt außer Thätigkeit gesetzt ist, ergiebt sich aus der Natur der Sache selbst, und ist schon so oft bey dieser Streitigkeit ausgeführt worden, daß es keines neuen Beweises bedarf. Ueberdies verdient auch diese erste Ursache, schon deswegen keine Aufmerksamkeit,

keit, weil sie bloß negativ ist, denn sie enthält keinen Bewegungsgrund, der die Churfürsten verleiten könnte, das Gegentheil zu wünschen.

Aber könnten nicht auch, zweytens, die Churfürsten durch den größern Einfluß, den ihnen die Thätigkeit des Reichstages während dem Zwischenreiche, auf die Comitialgeschäfte verschafft, zu dem Entschlusse bewogen werden, dieses zu verlängern?

In der That dürften wohl die Churfürsten durch dieses Mittel, auf der einen Seite eben soviel verlieren, als sie nur auf der andern gewinnen könnten. Denn unstreitig gründet sich der Einfluß eines Reichsstandes auf die Comitialgeschäfte, nicht bloß auf den Werth seiner eignen Stimme, sondern vorzüglich auf das Zutrauen seiner Mitstände, und dieses würden doch gewiß die Churfürsten dadurch nicht gewinnen, daß sie das Zwischenreich über die gesetzmäßigen Schranken ausdehnten; da weder den mächtigern noch den schwächern Reichsständen, eine völlige Willkühr des Churfürstlichen Collegiums, in Ansehung dieses Gegenstandes angenehm seyn könnte, und man zumal bey unsern teutschen Reichsgeschäften, mit der strengsten Genauigkeit, selbst auf die Beobachtung der kleinsten gesetzlichen Formalitäten zu dringen pflegt. Aus demselbigen Grunde müßten auch wohl die Churfürsten, wenn sie würklich einen solchen Plan auszuführen suchten, die Einmischung fremder Reichsständischer Höfe, in das Wahlgeschäft besorgen, und

diese Betrachtung allein, dürfte wohl im Stande seyn, sie hiervon abzuhalten, weil auf ihrer ausschliessenden Wahlgerechtigkeit, die größten Vorzüge beruhen, die sie vor andern Reichsständen besitzen.

Hierzu kommt ferner: daß das Churfürstliche Collegium aus acht Mitgliedern besteht, deren Vortheile so sehr verschieden sind, daß in den meisten Fällen, der eine Theil von ihnen, aus demselbigen Grunde, die baldige Wiederbesetzung des Kayserthrons wünschen dürfte, aus welchem der andere, die Verlängerung des Zwischenreichs zu bewürken suchte. Will man sich recht lebhaft von der Wahrheit dieses Satzes überzeugen, so darf man sich nur daran erinnern: daß gewöhnlich ein Churfürst, die meiste Hoffnung zu der Kayserkrone besitzt, und einige übrige sich immer in einer nähern oder entferntern Verbindung, mit dem künftigen Reichsoberhaupte befinden *). Schwerlich dürfte nur die Majorität der Churfürstlichen Stimmen, in dieser Rücksicht ein gleiches Interesse besitzen; sollte aber auch dieses je der Fall seyn, so würden doch gewiß die übrigen, so gering auch immer ihre Anzahl seyn möchte, sich ihren Absichten mit allen Kräften entgegen setzen, wozu sie nicht allein durch die Goldne Bulle, sondern auch durch den Endzweck ihres Amtes selbst, verbunden wären **).

Ein

*) Man erinnre sich nur an das gewöhnliche Verhältniß, der geistlichen Churfürsten, zu dem Oesterreichischen Hof.

**) Spener in seinem teutschen Staatsrechte, Th. 4. S. 456. Note b) stellt hierüber sehr richtige

Ein merkwürdiges Beyspiel kann aus der Geschichte Sigismunds entlehnt werden. Bey der ersten Wahl dieses Kaysers, die nach dem Tode Ruprechts von der Pfalz erfolgte, hatten die meisten Churfürsten, auf einen Aufschub des Wahltermins angetragen; Trier und Pfalz aber, erwiederten: daß dieses der goldnen Bulle entgegen sey, und vollzogen daher die Wahl, obgleich der Churfürst von Maynz sogar die Eröffnung der Bartholomäuskirche verboten hatte *).

Doch scheint dieses Beyspiel, so wie auch die vorhergehende Bemerkung, mehr auf den Fall zu passen, wenn einige Churfürsten auf die Verlängerung des Zwischenreichs förmlich antragen sollten. Könnten sie aber nicht denselbigen Endzweck dadurch erreichen, daß sie das Wahlgeschäfte, durch mancherley Hindernisse allmälig verzögerten; da sich zumal gegenwärtig, der eigentliche Wahltag bloß nach den Schwierigkeiten richtet, die bey den Ver-

richtige Grundsätze auf, und führt zugleich ein merkwürdiges Schreiben an, welches Chur-Maynz an Chur-Brandenburg, in d. J. 1657. erlassen hat, als dieses den Aufschub des Wahltermins verlangte. Zwar beziehen sich die darinne enthaltenen Aeußerungen, so wie auch die Bemerkung des Spener, eigentlich auf die Zeit vor Eröffnung des Wahlconvents, sie können aber analogisch, auch auf die unzweckmäßige Verlängerung desselben angewendet werden.

*) s. Heinrichs teutsche Reichshistorie, Th. 4. S. 116. u. f. Einige hieher gehörige Urkunden, findet man in Ohlenschlagers neuer Erläuterung der goldnen Bulle, S. 171. u. f.

handlungen selbst vorkommen, und in dieser Rücksicht die Vorschriften der G. B. keine Anwendung mehr leiden? In der That wird man nicht ganz läugnen können, daß durch weitläufige Negociationen über den künftigen Kronkandidaten, und über die ihm vorzulegende Wahlkapitulation, einige Verzögerung allerdings könnte bewürkt werden. Doch wird man auch auf der andern Seite zugeben müssen: daß diese wohl schwerlich von langer Dauer seyn könnte, ohne von den übrigen Mitgliedern des Churfürstlichen Collegiums, bemerkt und geahndet zu werden.

Wollten wir aber auch die Möglichkeit zugeben, daß das ganze Churfürstliche Collegium durch verschiedene politische Umstände, (die sich aber freylich mehr denken als begreifen lassen) könnte bewogen werden, eine für das Reich nachtheilige Verlängerung des Zwischenreichs zu suchen, so würde sich doch diese Absicht weit eher verhindern lassen, wenn die Thätigkeit der übrigen Reichsstände schon in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte vereinigt wäre, als wenn erst eine solche Vereinigung durch langwierige und beschwerliche Unterhandlungen sollte erreicht werden. Sobald man von diesem Gesichtspunkte ausgeht, so wird man gewiß zugeben müssen, daß eine gesetzwidrige Verlängerung des Zwischenreichs, ehedem eher hätte können bewürkt werden, als gegenwärtig, ob man gleich keine Beyspiele hiervon findet *). Auch kann

*) Zwar zeigt uns auch die Geschichte des teutschen Reichs nach Errichtung der goldn. Bulle, einige Zwischenreiche, die von

kann man nicht behaupten, daß die Churfürsten in vorigen Zeiten, eben wegen der Unthätigkeit des Reichstages weniger Interesse hierbey gehabt hätten. Denn wenn sie sich einmal über die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen hinweg setzen wollten, so hatten sie aus derselbigen Ursache, ehedem mehr Hoffnung ihren Würkungskreis auszudehnen, als sie in der Zukunft haben würden. Und war nicht auch noch vor dem Westphälischen Frieden die kayserliche Gewalt, selbst für die mächtigsten Fürsten des Reichs weit drückender als gegenwärtig, und also in dieser Hinsicht, auch die Verlängerung des Zwischenreiches wünschenswerther? Was aber insbesondre die Reichsverweser betrift, so ist doch gewiß für diese, die Ausübung der Gerichtsbarkeit und mehrerer andrer Befugnisse, weit interessanter, als die ihnen jetzt erst zugestandne Leitung des Reichstages, wenn sie zumal nach dem Reichsschlusse von 1790. erkläret wird.

§. 2.

Wir gehen nun zur Untersuchung der zweyten Frage über, die viel wichtiger ist als die erste: Ob

 nämlich

von ziemlich langer Dauer gewesen sind, als z. B. dasjenige, welches auf den Tod Ferdinand III. folgte, und 16 Monate dauerte; doch sieht man deutlich: daß die Ursache hiervon jederzeit in der Schwierigkeit des Wahlgeschäftes selbst gelegen hat, wie dieses eben bey der Wahl Leopolds der Fall war. s. Köhlers Reichshistorie, S. 586. und insbesondre les Memoires du Mareschal de Grammont. (Amst. 1717. 8.)

nämlich die Thätigkeit des Reichstages unter Leitung der Vikarien zu nachtheiligen Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung könne gemißbraucht werden?

Da diese Besorgniß unstreitig auf der Voraussetzung beruht: daß die Reichsversammlung während dem Zwischenreiche das Recht erhalten wird, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen, so müssen wir vor allen andern untersuchen, inwiefern diese gegründet ist. Unstreitig kommt es hierbey nicht auf die Grundsätze an, die von Schmidlin *), Almendingen **) und mehreren andern Gelehrten ***) theils aus dem allgemeinen

*) Nach seiner Meynung, die er in den schon angeführten Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt, mit vielem Scharfsinn zu erweisen gesucht hat, soll sich die Thätigkeit des Reichstags während dem Zwischenreiche bloß auf provisorische Verordnungen einschränken.

**) Dieser behauptet in den Recherches S. 34.: daß der Reichstag in dem Interregno, bloß über solche Gegenstände Schlüsse abzufassen berechtiget sey, bey welchen die kayserliche Ratification nur formell wäre.

***) Insbesondre verdient noch folgende Abhandlung bemerkt zu werden: Kann zur Zeit eines Zwischenreiches von den Reichsständen an der Staatsverfassung etwas abgeändert, oder welches eben soviel ist, etwas Neues hinzugethan werden? Ohne Druckort, im May 1790. 8. Eine trefliche Kritik dieser, und aller andern hierhergehörigen Schriften, findet man in der Allgemeinen teutschen Bibliothek, Th. 98. St. 2. und Th. 106. St. 2.

meinen Staatsrechte, theils aus dem Geiste unsrer Reichsverfassung selbst, sind abgeleitet worden, sondern auf die Meynung der Majorität und der Reichsverweser. Denn wenn auch durch jene noch so bündig erwiesen wäre, daß die Reichsversammlung gedachtes Recht entweder gar nicht, oder nur unter gewissen Einschränkungen erhalten sollte, so würde es demungeachtet ausgeübt werden, sobald sich die Vikarien und die Majorität hierzu für berechtiget hielten. Doch nach meinen Bedünken, haben dieses beyde Theile, weder ausdrücklich noch stillschweigend zu verstehen gegeben. Wollte man etwa den Reichsschluß von 1790. selbst, als einen Beweiß anführen, daß wenigstens die Majorität die Reichsversammlung hierzu für berechtiget halte, so kann man wohl mit Recht dagegen einwenden: daß noch ein großer Unterschied zwischen Aenderung und näherer Bestimmung der bisherigen Reichsverfassung sey. Jene ist in dem Reichsschluße deswegen nicht vorhanden, weil weder ein älteres Reichsgesetz noch ein rechtskräftiges Herkommen das Gegentheil bestimmt hatte. Wer behaupten könnte, daß letzteres allerdings statt gefunden habe *); weil die Vikarien in keinem der vorhergehenden Zwischenreiche in dem Besitz derjenigen Rechte gewesen wären, die ihnen durch den Reichsschluß eingeräumt werden, dem müßten

*) Daß dieses natürlich von einigen Mitgliedern der Minorität geschehen sey, ist schon oben erinnert worden. §. 5.

unstreitig diejenigen Erfordernisse unbekannt seyn, die zu einer legalen Observanz nothwendig verlangt werden, unter welchen eins der ersten darinne besteht: daß sie in der Absicht muß eingeführet seyn, um eine gesetzliche Norm zu begründen (ex opinione necessitatis.) *).

Noch weniger wird man wohl den Anfang des Reichsschlusses, wo es heißt: „es könnten und müß„ten aus der Thätigkeit des Reichstages während dem „Zwischenreiche, für die Wohlfahrt des „Reichs sowohl überhaupt, als besonders „in Fällen, welche eine mit voller Eintracht beschleu„nigte Maaßnehmung erheischten, wesentliche Vor„theile erwachsen," für eine Erklärung ansehen wollen, daß man die Reichsversammlung auch für berechtiget halte, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen, wenn sie es der allgemeinen Wohlfahrt für zuträglich halte. Denn man

*) Sehr richtig erinnerte daher der Hoch- und Teutschmeister in seinem, den 26sten April 1790. abgelegten, Voto: „Daß die in den vorigen Interregnis einge„drungne Unthätigkeit des Reichstages, keine Folge eines „vorhandnen Gesetzes, sondern eine Würkung von al„lerley Wiedersprüchen gewesen sey; es könne also dar„aus auch nicht einmal ein Herkommen gefolgert, zum „allerwenigsten aber mit einigem Grund oder Ungrund „behauptet werden, daß durch eine, eben auf die Be„seitigung jener vormaligen Verschiedenheit der Mey„nungen abzweckende Handlung, in eine Abänderung „der unverrückt erhaltnen Reichsgrundverfassung einge„gangen werde." s. Reichsfürstenraths-Protokoll, vom 26sten April 1790.

man sieht ja deutlich: daß diese Worte keine Bestimmung von dem Umfange der Comitialgewalt in dem Zwischenreiche enthalten sollen, sondern bloß eine beyläufige Bemerkung über ihren Nutzen.

Doch vielleicht könnte man dagegen einwenden: daß es keiner ausdrücklichen Aeußerung über diesen Punkt bedürfe, weil schon das Stillschweigen, welches der Reichsschluß von 1790. und die darauf erfolgte Erklärung der Reichsverweser in Ansehung desselben beobachten; die Stelle derselben vertreten. Da nämlich das Recht, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen, zu der Comitialgewalt bey besetzten Kayserthrone gehöre: so fließe aus der Natur der Sache selbst, daß man dieses auch während dem Zwischenreiche voraussetze, sobald man es nicht ausdrücklich davon ausnehme. Auch hätte man eine solche bestimmte Aeußerung desto eher erwarten sollen, da nicht allein von der Oppositionsparthey *), sondern selbst von einigen Mitgliedern der Majorität **), der Antrag geschehen sey, daß während dem Zwischenreiche keine neuen Gesetze sollten gegeben werden.

Zuvörderst ließe sich wohl auch bey besetztem Kayserthrone das unbedingte Recht der Reichsversamm-

 lung

*) Noch der neuste Antrag, den der Lübeckische Gesandte in dem letzten Zwischenreiche that, ging dahin: daß keine Nova in dem Zwischenreiche statt finden sollten.

**) So z. B. Trident in dem Reichsfürstenraths-Protokoll vom 3ten May 1790. und Zweybrücken im Reichsfürstenraths-Protokoll vom 21sten May 1790.

lung Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen, noch sehr bezweifeln, da ihre eigentliche Bestimmung, in der Regierung und Erhaltung des teutschen Staatskörpers zu suchen ist *). Doch weil uns diese Untersuchung zu sehr von unserm Endzweck entfernen würde, so wollen wir hierbey bloß auf die bisherige Staatspraxin Rücksicht nehmen, und diese zeigt uns freylich: daß der Reichstag allerdings bey besetztem Kayserthrone zufällige Modificationen unsrer Verfassung vorgenommen habe, ob sich gleich kein Beyspiel von einer wesentlichen Veränderung derselben findet **). Demungeachtet kann man aus dem bloßen Stillschweigen der Vikarien und der Majorität über diesen Gegenstand nicht schließen: daß sie der Reichsversammlung auch während dem Zwischenreiche hierzu für berechtiget halten, weil diese Frage noch kein Gegenstand der ordentlichen Berathschlagungen gewesen ist. Denn in dem Jahre 1790. hatte man eigentlich bloß die Absicht, die Rechte der Vikarien auf dem Reichstage zu bestimmen ***), und

*) s. Schmidlin a. a. O. S. 13. u. f.

**) Dieses würde z. B. dann der Fall gewesen seyn, wenn das Reich seine Einwilligung zu dem Vergleich gegeben hätte, den Ludewig von Bayern wegen einer gemeinschaftlichen Regierung mit Friedrichen von Oesterreich geschlossen hatte.

***) Dieses sieht man aus der von Maynz im Churfürstlichen Collegio den 19ten April gethanen Proposition, welche dahin ging, zu bestimmen: „in welcher Maaße „und unter welchen Modalitäten die Vikariatsauspicien „während dem Zwischenreiche auf dem Reichstage ein„schreiten mögen.“

und erörterte nur beyläufig einige Punkte, welche die Thätigkeit des Reichstages selbst betrafen, auf die man unmittelbar durch jenen Endzweck aufmerksam gemacht wurde *). In der That ist also hierdurch eine weitre Berathschlagung über die Gränzen der Comitialgewalt keinesweges ausgeschlossen, und aller Wahrscheinlichkeit nach, hat man sie damals bloß deswegen ausgesetzt, weil man sich weit eher einen glücklichen Erfolg davon versprechen konnte, wenn man zuvor eine Vereinigung mit den Reichsverwesern bewürkt hatte, und weil jener Gegenstand ein reifres Nachdenken erfordert, da bey diesem die mannichfaltigsten Rücksichten in Betrachtung kommen. Aus demselbigen Grunde kann man sich auch wohl erklären, warum auf die von der Oppositionsparthey und einigen Mitgliedern der Majorität gethanen Vorschläge keine Aufmerksamkeit gerichtet wurde, da diese zumal so beschaffen waren, daß man sie nicht wohl unbedingt hätte annehmen können. Denn der Antrag: daß man überhaupt das Recht, neue Gesetze zu geben, von der Comitialgewalt in dem Zwischenreiche ausnehmen sollte, war nicht allein deswegen dem teutschen Staatsinteresse nicht angemessen, weil hier-

*) Diese sind: 1) Daß der Reichstag auch bey dem Eintritt eines Zwischenreiches von sich selbst, ohne einiges weitres und besondres Zuthun seinen ununterbrochen Fortgang behalte, und 2) daß eine generelle Bestätigung desjenigen, was während dem Zwischenreiche beschlossen, der nächstfolgenden kayserlichen Wahlkapitulation eingerückt werde.

hierdurch der Thätigkeit der Reichsversammlung eine Menge wichtiger Gegenstände wären entzogen worden, sondern er wurde auch durch keine hinlänglichen Gründe unterstützt, da alle angeführten Bedenklichkeiten höchstens nur auf die Grundgesetzgebung paßten.

§. 3.

Auch thut man wenigstens den Reichsverwesern Unrecht, wenn man sie beschuldiget, daß sie über das Recht der Reichsversammlung, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung auch während dem Zwischenreiche vorzunehmen, ein gänzliches Stillschweigen beobachtet hätten. Denn indem sie gleich im Anfange ihrer oft angeführten Erklärung ausdrücklich sagen: daß sie „durch die in einem Zwi„schenreiche ihnen obliegende Provisionem ad manus „futuri regis — zur Erhaltung der Reichs„verfassung in ihrem ganzen Zusam„menhange, nach den vorhandnen und „bestehenden Gesetzen verbunden und „berechtiget sind;" so geben sie gewiß deutlich genug zu verstehen, daß sie ein jedes Unternehmen mißbilligen würden, das der Absicht ihres Amtes entgegen wäre. Und in dem letzten Zwischenreiche nach dem Tode Kayser Leopold des 2ten, mußte der Churpfälzische Comitialgesandte den Böhmisch-Oestreichischen Ministern *) auf Befehl seines Hofes versichern:

*) Der Oestreichische Hof schloß sich zwar in beyden Zwischenreichen nicht öffentlich an die Oppositionsparthey an, ließ

sichern: daß man bey zu Stande gebrachten Vikariatsantritte, sich auf das genaueste an die goldne Bulle und an die bestehenden Reichsconstitutionen halten werde. Außerdem stellte auch derselbige Gesandte dem Herrn von Borie auf dessen Verlangen, den Entwurf einer solchen Aeußerung zu, wie man sie ungefähr von seinem Hofe wünschte *), und auch diesem war

ließ aber seine Comitialgesandten an allen Verhandlungen, welche über Fortsetzung des Reichstages unter Leitung der Vikarien, gepflogen wurden, wenigstens öffentlich keinen Antheil nehmen, unter dem Vorwande: daß sie hierzu nicht legitimiret wären.

*) Da dieser Entwurf meines Wissens, noch nicht allgemein bekannt ist, so will ich ihn hier beyläufig einschalten: „Ihro Königl. Majestät als Churfürst von Böh„men hätten zwar gewünscht: daß die Vikariatssache „überhaupt bey besetztem Kayserthrone in Comitiis be„richtiget worden wäre; da aber dieses wegen unver„hoft erfolgten höchstbedauerlichen Todesfall Sr. Röm. „Kayserl. Majestät Leopold des 2ten nicht habe gesche„hen können, und Höchstsie von den hohen Vikarien „und sonderlich von Churpfalz um Höchstdero Beytritt „und Unterstützung, bey dermalen neuerdings angetret„nen Zwischenreiche, angelegentlichst wären angegangen „worden, so entstünden Höchstdieselben nicht, zu Bezei„gung Dero Bereitwilligkeit, zu alle demjenigen mitzu„würken, was zur Erhaltung der Reichsconstitution er„sprießlich und beförderlich seyn möge. Wollen daher „hiermit erklären: daß Höchstsie die von den hohen Vi„karien im letzten Zwischenreiche aufgestellte Finalerklä„rung in der Hauptsache für billig, der goldnen Bulle, „sowohl als der kayserlichen Wahlkapitulation für ange„messen zu seyn erachten, in Folge dessen, solcher beyzu„treten, und weiter zu genehmigen, keinen Anstand „nehmen: daß in gegenwärtigen kurzen Zwischenreiche, „die Herren Reichsvikarien ihre Principalcommission „ungesäumt ernennen, und bey gegenwärtig kritischen

„Zeit-

war folgende merkwürdige Klausel beygefügt: „man „versehe sich, daß in einem Zwischenreiche, keine der „bestehenden Reichsverfassung zuwider laufende neue „Gesetzgebung vorgenommen, und die hohen Vikarien „sich an die goldne Bulle, und an die Reichsconsti-„tutionen zu halten, von selbst Bedacht nehmen „würden, so wie es die Provisio ad manus futuri regis „mit sich brächte.“

Selbst einige der vornehmsten Mitglieder der Majorität, haben ähnliche Aeußerungen gethan; unter welchen sich insbesondre diejenige auszeichnet, die in der Magdeburgischen Abstimmung vom 21sten May 1790. enthalten ist *). Es sey wahrzunehmen, (heißt es daselbst,) „daß bey einigen Gesandtschaf-„ten das Bedenken Platz gefunden, als habe man „die Absicht, während dem Zwischenreiche etwas „wesentliches in der Reichsconstitution abzuändern. „Weit entfernt, daß Se. Königl. Majestät von

„Preußen

„Zeitumständen, der Reichstag sub Auspiciis Vicario-„rum fortgesetzt, die noch übrigen Anstände aber, und „insbesondre der Gränzvergleich von 1750. theils durch „fernere gütliche Verhandlungen, theils in Comitiis „bey besetztem Kayserthrone beygelegt und berichtiget „werde. Ihro Königl. Majestät, als Churfürst von „Böhmen, sind nebstbey auch entschlossen, Ihre Chur- „und Fürstl. Gesandten sogleich nach eingetretner Vika-„riatsprincipal-Commission gehörig legitimiren zu „lassen.“

*) Bekanntlich ist diese von den Vikarien gewünschte Aeußerung nicht geschehen, sondern der Oestreichische Hof, bey seinen vorher genommenen Maaßregeln geblieben. s. d.: neusten Verhandlungen wegen Fortsetzung des Reichstages, S. 52.

„Preußen diese Meynung je geheget hätten, erklär-
„ten Sie vielmehr: daß Sie in irgend eine Verän-
„derung noch Umwandlung derselben nie einwilligen,
„vielweniger die Hände dazu bieten würden, sondern
„vielmehr, daß wenn von jemanden dergleichen vor-
„genommen werden sollte, wie Sie gleichwohl nicht
„muthmaaßen könnten, Allerhöchstdieselben Sich
„dagegen setzen, und die Reichsverfassung mit allen
„Kräften, nach Maaßgabe der in der Mitte liegen-
„den Fundamentalgesetze, besonders des Westphäli-
„schen Friedens, zu erhalten, Sich eifrigst angelegen
„seyn lassen würden; immaaßen Allerhöchstdenselben
„daran gelegen sey, daß das zeither bestandne
„Reichssystem unverrückt erhalten werde.“

§. 4.

Bey diesen Erklärungen ist es gewiß noch sehr zu bezweifeln, daß die Vikarien und die Majorität der Reichsversammlung in dem Interregno das Recht zugestehen werden, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen. Doch wollen wir für jetzt den Fall setzen, daß dieses würklich geschehen sollte, und nun untersuchen, inwiefern hierdurch das allgemeine teutsche Staatsinteresse leiden könnte.

Die Minorität befürchtet: Daß alsdenn sowohl die Rechte der Vikarien, als auch die der Reichsstände überhaupt, eine schädliche Ausdehnung erhalten möchten, weil in einem Zwischenreiche das Gegengewicht der kayserlichen Gewalt gänzlich wegfällt.

Jene

Jene erste Besorgniß ist wohl unter allen am wenigsten gegründet *). Denn wenn man auch annehmen wollte: daß je die Reichsverweser nach einem solchen Ziele strebten, so läßt sich doch gewiß nicht denken: daß ihnen die übrigen Reichsstände hierzu behülflich seyn würden, indem dieses, auf keine Weise ihrem besondern Interesse entsprechen könnte **). Auch ist wohl der Einfluß, den die Vikarien durch die ihnen zugestandne Leitung des Reichstages erhalten, nicht so beträchtlich, daß sie in jenem Falle hoffen dürften, durch dieses Mittel, die Reichsstände zu ihren Absichten zu bewegen: wovon man sich sehr lebhaft überzeugen kann, wenn man die einzelnen Rechte, welche unter jener Direktion begriffen sind, etwas näher betrachtet. So ist erstlich das Recht, Berath-

*) Eine eigne Abhandlung hierüber, die mir aber bloß aus einer in der allgem. teutschen Bibl. (Bd. 98. St. 2. S. 534.) befindlichen Anzeige, bekannt ist, enthält die Staatsrechtliche Erörterung einiger Hauptfragen, welche bey der im Jahre 1790. eingetretenen Reichsverwesung vorgefallen sind. (Regensb. 1790. 8.)

**) Man vergleiche hierüber einen Aufsatz, der in der teutschen Staatskanzley, Th. 27. Nro. 10. S. 34. enthalten ist, und verschiedne Gründe enthält, die einige zur Majorität gehörige Comitialgesandten, nämlich Herr von Strauß, von Ompteda, von Seckendorf, und von Fischer, dem Salzburgischen entgegensetzten. Hier heißt es unter andern: „Es lasse „sich von keinem Churfürsten denken, daß er den Reichs„vikarien mehr Autorität als bisher, über sich und sein „Churfürstenthum verstatten werde, und trete hierinne „sichtbarlich ein gemeinsames Interesse sämmtlicher „Stände ein."

rathschlagungen des Reichs durch Commissionsdekrete zu veranlassen, in jener Hinsicht von keiner Bedeutung, da nicht nur ein jeder Reichsstand dasselbe, obgleich in einer andern Form zu thun befugt ist *), sondern auch, es immer noch der Willkühr des Reichstages überlassen ist, ob er die darinne enthaltnen Punkte in Erwägung ziehen **), und wie er sie erledigen will. Ja, wenn man den Reichsverwesern selbst das Ratificationsrecht einräumte, welches doch bekanntlich in dem Reichsschlusse von 1790. nicht geschehen ist, so würde ihnen dieses zwar die Macht geben, Schlüsse die ihnen unangenehm wären, zu verhindern, keinesweges aber solche zu bewürken, die sie wünschten. Endlich versteht sich wohl von selbst: daß weder die bloße Anstellung einer Vikariatsprincipalcommission, und wenn man ihr selbst den Rang und das Ceremoniel einer Kayserlichen zugestanden hätte, noch das Vollziehungsrecht der Reichsschlüsse, irgend einen Einfluß auf die Beschaffenheit von diesen, äußern kann.

Mit größerm Rechte kann man daher behaupten: daß durch die Thätigkeit des Reichstages, eine allzugroße Ausdehnung der Vikariatsrechte, so wie auch überhaupt alle eigenmächtige Schritte der Reichsverweser,

*) s. Pütter in Institutionibus Iuris Publici, §. 144. wo er sagt: Alii quoque siue status civesue Imperii, siue exteri, deliberationibus comitialibus, ansam dare possunt.

**) Haben sie hierzu keine Lust, so dürfen ja nur ihre Gesandten Instructionsmangel vorschützen.

weser, eher verhindert, als befördert werden dürften, da der Reichstag eben so gut seine Aufmerksamkeit während dem Zwischenreiche auf diesen Gegenstand richten wird, als er sie bey besetztem Kayserthrone, auf die gesetzmäßige Ausübung der kayserlichen Majestätsrechte, zu richten pflegt *). Und in dieser Hinsicht wird man auch gegen unsre Meynung den Entwurf nicht anführen können, den der Churfürst von der Pfalz gegen Ende des 16ten Jahrhunderts soll gemacht haben, bey einer eintretenden Erledigung des kayserlichen Throns, verschiedne Veränderungen in der Reichsverfassung vorzunehmen, die mit seinem besondern Interesse übereinstimmten **).

§. 5.

Weit schwieriger ist es unstreitig, den andern Zweifel der Minorität zu lösen, welcher die schädliche Ausdehnung der Reichsständischen Rechte betrifft. Die

*) In dem, vorhin angeführten Aufsatze, wurde daher sehr richtig bemerkt: „daß die Thätigkeit des Reichstages „das beste Mittel sey, eine jede wider Vermuthen ge„suchte Ausdehnung der Vikariatsgewalt, zu controlliren, „und die diesfalligen Beeinträchtigungen abzuwenden.“ Aehnliche Bemerkungen findet man in einem Promemoria, welches die Churbrandenburgische Comitialgesandtschaft der Salzburgischen über diesen Gegenstand insbesondre zugestellt hat; in der teutschen Staatskanzley, Th. 27. Nro. 11. S. 43.

**) s. die vollständige Geschichte der römischen Königswahl Rudolph des 2ten, von Schneidt, S. 46. und 75.

Die Vikariatsleitung scheint deswegen nicht wohl als ein Hinderniß derselben können angeführt zu werden, weil die Reichsverweser nach der oben angeführten Meynung der Majorität, die Comitialschlüsse unbedingt genehmigen sollen; und, man muß daher wohl zugestehen, daß dieser Einwurf schwerlich ganz kann gehoben werden. Doch haben sich die Vikarien noch immer das Recht, weitre Reichsberathschlagungen zu veranlassen, vorbehalten, und wenn sie auch zur würklichen Ausübung desselben nicht gelangen sollten, so würden sie doch immer durch ihre eignen Abstimmungen, und durch ihre politischen Verbindungen, Einfluß genug auf die Comitialgeschäfte besitzen, um einen solchen Reichsschluß zu verhindern, in welchem eine nachtheilige Veränderung unsrer Regierungsform sollte festgesetzt werden *). Auch ist dieses unsrer oben angeführten Behauptung nicht entgegen, daß die Vikarien schwerlich einen solchen Reichsschluß durchsetzen möchten, der bloß ihrem eignen Vortheile angemessen wäre, denn hierzu würde in der That ein weit stärkrer Einfluß erfordert, als zu jener Absicht nöthig wäre.

Nur darüber kann noch mancher Zweifel erregt werden: ob die Vikarien ein so natürliches, auf ihr

*) Es verdient hierbey folgende Stelle aus einem Rescripte des Hannöverischen Ministerii vom April 1792. bemerkt zu werden. „Es wird der Fall nicht leicht existiren: daß ein Reichsschluß gegen die Meynung beyder „Vikariatshöfe, die in ihrer Reichsständischen Eigenschaft, an den Deliberationen einen so wichtigen Antheil haben, zu Stande käme.“

Amt selbst gegründetes Interesse, wie das Reichsoberhaupt besitzen, die schädliche Ausdehnung der Reichsständischen Rechte zu verhindern? weil sie nämlich die Provision des Reichs gewöhnlich nur auf sehr kurze Zeit verwalten, so könnte man allerdings glauben, daß ihr Reichsständisches Interesse dasjenige sehr leicht überwiegen dürfte, das sie als Reichsverweser besitzen. Um diese Schwierigkeit zu lösen, wollen wir uns in keine weitläuftige Rechnung einlassen, was die Vikarien bey einer jeden möglichen Ausdehnung der Reichsständischen Rechte verlieren oder gewinnen möchten, sondern nur den allgemeinen Gesichtspunkt angeben: daß zur Bewürkung desjenigen Systems, welches die Reichsverweser in Ansehung des Umfanges und der Absicht der ihnen zustehenden Provision angenommen haben, und das von ihnen ohne den größten Nachtheil, nicht kann verlassen werden, schlechterdings erfordert wird, daß sie einer gesuchten nachtheiligen Vergrößerung der Reichsständischen Rechte entgegenarbeiten müßten. Denn unstreitig gehört es zu dem politischen Systeme der Vikarien, daß sie sich als wahre Stellvertreter des Kaysers betragen müssen, um dadurch desto eher auch diejenigen Rechte des Reichsoberhauptes zu erlangen, die ihnen für jetzt noch bestritten werden.

Ein andres Hinderniß scheint mir die ungleiche Macht der Reichsstände zu seyn.

Wollte man erstens ihren Einfluß auf die Reichsregierung vergrößern, so würde dieses insofern den schwächern Ständen zum Nachtheile

theile gereichen, insofern hierdurch die kayserliche Gewalt jederzeit vermindert wird, die doch allein im Stande ist, das politische Gleichgewicht zwischen ihnen und ihren mächtigen Mitständen zu erhalten. Auch würde der Gewinnst, den sie hiervon erhielten, jenen Verlust auf keine Weise ersetzen, weil der Zuwachs an Macht und Hoheit, den ein jeder einzelner Reichsstand, von einer allgemeinen Vermehrung des Reichsständischen Einflusses, hoffen kann, ziemlich unbeträchtlich ist, wenn er ihm nicht durch seine innere Stärke einen besondern Nachdruck zu geben vermag.

Denkt man sich zweytens den Fall: daß die Freyheit und Unabhängigkeit der Reichsstände sollte erweitert werden, so würde zwar auch hierdurch die Macht des Reichsoberhaupts nicht weniger leiden, doch könnte man alsdenn mit mehrerem Rechte zweifeln, ob nicht bey den schwächern Fürsten der Nutzen den Schaden überwiegen würde. Unstreitig käme es hierbey bloß darauf an, worinne jene größere Unabhängigkeit bestehen sollte. Gestattete man den Fürsten eine größre gegenseitige Willkühr, so könnten sich zwar auch die mindermächtigen große Vortheile versprechen, wenn sie mit noch ohnmächtigern in Collision kämen; allein wer bürgte ihnen dafür, daß sie nicht auch in Streit mit ihren mächtigen Nachbaren verwickelt würden? Nimmt man aber an: daß die größre Freyheit der Fürsten, in Erweitrung der Territorialhoheit über ihre Unterthanen bestehen sollte, so ist freylich nicht zu läugnen, daß in diesem Falle

besonders die mindermächtigen mehr gewinnen als verlieren könnten, da zumal die hierdurch bewürkte Verminderung der kayserlichen Gewalt, bloß mittelbarer Weise geschehen würde, und daher auf das politische Gleichgewicht des teutschen Staatssystems, eben keinen beträchtlichen Einfluß äußern dürfte. Doch möchten vielleicht bey einer solchen Ausdehnung der Reichsständischen Gewalt, die meisten mächtigen Fürsten ein entgegengesetztes Interesse besitzen, weil ihre Landeshoheit theils durch kayserliche Privilegien, theils auch durch die Staatspraxin, eine so große Ausdehnung bereits erhalten hat, daß sie nicht leicht mehr durch einen allgemeinen Reichsschluß könnte erweitert werden; man müßte denn in diesem auch wohlerworbene Rechte (Iura Quaesita) der Unterthanen, die sich auf die besondre Verfassung einzelner teutscher Staaten gründen, aufopfern wollen, welches von dem Geiste unsrer, und wahrscheinlich auch der zukünftigen Zeiten kaum zu erwarten ist. Hoffentlich wird man nicht dagegen einwenden, daß demungeachtet wohl die mächtigen Fürsten ihren übrigen Mitständen zu dem Besitz derjenigen Rechte behülflich seyn könnten, die ihnen bisher allein gebührten, denn schon die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß ein ausschließender Besitz manche Annehmlichkeiten und Vortheile gewähret.

Es bleibt uns nun noch die Frage zu beantworten übrig: inwiefern das verschiedne Interesse der Reichsstände bey Erwerbung neuer Vorrechte, als ein Mittel kann angesehn werden, diese selbst zu hindern.

Zwar

Zwar ist soviel wohl unläugbar, daß die Ausdehnung der Reichsständischen Gewalt dann unterbleiben wird, wenn sie dem Vortheile der größern Fürsten nicht angemessen ist, werden aber ihre schwächern Mitstände dasselbige bewürken können, wenn das Gegentheil statt findet? In der That ist es nicht zu läugnen, daß sich diese, bey den meisten gemeinen Reichsangelegenheiten, gewöhnlich nach der Meynung von jenen lenken lassen; doch wird dieses nicht leicht in einem solchen Falle geschehen, in welchem irgend eine Veränderung sollte vorgenommen werden, die auf ihre eigne politische Existenz einen bedeutenden Einfluß äußern könnte. Von Gewalt aber kann gar nicht die Rede seyn, weil man gewiß nicht zu der Comitialactivität seine Zuflucht nehmen würde, sobald man einmal gesonnen wäre, sich dieses Mittels zu bedienen.

Hierzu kommt ferner, daß gewöhnlich einer der mächtigsten Fürsten die nächste Hoffnung zu dem Kayserthrone besitzt, und es daher sein natürliches Interesse erfordert, auch während dem Zwischenreiche sich einer jeden nachtheiligen Ausdehnung der Reichsständischen Rechte zu widersetzen. Schwerlich wird man dagegen einwenden, daß ein einzelnes Mitglied des Reichstages nicht im Stande sey, die Absichten der übrigen zu vereiteln; denn zu geschweigen, daß selbst diese, wie schon ist erinnert worden, in den meisten Fällen nicht übereinstimmen werden, so dürfte es auch jenem Reichsstande, wegen seines großen politischen Ansehns, nie schwer fallen, sich einen beträchtlichen Anhang unter den übrigen zu verschaffen.

Außer diesen Gründen, könnte man vielleicht noch einige andre, von der Kürze des Zwischenreiches und von der gewöhnlichen Langsamkeit der Comitialgeschäfte hernehmen, da aber diese eben keiner besondern Ausführung bedürfen, so wollen wir dafür unsre Aufmerksamkeit noch auf einen Einwurf richten, den man uns würklich mit einigem Rechte machen könnte. Es scheint nämlich bey dem ersten Anblick die Geschichte, unsrer Behauptung zu widersprechen, besonders die Zusätze, welche von Zeit zu Zeit zu der kayserlichen Wahlkapitulation sind gemacht worden, und welche größtentheils die Ausdehnung der Reichsständischen Rechte, auf Kosten der kayserlichen Gewalt, zur Absicht hatten. Unstreitig würde dieser Einwurf sehr viel erweisen, wenn die Wahlkapitulation auf dieselbige Art, wie ein Reichsschluß abgefaßt würde, so aber bewürkt schon die Concurrenz der mindermächtigen Stände, die bey diesem nothwendig ist, eine wesentliche Verschiedenheit auch in dem Geiste der Gesetze selbst.

Finden wir aber nicht, kann man zweytens einwenden, auch davon in der Geschichte Beyspiele, daß selbst bey besetztem Kayserthrone solche Anträge von dem gesammten Reiche geschehen sind, welche bloß die Erweitrung der Reichsständischen Hoheit beabsichtigten, und die bloß durch versagte Einwilligung des Reichsoberhauptes vereitelt wurden? In der That lassen sich dergleichen Beyspiele würklich anführen, insbesondre das Reichsgutachten von 1670. in welchem die Reichsstände ein unbedingtes Besteurungsrecht

über

über ihre Unterthanen verlangten *), das ihnen aber Kayser Leopold der 1ste verweigerte. Doch kann man noch immer zweifeln, ob dergleichen Anträge in unsern Zeiten geschehen würden, da sich alle politische Verhältnisse der teutschen Fürsten, in so mancher Rücksicht geändert haben.

Uebrigens will ich, ungeachtet aller dieser Betrachtungen, die Möglichkeit nicht läugnen, daß die Comitialgewalt in dem Zwischenreiche, sobald man ihr das Recht zugestünde, Veränderungen in der teutschen Staatsverfassung vorzunehmen, allerdings auch in irgend einem besondern Falle gemißbraucht werden könnte **), nur scheint mir die Gefahr nicht so groß zu seyn, um die Minorität auch in Zukunft zur Fortsetzung ihrer Widersprüche zu berechtigen.

*) Es heißt nämlich daselbst: „Daß eines jeden Churfür„sten und Standes, Landstände, Landsassen, Städte und „Unterthanen — ihren Landesfürsten, Herrschaften „und Obern die jedesmal erforderlichen Mittel, und „folglich alles und so oft es begehret wird, gehorsamlich „und unverweigerlich darzugeben, schuldig seyn sollten.“ s. Corp. Iur. Publ. p. 1077.

**) Die Vortheile, die man sich auf der andern Seite hiervon versprechen könnte, bin ich mit Fleiß übergangen, weil sie in eine Prüfung der von der Minorität geäußerten Bedenklichkeiten nicht gehören. Verschiedne Bemerkungen hierüber findet man in der teutschen Staatskanzley, Th. 26. S. 414.

Ueber die Erschwerung der Ahnenprobe in den teutschen Hochstiftern.

§. 1.

Unter der Erschwerung der Ahnenprobe versteht man eine jede Verfügung, durch welche der Beweiß des alten Adels, der zur Aufnahme in eine adliche Genossenschaft, nach den ältern Statuten derselben, erfodert wird, irgend einen Zusatz erhält, der bloß die Absicht hat, die Zahl der fähigen Kandidaten zu vermindern. Sie kann auf eine dreyfache Art geschehen: entweder durch Vermehrung der Ahnenzahl, oder durch Einschränkung der Beweißmittel, oder endlich durch Bestimmung einer besondern Eigenschaft des Adels, welche von den Ahnen soll erwiesen werden.

Die erstere wird selbst dann statt finden, wenn dem Kandidaten auferlegt wird, daß er die adliche Geburt von den Geschlechtern der obersten Reihe erweisen soll, weil auch unter dieser Voraussetzung, der Beweiß auf eine Generation muß weiter ausgedehnt werden. Nicht weniger ist die Anordnung sogenann-

ter

ter Nebenstammbäume, nach welcher von einzelnen, in dem Hauptstammbaume aufgeführten Ahnen, eben so viele adliche Vorfahren, als von dem Kandidaten selbst sollen erwiesen werden, für eine Erschwerung der Ahnenprobe dieser Art zu halten *).

Die Einschränkung der Beweißmittel wird nur dann hierher gehören, wenn sie würklich in der oben bemerkten Absicht ist gemacht worden. Diese aber läßt sich daraus erkennen, daß in der Natur des verbotnen Beweißmittels selbst, kein Grund vorhanden ist, welcher die Veranlassung zu diesen Verbote hätte geben können. So würde es z. B. keine Erschwerung der Ahnenprobe seyn, wenn man festsetzte, daß Leichenpredigten, Hochzeit- und Trauergedichte, nicht unter den gültigen Beweißmitteln, vorkommen sollten, weil sich sicher schon aus allgemeinen Gründen sehr vieles gegen ihre Zuverläßigkeit einwenden läßt. Eben so wenig könnten wir ein solches Gesetz in diese Klasse rechnen, durch welches der Gebrauch gemeiner Urkunden, in welchen nur beyläufig des Adels einer Person Erwähnung geschieht, untersagt würde. Denn wie schon Möser in seinen vortreflichen patriotischen Phantasieen **) bemerkte; so läßt sich nicht selten mit Grund zweifeln, ob Richter und Notarien, welche eine solche Urkunde ausstellten, hinlänglich von der Sache unterrichtet waren. Selbst Ver-

*) s. Mosers Zusätze zum neuen teutschen Staatsrechte, S. 341.
**) Th. 4. S. 287. u. f.

Verordnungen, welche dem Beweise durch Zeugen, gewisse Gränzen setzten, würden nicht hierher gehören, sobald diese Einschränkungen, mit den allgemeinen Grundsätzen von der Glaubwürdigkeit der Zeugen übereinstimmten *). Im Gegentheil wäre es eine würkliche Erschwerung der Ahnenprobe, wenn ein Kapitel festsetzte: daß der Beweiß der Ritterbürtigkeit bloß durch Zeugnisse einer altadlichen Gesellschaft geschehen sollte.

Bey der dritten Art, wie die Erschwerung der Ahnenprobe geschehen kann, ist weiter nichts zu erinnern, als daß die Bestimmung einer besondern Eigenschaft des Adels, welche bloß von dem Kandidaten gefordert wird, eigentlich für keine Erschwerung der Ahnenprobe zu halten ist, weil hierdurch der Beweiß des alten Adels selbst, nicht ausgedehnt und erweitert wird. Aus diesem Grunde würde die Ausschließung der Patricier, oder des mittelbaren Adels, von den Hochstiftern, nur dann dafür zu achten seyn, wenn man von dem Kandidaten verlangte, daß er auch unter seinen Ahnen keine Patricier oder Landsässige vom Adel aufführen sollte.

§. 2.

An eine Erschwerung der Ahnenprobe war natürlich nicht eher zu denken, bis diese selbst in den teutschen

*) s. Möser a. a. O. Man vergleiche hiermit Bemerkungen über Mösers Abhandlungen von der Adelsprobe in Teutschland; in Siebenkees Beyträgen zum teutschen Rechte, Th. 2. S. 148. u. f.

schen Hochstiftern war eingeführet worden. Solches geschahe nach den glaubwürdigsten Untersuchungen eines Seuffert *) erst in dem 15ten Jahrhunderte **), in welchem der Geburtsadel anfing, sie als ein Mittel zu gebrauchen, um den Briefadel, der unter Karl den 4ten in Teutschland ausgekommen war, von den Dompräbenden, so wie von mehreren andern wichtigen Vorrechten zu entfernen ***). Doch war man in frühern Zeiten sehr nachsichtig bey diesem Beweise, es war hinlänglich, wenn man nur 4 Ahnen aufzeigen konnte ****), mit den Beweißmitteln

*) Versuch einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, (Frankf. 1790. 8.) S. 97. u f.

**) Verschiedne Rechtsgelehrte setzen den Ursprung der Ahnenprobe weit früher hinaus, als: z. B. Telgmann von der Ahnenzahl, (Hannov. 1733. 4.) Cap. 1. §. 5. und Cramer de Iuribus et Praerogativis Nobilitatis avitae, pag. 188. not. X. In der That aber verwechseln diese Gelehrten den Beweiß des adlichen Standes, mit der eigentlichen Ahnenprobe, unter welcher man den Beweiß des alten Adels versteht.

***) Ueber den Ursprung des Briefadels, s. Ioh. Chr. de Leipziger de Originibus Nobilitatis diplomaticae (Vitemb. 1738. 4.). Obgleich diese Abhandlung viele einzelne gute Bemerkungen enthält, so ist sie doch durch die bekannte Schrift des Hrn. Prof. Klüber de Nobilitate Codicillari weit übertroffen worden, wo man besonders §. 16. sqq. mehrere hierhergehörige Nachrichten findet.

****) s. Seuffert a. a. O. und die daselbst bemerkte Urkunde von 1463. Dagegen sagt zwar Möser a. a. O. S. 282. daß die Zahl von 16 Ahnen die gewöhnliche gewesen sey, allein vermuthlich versteht er dieses bloß von spätern Zeiten. Auch behauptet der Reichshofrath noch

mitteln nahm man es desto weniger genau, da sich der ächte Adel in dem Mittelalter, gewöhnlich auf so bekannte und notorische Thatsachen gründete, daß er nur selten einer umständlichen Ausführung bedurfte *); und noch weniger wurde in irgend einem Hochstifte, von den Ahnen eine besondre Eigenschaft des Adels verlangt, denn die verschiednen Klassen desselben waren überhaupt, bey weitem, nicht so sehr von einander getrennt, und abgesondert, als sie es in der Folge geworden sind.

Je häufiger aber der Briefadel wurde, desto mehr suchte der Geschlechtsadel die Ahnenprobe zu schärfen, um sich desto nachdrücklicher im Besitz seiner Vorrechte zu behaupten. In dieser Absicht wurde nicht nur von den meisten Domkapiteln eine größre Zahl der Ahnen verlangt; sondern auch nicht selten, der Beweiß der Ritterbürtigkeit, selbst über die Gebühr erschwert. Dieselbige Würkung konnte auch bisweilen aus einem Hasse gegen die Doktoren entstehen, die unter der Firma eines persönlichen Adels, den Zutritt zu den meisten Hochstiftern erhalten hatten, und welche man desto eher aus diesem Besitze zu ver-

noch bis auf den heutigen Tag, daß in der Regel, wenn keine nähern Bestimmungen wegen des Adels vorhanden sind, eine Probe von 4 Ahnen hinlänglich sey. Nach diesen Grundsätzen ist unter andern gesprochen worden in Causa de Mean Comitis c. Capitulum Leodiense 1779.

*) In dem Stammbaume eines Hrn. Uriel von Gemmingen waren nicht einmal die Vornahmen seiner Ahnen bemerkt, s. Iohannes, T. I. Rer. Mog. p. 838.

verdrängen hoffte, je mehr man dem Adel die Erlangung einer Dompräbende erschwerte; weil es alsdenn eine Art von Unbilligkeit zu seyn schien, wenn man von dem Doktor weiter nichts, als den Beweiß seines Doktorats forderte, da man im Gegentheil von einer Ritterbürtigen Person eine beschwerliche Deduktion ihres altadlichen Herkommens verlangte.

Nachdem einzelne Hochstifter und andre altadliche Gesellschaften aus diesen Gründen den Anfang mit einer Erschwerung der Ahnenprobe gemacht hatten; so hielten es natürlich die meisten übrigen für eine Schande, in diesem Stücke hinter jenen zurück zu bleiben, und so konnte sie auch sehr oft, bloß aus Nacheiferung eingeführet werden, da zumal die Achtung einer Gesellschaft durch die Erschwerung der Aufnahme erhöht und befördert wird.

Hierzu kamen ferner die päbstlichen Widersprüche, die gegen die Ausschließung des Bürgerstandes von den Hochstiftern gerichtet waren, und von welcher nicht allein das bekannte Dekret Gregor des 9ten zeigen kann, das in dem kanonischen Gesetzbuche enthalten ist *); sondern auch so viele andre Streitigkeiten, in welche der Römische Bischoff, wegen dieses Gegenstandes, mit einzelnen Hochstiftern ist verwickelt worden, und welche bis in die neusten Zeiten fortgedauert haben **). Denn weit gefehlt, daß diese

*) s. Cap. XXVII. X. de Praebendis.

**) s. Cramer a. a. O. pag. 130. und Fabers Staatskanzley, Th. 5. S. 127.

diese päbstlichen Bemühungen ihren Endzweck erreichten, dienten sie vielmehr dazu, den Kapiteln eine noch größere Standhaftigkeit, in Vertheidigung ihrer Rechte und Freyheiten, einzuflößen, die sich bisweilen eben dadurch äußerte, daß sie neue Zusätze zu dem Beweise des alten Adels hinzufügten. Auch konnte wohl dieselbige Ursache, die den Römischen Bischoff bewog, der Ahnenprobe in den Hochstiftern aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, die Kapitel antreiben, sie noch weiter auszudehnen. Denn so wie es jenem vorzüglich darum zu thun war, daß seine Willkühr bey Vergebung der Dompräbenden durch dieses Mittel nicht möchte eingeschränkt werden, so lag diesen im Gegentheil, nichts mehr am Herzen, als daß sie dergleichen Verleihungen, solche Gränzen setzten, welche die Aufnahme päbstlicher Creaturen verhinderten *).

Mit

*) Diese Absichten des römischen Hofes sieht man sehr deutlich aus folgenden Beschwerden der teutschen Nation, zu Nürnberg im Jahre 1522 (bey Schilter de Libertate Ecclesiae Germanicae, Lib. VII. C. II. pag. 878. und bey Georgi in Tract. de Gravaminibus Nationis Germanicae adversus Sedem Apostolicam, pag. 256.). Licet quaedam sint collegiatae ecclesiae per Germaniam, quae a nobilibus et in hoc, ut nobiles tantum summae atque mediae sortis ad eas reciperentur, primum sunt fundatae; in quibus perdiutinae ac praescriptae consuetudinis privilegium est, ut tantum Principes, Comites et Barones aut alioquin Nobiles, acceptari possint et debeant, attamen laudabiles hae consuetudines, jura non Scripta, privilegia papalia, nequaquam curantur. — Nec raro Curtisanis, licet indoctis et ignobilibus, parantur

Mit derjenigen Erschwerung der Ahnenprobe, welche darinne besteht, daß man in einigen Stiftern, besondre Eigenschaften des Adels, auch von den Ahnen des Kandidaten verlangt; hatte es eine ganz besondre Bewandniß. Diese wurde gewöhnlich dadurch bewürkt, daß eine besondre Klasse des Adels ein großes Uebergewicht, in einem Domkapitel erhielt, und sich desselben bediente, um seinen Genossen *) zu dem ausschließenden Besitz der Domprâbenden zu verhelfen. Freylich mochten auch hierbey nicht selten besondre Nebenabsichten eintreten, doch lassen sich diese unmöglich insgesammt aufzählen.

Durch alle diese Umstände ist es nun geschehen, daß die Ahnenprobe in den meisten Hochstiftern Teutschlands, irgend einen, für den Kandidaten beschwerlichen, Zusatz erhalten hat. Die Frage aber, inwiefern dergleichen Verfügungen der Kapitel, für gültig und rechtsbeständig anzusehen sind? verdient eine ausführliche Beantwortung; da sie zumal meines Wissens, bis jetzt noch von niemanden erfolgt ist.

§. 3.

tur ad canonicatus huiusmodi accessus, non obstantibus statutis et consuetudinibus et priuilegiis praescriptis, ita quod Nobilibus Germaniae, beneficia subtrahuntur, et haec eadem ignobilibus vel ob pecuniam, vel familiarem consuetudinem conferuntur.

*) Genossen nenne ich hier diejenigen Personen, die zu derselbigen Klasse des Adels gehörten.

§. 3.

Nach der Natur der Sache, scheint die Erschwerung der Ahnenprobe in den teutschen Hochstiftern, keiner rechtlichen Bedenklichkeit unterworfen zu seyn, weil es unstreitig zu den Kollegialrechten einer jeden Gesellschaft gehöret, daß sie ihre ganze innre Verfassung, und insbesondre auch die Eigenschaften ihrer Mitglieder, die sie eigentlich zu wählen berechtiget ist, bestimmen und modificiren kann. Freylich hängt die Aufnahme in die Hochstifter, nicht allein von den Kapiteln selbst ab, sondern in gewisser Rücksicht auch von dem Kayser und dem Pabste, indem beyden, vermöge der Reichs- und Kirchenverfassung, die Verleihung gewisser Dompräbenden gebühret; doch hieraus läßt sich keineswegs die Unrechtmäßigkeit von der Erschwerung der Ahnenprobe überhaupt erweisen, sondern bloß ihre Unverbindlichkeit für das geistliche und weltliche Oberhaupt *). Noch weniger wird man sich darauf berufen können, daß die freye Willkühr der Hochstifter, durch wohlerworbne Rechte desjenigen Adels, eingeschränkt werde, dessen Stiftsfähigkeit ältere Statuten und Gewohnheiten anerkennen. Denn dergleichen allgemeine Vorschriften haben bloß

*) Demungeachtet will ich nicht läugnen, daß man bisweilen aus diesem Grunde die Erschwerung der Ahnenprobe überhaupt, angefochten habe. Wenigstens sieht man aus einem Reichshofraths-Concluso, welches Ayrer de Iure Primar. Precum (im Anhange Nro. 48.) mitgetheilt hat, sehr deutlich, daß jener höchste Gerichtshof, sich bisweilen auf diesen Grund bezogen hat.

bloß das Beste der Gesellschaft zur Absicht, und können daher nach Gutbefinden wieder aufgehoben und abgeändert werden, sobald es dieser Endzweck erfordert. Auch sind diese Verordnungen selbst, ein deutlicher Beweiß, von dem Rechte der Stifter, die Eigenschaften ihrer Mitglieder zu bestimmen und festzusetzen. — Weit weniger läßt sich bezweifeln, daß die Erschwerung der Ahnenprobe insofern dem wahren Interesse des Staats entgegen ist, insofern hierdurch der Werth des neuen Adels vermindert wird, der unstreitig ein trefliches Mittel ist, die Verdienste des Bürgers zu belohnen. Nur läßt sich hieraus kein Rechtsgrund gegen die Erschwerung der Ahnenprobe herleiten; da nicht alle Handlungen, welche eine nachtheilige Würkung hervorbringen, deswegen auch gesetzwidrig sind; zu geschweigen, daß es selbst nicht schwer halten dürfte, andre vortheilhafte Gesichtspunkte zu zeigen, aus welchen sich diese Sache betrachten läßt. Auf alle Fälle könnte man jene Betrachtung bloß als einen Bewegungsgrund gelten lassen, der Kayser und Reich bestimmen dürfte, die Erschwerung der Ahnenprobe durch positive Gesetze aufzuheben, oder einzuschränken. Wollte man endlich einwenden, daß das kayserliche Reservatrecht selbst hierunter leiden würde, welches in der Ertheilung des Adels besteht; so bedenke man nur, daß die Aufnahme in die Stifter, bloß eine zufällige Folge von jenem ist, und daß dem Kayser nie durch einen Grundvertrag ist versprochen worden, diese Würkung auf keine Weise einzuschränken.

§. 4.

In dem kanonischen Rechte ist kein Gesetz vorhanden, durch welches unmittelbar die Erschwerung der Ahnenprobe verboten wäre, man müßte denn das bekannte Dekret G r e g o r des 9ten hierauf anwenden wollen, welches überhaupt den Kapiteln alle dergleichen Ausflüchte verbietet, welche sie dem Kandidaten wegen seines Adels entgegen setzen würden: „dieweil der Mensch, nicht durch seine Geburt, son„dern durch seine Tugend und Rechtschaffenheit, ein „gefälliger und geschickter Diener Gottes werde, der „zu seinem Regimente nicht viele adliche und mäch„tige Personen berufen hätte, sondern vielmehr un„adliche und arme *).“

Nimmt man auf die Veranlassung dieser Verordnung Rücksicht, die im Anfange derselben selbst angegeben ist; so sieht man sogleich, daß sie eigentlich gegen die Ausschließung des Bürgerstandes von den Hochstiftern gerichtet ist. Es hatte nämlich ein gemeiner Geistlicher durch päbstliche Provision, eine Dompräbende zu Straßburg erhalten; das Kapitel aber verweigerte ihm den Besitz derselben, unter dem Vorwande, daß vermöge eines alten heilig beobachteten

*) s. Cap. XXVII. X. de Praebendis etc. etc. Nos igitur attendentes, quod non generis, sed virtutum nobilitas vitaeque honestas, gratum deo faciunt et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles, et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes — exceptiones hujusmodi non duximus admittendas.

teten Herkommens, bloß Ritterbürtige Personen für stiftsfähig gehalten würden. Hierauf nun gab der Pabst die eben angeführte Erklärung. Doch, wollte man auch zugeben, daß jene Vorschrift wenigstens mittelbar die Erschwerung der Ahnenprobe verbiete, weil durch den Ausdruck: hujusmodi exceptiones non duximus admittendas, alle ähnliche Ausflüchte untersagt würden, und die allgemeine erbauliche Betrachtung über den Werth des Adels, sehr gut auch auf diesen Gegenstand, könne angewendet werden; so darf man nur in Erwägung ziehen, wie jene Vorschrift nie völlige Rechtskraft in Teutschland erlangt hat *), welches man schon daraus allein erweisen könnte, daß, wenn sie würklich wäre beobachtet worden, kaum mehr von Erschwerung der Ahnenprobe die Rede seyn dürfte, weil diese alsdenn gar nicht mehr statt finden würde.

§. 5.

So wenig sich aber auch aus den eben angeführten Gründen, die Unrechtmäßigkeit von der Erschwerung der Ahnenprobe erweisen läßt; so bleibt uns doch noch einer übrig, der in der That statt aller andern gelten kann, nämlich die bekannte Vorschrift des Westphälischen Friedens, Art. 5. §. 17.: Opera detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, (Capitulis) excludantur, sed ut

 potius

*) s. Cramer a. a. O. pag. 131. not. c.

potius in iis conseruentur. Inwiefern durch dieses Gesetz die Erschwerung der Ahnenprobe ist verboten worden, dürfte man wohl schwerlich bey dem ersten Anblick errathen; denn wörtlich ist derselben nirgends gedacht. Vielleicht könnte man glauben, daß in den Worten, personae idoneae, auch alle stiftsfähige Personen von Adel begriffen wären, allein sowohl aus dem Zusammenhange des Gesetzes, als auch aus den Friedensverhandlungen, sieht man sehr deutlich, daß damit bloß qualificirte Personen aus dem Bürgerstande gemeynet sind. Unter andern wird in dem ersten Antrage der Evangelischen, welcher die Veranlassung zu diesem Gesetze gegeben hat, als der Grund desselben angegeben, daß der Adel allein, gegen die ursprüngliche Fundation der Stifter, gesucht habe, sich in den alleinigen Besitz der Dompräbenden zu setzen *); die Erschwerung der Ahnenprobe aber wird gar nicht erwähnt. Demungeachtet glaube ich behaupten zu können, daß diese Vorschrift aus analogischen Gründen, auch auf diesen Gegenstand kann ausgedehnt werden. Man kann nämlich mit Recht fragen, wenn auf diese Art den Patriciern, Doktoren und andern tüchtigen aber bürgerlichen Personen, ihr Besitzstand in den Hochstiftern ist versichert worden, warum sollte dieses nicht noch vielmehr in Ansehung desjenigen Adels statt finden, dem bisher der Zutritt zu den Hochstiftern verstattet wurde? Sollte ein Mann, der 4 oder 8 Ahnen aufweisen kann, weniger Recht

*) s. Meiern Acta pacis Westphalicae, Th. 5. S. 163.

Recht haben, als derjenige, der gar keine aufzuzeigen im Stande ist? und sollte man den Kapiteln die Befugniß zugestehen, Verfügungen gegen adliche Personen aus bloßem Eigensinn treffen zu können, da sie dergleichen gegen Bürgerliche, auch nicht aus den triftigsten Gründen zu machen berechtigt sind? Eine solche Inconsequenz in der Gesetzgebung läßt sich auf keine Weise annehmen; — Hierzu kommt ferner, daß der Ausdruck: personae idoneae, wenn er sich gleich eigentlich bloß auf Personen aus dem Bürgerstande bezieht, doch sehr deutlich anzeigt, daß die Gesetzgeber vorzüglich auf die bisherige Fähigkeit und Tüchtigkeit, welche zur Erlangung der Domprä-benden erfodert wurde, Rücksicht nehmen wollten. Ja vielleicht haben sich die Paciscenten, mit Fleiß solcher weitumfassender Worte bedient, weil sie gleichsam ahndeten, daß es noch andre Klassen von Personen geben könnte, auf welche jene Vorschrift dürfte angewendet werden. Die Ursache aber, läßt sich sehr leicht begreifen, warum der Erschwerung der Ahnenprobe, nicht besonders in dem Friedensinstrumente erwähnet wurde; denn, so wie man gewöhnlich bey der Gesetzgebung nur auf diejenigen Fälle Rücksicht zu nehmen pflegt, die Veranlassung zu rechtlichen Streitigkeiten gegeben hatten; so geschahe dieses bey dem Westphälischen Frieden um soviel mehr, da dessen Absicht eigentlich nur dahin gieng, kirchliche und politische Beschwerden zu heben. Nun aber hatte man zwar ehedem häufige Fehden über die Ausschließung der Patricier und des Bürgerstandes geführet, die

Erschwerung der Ahnenprobe aber, war wenigstens noch nicht allgemein und laut zur Sprache gekommen.

Uebrigens muß man wohl dieses Gesetz, bloß auf diejenigen Statuten einschränken, die nach dem Westphälischen Frieden sind gemacht worden. Zwar hat noch vor kurzem Herr Hofrath Spittler den Versuch gemacht, das Gegentheil vorzüglich aus der Klausel: ubi id fundationibus non adversatur zu zeigen *); allein nach meinen Bedünken haben diese Worte keinen andern Sinn, als denjenigen, welchen Hr. Prof. Seuffert in seinem Versuche einer Geschichte des teutschen Adels in den hohen Erz- und Domkapiteln, sehr scharfsinnig erwiesen hat **). Sie wollen nämlich in Verbindung mit den übrigen Worten des Gesetzes, nichts anders sagen: als daß die Personen, die zur Zeit des Friedens fähig waren, in ein Hochstift aufgenommen zu werden, nie davon sollen ausgeschlossen werden; es müßte denn diese Ausschließung den ursprünglichen Stif-

*) In einer Abhandlung, welche den Titel führet: „Einige Zweifel an dem ausschließenden „Rechte des Adels zu den Domherrnstellen „in den hohen Stiftern." In dem Götting. Histor. Magaz., B. 2. St. 3. S. 433. u. f. Dagegen erschien zuerst eine Widerlegung von einem Ungenannten. Ebendaselbst, S. 554. u. f. Ferner die angeführte Schrift des Prof. Seuffert.

**) Eine umständliche Prüfung dieses Streites würde die Gränzen unsrer Abhandlung überschreiten. Auch wüßte ich nichts erhebliches zu den von Prof. Seuffert angeführten Gründen hinzuzufügen.

Stiftungsakten angemessen seyn. Freylich wird die Erschwerung der Ahnenprobe, sich nicht leicht aus diesem Grunde rechtfertigen lassen, weil sich kaum der Fall denken läßt, daß schon in der ersten Fundation der Hochstifter, eine solche Verfügung enthalten sey, welche die Kapitel hierzu berechtigen könnte.

§. 6.

Noch müssen wir einige Gründe anführen, deren man sich bisweilen bedienet hat, um die Rechtmäßigkeit von der Erschwerung der Ahnenprobe zu erweisen. Der erste, der sich auf die Kollegialrechte einer jeden Gesellschaft bezieht, und den wir schon oben erwähnt haben, würde unstreitig für gültig zu halten seyn, wenn dieser Gegenstand bloß nach den allgemeinen Grundsätzen des gesellschaftlichen Rechtes zu entscheiden wäre. Da aber allerdings auch positive Vorschriften hierbey in Betrachtung kommen; so verdient er keiner weitern Erwägung.

Sehr oft haben sich auch die Domkapitel auf die kayserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 3. berufen, weil daselbst der Kayser ausdrücklich verspricht, die Statuten und Privilegien der Stifter gegen eine jede Beeinträchtigung zu schützen und zu handhaben *).

*) „Wir sollen und wollen auch darob und daran seyn, „daß die vorgemeldten Konkordaten auch Privilegien, „Statuten und Freyheiten (der Stifter) gehandhabt „und denselben festiglich nachgelebt und nachgekommen „werde.“

Doch zu geschweigen, daß in diesem Gesetze eigentlich nur von Eingriffen des päbstlichen Hofes die Rede ist; so versteht sich wohl von selbst, daß eine so allgemeine Bestätigung der Statuten bloß unter der Voraussetzung geschieht, daß darinne nichts enthalten sey, was irgend einem Verbote der Reichsgesetze entgegen ist. Es wird daher auch dieser Grund sogleich wegfallen, wenn wir würklich erwiesen haben, daß in dem Westphälischen Frieden ein solches Verbot enthalten sey. Dieselbige Einwendung kann man auch gegen ein neues Herkommen machen, wenn sich etwa ein Hochstift damit schützen wollte.

Nur die Frage verdient noch einige Aufmerksamkeit, inwiefern durch päbstliche oder kayserliche Bestätigung, solche Stiftsstatuten, die irgend eine Erschwerung der Ahnenprobe festsetzen, vollkommne Rechtskraft erhalten können? Dem Pabste wird man wohl schwerlich, bey den gegenwärtigen Begriffen von seiner Machtvollkommenheit, das Recht beylegen, ein an und für sich selbst ungültiges Stiftsstatut, durch seine Genehmigung geltend zu machen, höchstens wird man daher einem solchen Privilegio, nur die Würkung zugestehen: daß dadurch der römische Bischoff verbunden wird, sich bey Vergebung der ihm durch die Konkordaten vorbehaltnen Präbenden, darnach zu richten.

Desto eher dürfte man jenen Satz von dem Kayser behaupten, weil dieser als die einzige Quelle aller Adelsprivilegien anzusehen ist. In der That würde sich auch diese Behauptung sehr gut rechtfertigen lassen,

sen, wenn man, wie gemeiniglich geschieht, die Unrechtmäßigkeit von der Erschwerung der Ahnenprobe darauf stützte, daß dadurch das kayserliche Reservatrecht geschmälert werde, welches in der Ertheilung des Adels besteht. Denn dieses vorausgesetzt; so wäre es wohl sehr natürlich, daß jener Fehler, auch durch die kayserliche Genehmigung wieder gehoben werden müßte. Gründet man aber die Unrechtmässigkeit von der Erschwerung der Ahnenprobe, auf die eben erklärte Vorschrift des Westphälischen Friedens; so wird man kaum dem Kayser allein dieses Recht einräumen können, da es hierbey auf die Dispensation von allgemein verbindlichen Reichsgesetzen ankommt *).

§. 7.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Grundsätze, müssen wir nun sehen, ob die Praxis mit der Theorie übereinstimmt. — Wenn vor dem Westphälischen Frieden von einem Domkapitel eine Erschwerung der Ahnenprobe vorgenommen wurde; so hatte es wohl von Niemanden Widersprüche dagegen zu befürchten, als von dem römischen Bischofe, der, wie schon oben umständlich von uns ist gezeigt worden, die ganze Sache aus einem sehr ungünstigen Lichte betrachtete. Wollte es sich nun gegen diese sicher stellen; so mußte es wohl die päbstliche Bestätigung ein-

*) Auch hiermit stimmen diejenigen Grundsätze völlig überein, die Seuffert a. a. O. S. 211. u. f. aufgestellt und erwiesen hat.

einholen, wenn gleich eigentlich kein Rechtsgrund vorhanden war, der sie zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht hätte; sondern im Gegentheil die völlige Freyheit der Hochstifter, selbst durch diejenige Autonomie bewähret wurde, welche die meisten adlichen Familien und Genossenschaften seit dem Mittelalter behauptet hatten. Die kayserliche Genehmigung pflegte man gewiß nur deswegen zu suchen, um sich nöthigenfalls gegen die Beeinträchtigungen des Pabstes, desto gewisser, den Schutz des allerhöchsten Reichsoberhauptes versprechen zu können.

Nach dem Westphälischen Frieden finden wir eine Menge Beyspiele, daß die eigenmächtige Erschwerung der Ahnenprobe, von den Reichsgerichten für unrechtmäßig und ungültig ist angesehn worden. Besonders kam diese Sache sehr oft bey dem Reichshofrathe zur Sprache, und ich erinnre mich, daß in einem gewissen Gutachten, welches dieser höchste Gerichtshof deshalb an den Kayser erstattete, folgende Präjudicien angeführet wurden.

1) Gräfinn von der Leyen, c. das Damenstift zu Thoren im Jahre 1727.

Dieses ist der, schon vom Moser *) bemerkte Fall, in welchem das Kapitel bloß geborne Reichsgräfinnen für stiftsmäßig erklärt hatte, und worauf der Reichshofrath den 6ten December d. J. folgende Verordnung erließ. „Ihro Kayserliche Majestät „könn-

*) Von Kayserlichen Regierungsrechten, Th. 1. S. 311.

„könnten nicht befinden, wie in diesem Stifte, eben „keine andre als altgebohrne Reichsgräfinnen zuge„lassen werden sollten, inmaaßen solches, weder der „Fundationsbrief, noch die von Kayserlicher Majestät „confirmirte Statuten, erforderten, wo benebens „auch, da man sich hierinne auf das Herkommen be„ziehen wollte, noch allezeit ein großer Anstand seyn „würde: ob die Kapitulares eine, zu merklichem „Abbruch der allerhöchsten kayserlichen Autorität, wie „nicht weniger zur Ausschließung eines ganzen Reichs„ritterschaftlichen Corporis gereichende Observanz, „ohne kayserlichen Vorbewußt und Einwilligung „privata auctoritate einzuführen, und hierdurch die „erste Eigenschaft der Fundation, dergestalt zu ändern „sich haben ermächtigen können.“

2) Graf von Kauniz, c. das Domkapitel zu Münster 1727.

3) Von Kerken, c. Münster 1728.

3) Graf von Schellard, c. das Domkapitel zu Eichstädt 1730. —

Von diesem, so wie von dem zweyten Falle verdient bemerkt zu werden, daß sich dabey die Kapitel auf eine neuere Observanz bezogen; der Reichshofrath aber auch hier behauptete, daß ein Herkommen, welches einem kayserlichen Reservatrechte zum Nachtheile gereiche, keine rechtliche Würkung hervorbringen könne.

5) Von Manderscheid Blankenhain, c. das Domkapitel zu Trier 1735.

Von

Von dieser Sache erzählt Moser in seinem Staatsrechte des Erzstifts Trier *) folgende Umstände. Das Kapitel weigerte sich, gedachten Grafen als Canonicum zu recipiren, aus dem Grunde, weil sich in seinem Stammbaume unter den mütterlichen Ahnen einige Oestreichische Familien befänden. Als sich nun jener, deshalb an den Reichshofrath wendete; so erhielt er den 21sten April 1732. ein kayserliches Rescript, worinne unter andern folgende merkwürdige Stelle enthalten war: „Da Ihro „Kayserl. Majestät als allerhöchster Richter im Rö„mischen Reiche in dergleichen Causa status nobilitatis, „nicht gestatten können, daß in einer, das Ansehn „und die Wohlfahrt einer alten Familie, betreffenden „Sache, vorgestelltermaaßen verfahren, und nicht „allein dem Supplikanten, sondern auch seiner andern „Anverwandtschaft, ein dergleichen irreparabler Scha„den und Nachtheil zugefügt werde; am allerwenig„sten aber, daß Oestreichische, oder auch andre zum „teutschen Reiche gehörige, obschon mediate, jedoch „stiftsmäßige Familien, zu Ihrer Kayserl. Majestät „nicht nur, sondern auch Chur- und Fürsten des „Reichs, mediat Adlichen, wie nicht weniger, andrer „vornehmer Reichsstifter, allwo Supplikant, und „dessen von eben diesen Geschlechtern abstammende „nahe Anverwandte, bereits aufgenommen, großem „Präjudiz, vieler andrer übler Consequenzen zu ge„schweigen, ausgeschlossen werden sollten, also ergehet

„hier-

*) S. 212.

„hiermit Ihre Kayserlicher Majestät allergnädigster „und ernstlichster Befehl, an bemeldetes Domkapitel „dahin — den Grafen Clement von Man„derscheid cum omni causa zu admittiren.“

6) Von der Reck zu Steinfurth, c. das Domkapitel zu Maynz 1737.

Auch hiervon giebt Moser *) nähere Nachricht. Das Erzstift Maynz recusirte nämlich in dem Jahre 1732. dem Freyherrn von Reck zu Steinfurth unter dem Vorwande, weil er nicht erweisen könnte, daß er und seine Geschlechter, einem der drey Ritterkreyse, des unmittelbaren Reichsadels wären einverleibt worden. Hierüber nun beschwerten sich nicht allein der Kandidat selbst, bey dem Reichshofrathe, sondern auch verschiedne andre Domkapitel, als, Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, und endlich die landsäßige Ritterschaft einiger teutscher Staaten. Auch wurde die Sache den 25sten Juli 1737. zum Besten des Herrn von der Reck und des mittelbaren Adels entschieden, und dem kayserlichen Mandate folgende Gründe beygefügt: „Weil die „Reception seiner Geschlechtswappen in andern „Erz- und Stiftern Reichskundbar sey, und sub „praetextu eines nicht einmal erweislich, oder allen„falls ungegründeten Herkommens Immedietatis Re„cipiendorum und derer Agnaten, die Aufschwörung „und Posseßnehmung der Dompräbende nicht aufge„halten,

*) Von Kayserlichen Regierungsrechten, Th. 1. S. 312.

„halten, noch verhindert werden möchte; Kayserliche „Majestät auch nicht zugeben könnten, daß durch „dergleichen vermeyntliche Observantien oder Statu„ten zum größten Präjudiz der allerhöchsten kayser„lichen Vorrechte, auch respective der Churfürsten „und Stände im Reiche, der obschon mediate, doch „uralte und rittermäßige teutsche Adel, wegen der „etwa ermangelnden Reichsimmedietät, von ein und „andern Erzstiftern gänzlich ausgeschlossen, und aller„hand Verbitterungen, Kollisionen und Verwirrun„gen im Römisch-Teutschen Reiche angerichtet „würden."

So bestimmt und bündig sich aber auch das kayserliche Dekret zum Besten des Herrn von der Reck ausdrückte; so hat dieser doch den Besitz seiner Dompräbende nie erhalten können. Auch scheint das Domkapitel zu Maynz, noch in einigen andern ähnlichen Fällen, seine Behauptung wegen der Reichsunmittelbarkeit der Kandidaten und ihrer Ahnen würklich durchgesetzt zu haben; vielleicht war man in der Folge von Seiten des Reichshofraths selbst nachgiebiger, weil man etwa merkte, daß sich das Hochstift Maynz auf ein Herkommen stützte, das noch vor den Zeiten des Westphälischen Friedens war eingeführet worden.

7) Von Seinsheim, c. das Domkapitel zu Cölln 1742.

8) Von Voß zu Waldeck, c. das Kapitel zu Hildesheim 1759.

9) Von Herberstein, c. das Kapitel zu Osnabrück 1774.

Zu

Zu allen diesen Präjudicien will ich noch zwey andre hinzufügen, von welchen ich im Stande bin, nähere Umstände aus sichern Quellen anzugeben.

In dem Jahre 1669. hatte das Domkapitel zu Konstanz folgende Deklaration wegen der Ahnenprobe der Kandidaten ertheilet:

„Wenn durch die Majora Capituli ein oder das „andre Geschlecht für zweifelhaft gehalten würde; so „sollte der Recipient, in Ansehung dieses Geschlechts, „noch insbesondre 4 Ahnen zu erweisen schuldig seyn, „hierbey aber nicht attendiret werden, obschon unter „diesen 4 Ahnen, einer oder mehrere wären, die zu„erst den Adel erlangt hätten. Dieser erlangte Adel „sollte jedoch nicht durch kayserliche Diplome erwiesen „werden, sondern entweder durch die Aufnahme in „eine adliche Ritterschaft, oder durch Zeugnisse eines „ritterschaftlichen Ordens oder Hochstifts. Sollte „dieser Beweiß noch zweifelhaft seyn; so sollte als„dann auf Ihro Kayserliche Majestät, oder auf den „Metropolitan, oder endlich auf drey fremde Dom„kapitel e Provincia Moguntina compromittiret wer„den." Dieses Statut erhielt nicht allein die Bestätigung des Bischofs 1683., sondern wurde auch 1744. dergestallt ausgedehnt, daß es eine wahre Probe von 16 Ahnen bewürkte. Hierauf erhielt der Freyherr Johann Paul von Thurn 1771. durch päbstliche Provision eine Dompräbende zu Konstanz. Dieser brachte würklich einen Stammbaum von 16 Ahnen bey, und erwieß auch den Adel derselben durch die in dem ersten Statute bestimmten Beweiß-

 mittel.

mittel. Allein selbst hiermit war das Kapitel noch nicht zufrieden, sondern verlangte vielmehr, daß er auch diejenigen Atteſtate beybringen sollte, durch welche er die Zeugnisse der Hochstifter, wegen der Ritterbürtigkeit seiner Geschlechter bewürket hatte. Hierüber nun klagte der Kandidat bey dem Reichshofrathe, und bey dieser Gelegenheit kam die Rechtmäßigkeit jener neuern Statuten des Hochstiftes Konstanz überhaupt zur Sprache. Obgleich in dieser Sache verschiedne Intercessionen von andern Hochstiftern erfolgten; so beharrte doch der Reichshofrath auch damals, auf seinen einmal angenommnen Grundsätzen, und behauptete einstimmig, daß jene ältern Statuten des Hochstiftes Konstanz, durch welche eine Vermehrung der Ahnenzahl war beliebt worden, unrechtmäßig wären, und der Kandidat eigentlich bloß zu einer Probe von 4 Ahnen verbunden sey.

(Gelegentlich kam bey dieser Sache die Frage in Anregung, ob unter den Ahnen auch Schweitzer aufgeführt werden dürften, und inwiefern von Schweitzern wegen der Ritterbürtigkeit ausgestellte Atteſtate, vollen Glauben verdienten? — Der Reichshofrath hielt beydes für zuläßig, weil die Schweitzer zur teutschen Nation im weitesten Sinne des Worts gehörten).

Der zweyte Fall, der sich erst vor kurzem eräugnete, betrifft das Hochstift Salzburg. Auch dieser bezieht sich auf ein ältres Statut des Domkapitels, von dem Jahre 1720. worinne es festgesetzt hatte; daß, wenn in einem Stammbaume einige Ahnen vorkämen,

kämen, welche daselbst noch nicht aufgeschworen hätten, oder, wie sich das Kapitel ausdrückte, unbekannt wären, der Kandidat, wegen dieser Geschlechter, noch sogenannte Nebenstammbäume von 8 Ahnen beybringen sollte. Als nun vor einigen Jahren der Graf Joseph von Daun dieser Forderung Genüge leisten sollte; so nahm auch dieser seine Zuflucht zu dem Reichshofrathe, nachdem schon der Herr Erzbischof zu Salzburg dieselbige Präbende, aus einem behaupteten Iure Devolutionis, dem Grafen von Kolloredo Mannsfeld verliehen hatte. Auf erfolgte Berichtserstattung erließ der Reichshofrath zwey Rescripte, die an den Erzbischof und an das Kapitel gerichtet waren; in welchen jene neue Verleihung der Präbende für ungültig erklärt, und dem Kapitel befohlen wurde, den Grafen Joseph von Daun mit den mißbräuchlichen Nebenstammbäumen zu verschonen, und unverzüglich zur Aufschwörung zu lassen, mit Erstattung aller Schäden und Unkosten. Hierauf erließen die Beklagten, besondre Requisitorialschreiben, an die übrigen teutschen Hochstifter, worinne sie diese um ihren Beystand, in gegenwärtiger Sache ersuchten, und unter andern behaupteten: daß, wenn auch ähnliche Aussprüche des Reichshofraths, in Reichsritterschaftlichen Angelegenheiten, und in den Sachen mittelbarer Stifter erfolgt wären; diese doch für die Erz- und Hochstifter um so weniger eine gesetzliche Verbindlichkeit bewürken könnten, da man überhaupt den höchsten Reichsgerichten die gesetzgebende Gewalt auf keine Weise zugeste-

hen könnte. — Daß wenigstens nicht alle Hochstifter jene Schreiben nach dem Wunsche des Domkapitels zu Salzburg beantwortet haben, sieht man aus zwey Beylagen, welche einer Deduktion des Grafen Joseph von Daun *) beygefügt sind. Die erste, welche die Antwort des Domkapitels zu Maynz enthält, ist so merkwürdig, daß sie wenigstens in einem Auszuge mitgetheilt zu werden verdient:

„Wir finden nicht, daß die kayserlichen Rescripte „vom 21sten December 1789. so beschwerend, und „allen teutschen Domstiftern so nachtheilig seyn soll„ten, als in der Darstellung des Domkapitels zu „Salzburg dafür gehalten wird. — Die Aufhe„bung des Statuts von 1720. ist die einzige Be„schwerde, die in dieser Sache statt findet; allein der „kayserliche Reichshofrath hat von jeher den Satz „be-

*) Diese führt den Titel:
„Wahre Beschaffenheit, des bey höchst„preislichen kayserlichen Reichshofrathe „obschwebenden Rechtsstreits, in Sachen „des Herrn Grafen, Joseph von Daun, „wider das Domkapitel und den Herrn „Erzbischof und Fürsten zu Salzburg, „1791. Fol." Sie ist eigentlich gegen folgende Druckschrift gerichtet, welche die Rechte des Domkapitels zu Salzburg vertheidigte:
„Aktenmäßige Darstellung, des, sowohl „außer- als ingerichtlichen Verlaufs, bey „Verleihung einer Erzstift Salzburgischen „Dompräbende, an Herrn Joseph Gra„fen von Daun, und den dawider von Sei„ten des Domkapitels, statutenmäßig er„regten Anständen."

„behauptet: daß neue, nach dem Westphälischen
„Frieden erst gemachte, und die altherkömmliche
„Adelsprobe beschränkende, oder erschwerende Statu-
„ten, von dem Kayser bekräftiget seyn müssen, wenn
„in judicando darauf Rücksicht genommen werden
„sollte; weil der Kayser die Quelle des Adels sey,
„und ihm hierüber die Erkenntniß zustehe, es auch
„den Domkapiteln nicht zukommen könne, die nach
„dem alten Stiftsherkommen einmal fähigen Adels-
„glieder, durch neue, den Adelsbeweiß erschwerende
„Statuten, wider Willen des Kaysers, auszuschlie-
„ßen, und so, in seine Reservatrechte einzugreifen.

„Wir zweifeln auch nicht, daß eben diese Grund-
„sätze bey dem Reichstage, wenn die Sache dahin
„gebracht werden sollte, Wurzel fassen dürften.
„Wenigstens ist dieser Gegenstand streitig, und dies
„wäre, zumal bey den jetzigen, diesem Objekte un-
„günstigen Zeitläuften, wo man sonst nie gehörte
„Principien aufstellt, und zum Druck befördert, schon
„Ursache genug, der Reichshofräthlichen Meynung
„beyzutreten, und dann wäre die Sache noch weit
„übler, als sie es jetzo ist. Es wäre daher unsre
„Meynung, den Probanten (im Fall, daß an den
„Stammbäumen selbst, kein wesentlicher Mangel
„vorhanden ist) zum Besitz der Präbende zu lassen,
„und für die Zukunft die kayserliche Bestätigung des
„Statuts von 1720. zu begehren. — Ueberhaupt
„wäre allen Domkapiteln anzurathen, desgleichen zu
„thun, und ohne eine solche Confirmation, keine
„neue, das alte Herkommen beschränkende Statuten

„ferner zu machen. Man kann ja die Nachsuchun„gen um die kayserliche Bekräftigung, immer so ein„richten, daß daraus, auf ein Anerkenntniß, als „wenn solche Statuten, ohne dieselbe nicht gälten, „keinesweges geschlossen werden darf.“ —

Von ähnlichem Inhalte ist das Kapitularschreiben des Domkapitels zu Eichstädt, vom 24sten Dec. 1790. Auch in diesem wird der verlangte Beystand verweigert, und unter andern folgende Bemerkung beygefügt: „Es sey aus mehrerern kayserlichen Er„kenntnissen in specie von 1727. c. das adliche Da„menstift zu Thoren, wie auch in causa des Johan„niterordens, c. den Freyherrn von Schaumburg, „vom Jahre 1755., Reichskundig; was für Gesinnun„gen in Belang der teutschen Ahnenprobe, und der, „diesfalls errichteten, und von Kayserlicher Majestät „nicht ausdrücklich bestätigten Stiftsstatuten, bey „den höchsten Reichsgerichten geführet würden; wo„gegen auch ein Recursus ad Comitia um so mehr „ein höchstgewagter Schritt seyn dürfte, als in dem „Falle, wenn solcher würklich abgeschlagen werden „sollte, die dermaligen Reichshofräthlichen Collegial„Grundsätze, auch von dem gesammten Reiche selbst, „angenommen und bestätiget, sofort keine bloßen „nur in einem oder anderm Privat-Rechtsfalle aufge„stellten Grundsätze eines Reichsgerichtes, die bey „einem schicklichen Zeitpunkte, durch gelehrte recht„liche Ausarbeitungen, allemal wieder abgeändert „werden können, mehr verbleiben; sondern auf solche „Art in legem Imperii publicam, offenbar ausarten,

„und

„und somit die Gerechtsame aller teutschen Domkapi-„tel, der äußersten Gefahr, durch diesen Weg auf „immer und ohne Rettung verloren zu gehen, ganz „unmißkenntlich ausgesetzet würden.“

Aus allen diesen, von uns angeführten Thatsachen, läßt sich nun sehr leicht das allgemeine Resultat herausziehen, daß auch nach der Reichsgerichtlichen Praxis, eine jede eigenmächtige Erschwerung der Ahnenprobe für unrechtmäßig und unstatthaft angesehen wird. Wenn aber auch in dieser Rücksicht Praxis und Theorie völlig übereinstimmt, so scheint doch jene, darinne von dieser abzuweichen, daß sie der kayserlichen Bestätigung die Kraft beylegt, solche Statuten gültig zu machen, in welchen eine Erschwerung der Ahnenprobe enthalten ist. Wahrscheinlich gründet sich diese Abweichung darauf, daß der Reichshofrath dergleichen Verfügungen mehr deswegen für unrechtmäßig hielt, weil er sie für Eingriffe in die kayserlichen Reservatrechte ansieht, als wegen der oben bemerkten Disposition des Westphälischen Friedens.

Von den Fällen, in welchen die Erstattung der Reichshofrathsgutachten in Justizsachen, den Gesetzen gemäß ist.

§. 1.

Der Gebrauch der Reichshofrathsgutachten in Justizsachen, ist von jeher weit häufiger gewesen, als man ihn nach richtigen Grundsätzen von dem persönlichen Einflusse des Regenten auf die Ausübung der Justizgewalt wünschen konnte; und hat daher seit geraumer Zeit, insbesondre seit der Regierung der Ferdinande, die bey Erledigung dieser Gutachten, vorzüglich ihre Conscienz- oder Gewissensräthe zu Rathe zogen *), Veranlassung zu häufigen Beschwerden der Reichs-

*) In einem bekannten Berichte eines Fürstlich Altenburgischen Gesandten von dem Jahre 1646. wird von, der bey der Erledigung der Reichshofrathsgutachten gebräuchlichen Verfahrungsart, folgende traurige Schilderung gemacht: „Wenn die Reichshofräthe ein Votum „abgefaßt, müssen sie solches zuvörderst denen östreichi„schen Geheimen Räthen übergeben, hernach kommt es „in der Conscienzräthe Censur, die weiß man jetzo gar „nicht wer sie seyn; es soll aber dieses verborgne Con„silium

Reichsstände gegeben. Nicht selten wurden sie durch einen ausdrücklichen kayserlichen Befehl gefordert *), und noch öfter aus eignem Antriebe des Reichshofrathes erstattet. Dieses geschahe in allen Fällen, in welchen es der Präsident wegen irgend eines wichtigen Umstandes, der dabey in Betrachtung kam, für nothwendig hielt **). Der Referent führte zwar

„silium etwa in vier Personen bestehen. Nachdem sie „nun die Sache befinden, so muß entweder keine Justiz „administriret werden, sondern die Sache bleibt in „suspenso, wie die Jülichische, davon uns die östreichi„schen Gesandten verwichner Tagen a parte gesagt, es „würde nimmermehr kein Kayser darinne sprechen, oder „finden es die Herrn Geheimen- und Conscienzräthe „besser, die Sache zu übereilen, so sprechen sie geschwind, „und lassen kein einzig Beneficium suspensivum zu. „Es sind also Churfürsten und Stände übler daran, als „Bürger und Bauern, die doch ihre verschiednen In„stantias haben, und deren Sachen nach Recht und „Gewohnheit erörtert werden." (s. Fried. Karl Mosers pragmatische Geschichte und Erläuterung der kayserlichen Reichshofrathsordnung, Th. 1. S. 232.

*) Eine solche kayserliche Verfügung konnte 1) durch ein Decretum per Imperatorem gegeben werden, welches von dem Reichsvicekanzler unterschrieben, und dem Reichsreferendär contrasignirt war. 2) Durch ein kayserliches Handbilliet, das an den Präsidenten gerichtet war und nie zu den Akten kam. 3) Durch mündliche Eröfnung.

**) Schon der Verfasser des von Hrn. von Selchow herausgegebenen Manuscripts, welches eine Anleitung zum Reichshofrathsproceß enthält, sagt, Th. 1. S. 73. heutzutage wird fast nichts, was in den statum publicum nur ein wenig einfließt, ohne Gutachten an den Kayser resolviret, absonderlich in welschen Sachen.

auch hierüber seine Meynung an, und bisweilen wurden selbst die andern Reichshofräthe gefragt, nie aber deshalb, durch Mehrheit der Stimmen, ein förmlicher Schluß abgefaßt. Uebrigens kann man leicht vermuthen, daß bisweilen die Vorstellung des Referenten, oder des ganzen Kollegiums den Entschluß des Präsidenten mag bestimmt oder verändert haben; unter andern soll einigemal die Erstattung eines Reichshofrathsgutachtens, aus diesem Grunde unterblieben seyn, als z. B. unter Kayser Joseph den 2ten, bey Abfassung des ersten Schlusses, der in den Würtenbergischen Landesirrungen erfolgte, und bey Gelegenheit des bekannten Schömburgischen Streites mit Chursachsen.

Natürlich kann man hieraus den Schluß ziehen, daß sich die Justitzsachen nicht bestimmt angeben lassen, in welchen der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser zu erstatten pflegte, doch will man bemerkt haben, daß sie unter folgenden Umständen nicht leicht außenblieben *).

I. So oft bey der Sache ein näheres oder entfernteres Interesse des östreichischen Hauses eintrat. Jenes fand z. B. in der bekannten Burgauer Insassen Sache statt, dieses bey den eben angeführten Würtenbergischen Landesirrungen, wegen der eventuellen Erbfolge, welche das östereichische Haus in Würtenberg behauptet; und bey einem Rechtsstreite welcher

*) Verschiedne hier angeführte Bemerkungen, sind aus ungedruckten Nachrichten entlehnt.

welcher die Stadt Aachen betraf, wegen der Frage, ob dem Herzoge von Brabant eine Manutenenzkommission aufzutragen sey?

II. Wenn der Gegenstand staatsrechtliche Verhältnisse betraf, und daher Anlaß zu politischen Maaßregeln geben konnte *). Beyspiele dieser Art liefert eine jede Sammlung von Reichshofrathsgutachten zur Genüge, und insbesondre auch diejenige, die erst vor kurzem erschienen ist **). Ohne uns daher hierbey aufzuhalten, wollen wir nur noch den einzigen Umstand bemerken: daß Kayser Joseph der 2te aus diesem Grunde durch ein eignes Dekret die Erstattung der Reichshofrathsgutachten, bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherren, in verschiednen besonders bestimmten Fällen ausdrücklich befohlen hatte ***).

III. In den meisten italiänischen Sachen ****). Auch hiervon kann man viele Beyspiele in den oben angeführten Sammlungen der Reichshofrathsgutachten finden.

*) s. Friedr. Karl Moser a. a. O. Th. 2. S. 478.

**) Merkwürdige Sammlung von Reichshofrathsgutachten, Frankf. 1792. 2 Th. 8. Aeltere Sammlungen, s. in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. 3. S. 444.

***) Diesen Befehl hat zuerst Herr Professor Mohl bekannt gemacht in dem Anhange zu seinem Versuche eines Systems der Gerichtsbarkeit des Kayserlichen und Reichskammergerichts, Th. 1.

****) s. Moser a. a. O. Th. 2. S. 475. und die oben bemerkte Stelle aus dem von Selchow herausgegebenen Manuscripte.

finden. Die Ursachen aber, warum der Gebrauch derselben noch häufiger in italiänischen als teutschen Angelegenheiten gewesen ist, lassen sich sehr leicht aus der besondern italiänischen Staatsverfassung herleiten, und aus der größern Willkühr, welche sich der kayserliche Hof von jeher bey der Regierung über Italien erlaubt hat.

IV. In Criminalsachen in welchen von dem Reichshofrathe auf eine harte Strafe soll erkannt werden *). Als z. B. in der bekannten Gräflich Greweilerischen Sache.

V. Sobald der Reichshofrath bey einer Justizsache in gewisser Rücksicht selbst interessirt war, und sich daher den Beystand seines höchsten Oberhauptes erbitten wollte. Dieses geschahe in der bekannten Rehbomischen Sperrsache; ferner in verschiednen Präventionsstreitigkeiten, in welche der Reichshofrath mit dem Kammergerichte verwickelt wurde, und vielleicht auch bey einigen Kollisionen jenes Gerichtshofes mit östreichischen Instanzen.

§. 2.

Die Willkühr, welche der Reichshofrath bey Erstattung seiner Gutachten in Justizsachen behauptete, veranlaßte unstreitig den bekannten Zusatz in der neuern Leopoldinischen Wahlkapitulation, Art. XVI. §. 15. „Es sollen (heißt es daselbst) die an Uns, „von

*) s. Joh. Jak. Mosers Zusätze zum teutschen Staatsrechte, Th. 1. S. 1002.

„von dem Reichshofrathe zu erstattende Vota bey „Justitzsachen, überall nach Anleitung der Reichs„hofrathsordnung, nur in dem §. 18. und 20. „Tituli V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn „wichtige, den allgemeinen und öffentlichen Ruhe„stand betreffende Umstände, mit eintreten, statt „finden.“ Nach dieser Verordnung, die gewiß den Beyfall aller Reichsstände erhalten hat, und auch in der Wahlkapitulation Franz des 2ten ist wiederhohlet worden, beruhet also die Bestimmung von der Gesetzmäßigkeit der Reichshofrathsgutachten in Justitzsachen, bloß auf der Beantwortung folgender Fragen:

I. Welchen Sinn hat die angezogne Stelle der Reichshofrathsordnung, Tit. V. §. 18. und 20?

II. Welche Justitzsachen sind so beschaffen, daß dabey wichtige, den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände, mit eintreten?

Ehe wir zur Beantwortung dieser beyden Fragen übergehen, müssen wir noch vorläufig erinnern, daß jene Vorschrift der Wahlkapitulation nur auf solche Reichshofrathsgutachten muß angewendet werden, welche in der Absicht an den Kayser erstattet werden, um dessen Willensmeynung zu erfahren. Denn sogenannte Vota notificatoria in welchen ihm bloß eine Nachricht von der Sache ertheilet wird, können deswegen diesem Gesetze nicht unterworfen seyn, weil sie

der

der Beförderung der Justiz auf keine Weise hinderlich sind *).

§. 3.

Das in der Reichshofrathsordnung Tit. V. §. 18. befindliche Gesetz lautet folgendermaaßen: „Wo die „Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und Unser „Präsident vermerken würde, daß beyder Theile „Meynung mit stattlichen, grundfesten (gründlichen) „Ursachen bestärket, oder da in Unserm Reichshof„rathe Sachen vorkommen werden, darinne Unsre „Reichshofräthe sich nicht vergleichen möchten; da„hero wegen ihrer Hochwichtigkeit, deren Erledigung „bey Uns von nöthen, so soll Unser Reichshofraths„Präsident, außerhalb Unserm Vorwissen nichts end„liches schließen, sondern nachdem selbige Sache zu„vörderst am fleißigsten erwogen, beyder Theile „schriftliche Meynung kürzlich dem Secretario in die „Feder, und zum Protokoll gegeben werden, und „alsdann dem Referenten ein schriftliches Gutachten „mit allen umständlichen und wichtigen Bedenken „aufzusetzen, dem Korreferenten aber andern Theils, „Meynung gleichfalls in ein andres Gutachten zu „bringen, anordnen.“

Auf diese Verordnung folgt nun §. 19. eine Vorschrift, die sich auf die Gültigkeit der mit Vorwissen

des

*) Beyspiele hiervon s. bey Selchow a. a. O. Th. 1. S. 266.

des Kaysers abgefaßten Schlüsse bezieht *), und daher mit den Gutachten des Reichshofraths, nur in sehr entfernter Verbindung steht. Sie ist in den ältern Reichshofrathsordnungen nicht enthalten, sondern aus der Wahlkapitulation Ferdinand des 3ten entlehnt, jedoch mit der auffallenden, und meines Wissens noch nicht bemerkten Verschiedenheit, daß diese von der Gültigkeit aller, von dem Reichshofrathe abgefaßten Schlüsse, redet **). — Eine Abweichung, die gewiß nicht zufällig war, sondern aus politischen Absichten entstanden ist ***).

Nach dieser Einschaltung folgt der 20ste Paragraph, der unmittelbar mit dem 18ten muß verbunden werden, und daher sehr unschicklich seine Stelle erst

*) „Was auch einmal in Unserm Reichshofrathe in contradictorio judicio cum causae cognitione und mit „Unserm Vorwissen ordentlicher Weise gehandelt, und „beschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und „von niemand anders von neuem in Cognition gezogen, „noch dessen Execution gehindert werden."

**) Es sind nämlich daselbst die Worte: „und mit Unserm „Vorwissen" nicht befindlich.

***) Man vergleiche hiermit ein Dekret Kayser Ferdinand des 3ten von dem Jahre 1637. wo er die eben bemerkte Vorschrift der Wahlkapitulation dergestalt erkläret: daß in dem kayserlichen geheimen Rathe ohne vorläufige Kommunikation mit dem Reichshofrathe, die Schlüsse dieses Kollegiums nicht sollen abgeändert werden; und außerdem noch beyfügt: daß er sich vorbehalte, was ratio status, und andre Umstände erfoderten, s. Moser Erläuterung der Reichshofrathsordnung, Th. 2. S. 476.

erst nach dem 19ten erhalten hat, wie man schon aus dem Anfange desselben bemerken kann.

„Und demnach es sich dann zum öftern in der„gleichen zerspalteten zweyer Theile Meynungen be„giebt, daß in formir- und schriftlicher Begreifung „des Facti, mit seinen Umständen, die Räthe sich „nicht vergleichen können, so soll Unser Präsident „allen sorgfältigen Fleiß, damit der Referent und „Korreferent sich vereinigen, anwenden, und auf so„thanen verglichnen Fall, alsobald im Rath das be„schriebne Factum ablesen lassen, dafern aber der „Referent und Korreferent in Facto sich nicht verglei„chen, soll im gesammten Reichshofrathe, ex actis „die facti species genommen, und die Relation, wie „oben angedeutet, mit Gutachten an Uns gebracht „werden; so wollen wir darauf Unsern Reichshof„rathspräsidenten, und wie Wir es nach der Gele„genheit der Sachen von nöthen befinden, auch den „Referenten und Korreferenten neben etlichen derjeni„gen Reichshofräthe, so der unverglichnen Meynun„gen, absonderlich beweglichen Bedenkens gewesen, „vor Uns erfordern, der Sachen Nothdurft und „Umstände anhören, dieselben folgends erledigen, „oder nach Unsern Willen und Gefallen in andre „Wege, der Gebühr nach zu geschehen, befehlen.“

§. 4.

Mit Fleiß haben wir diese Stellen der Reichshofrathsordnung wörtlich angeführt, damit ein jeder selbst

selbst bemerken kann, daß daselbst die Erstattung der Reichshofrathsgutachten, bloß in zwey Fällen ist vorgeschrieben worden; die wir jetzt näher betrachten wollen.

1) Wenn eine beträchtliche Verschiedenheit unter den Meynungen der Reichshofräthe, aus wichtigen Gründen entstehen sollte.

Diese Vorschrift ist in den Anfangsworten des 18ten Paragraphen enthalten.

„Wo die Stimmen in ziemlicher Anzahl zerthei„let, und Unser Präsident vermerken würde, daß bey„der Theile Meynung, mit stattlichen, grundfesten „Ursachen bestärket wäre." Mit diesem Gesetze stimmt auch das Dekret Kayser Karl des 6ten von 1714. überein. Hier heißt es nämlich: „Der Reichs„hofrath solle nach der Majorität schließen, oder auch „in wichtigen Sachen, wo die Meynungen in ziemli„cher Anzahl zertheilet, und beyde Theile mit wohlfesten „Gründen versehen wären, darob vor dem endlichen „Schluß, Ihro Kayserl. Majestät, von beyden Mey„nungen, schriftlich berichten, und Dero Entschluß er„warten."

Ferner verdient noch beyläufig bemerkt zu werden, daß die Reichsstände gegen dieses Gesetz verschiedne Beschwerden, besonders zu Anfange und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorgebracht haben *). — Zuerst trugen sie im Jahre 1615. darauf

*) s. Moser a. a. O. Th. 2. S. 472. u. f.

darauf an, daß es ganz solle weggelassen werden, weil es Anlaß zu großen Ungelegenheiten geben könnte. Und in dem Jahre 1643. verlangten einige protestantische Reichsstände, daß wenigstens die Religionssachen, und alle diejenigen, die mit diesen in einiger Verbindung stünden, von jener Verordnung möchten ausgenommen werden *). In dem folgenden Jahre endlich meynte das churfürstliche Kollegium, man müßte ihr den allgemeinen Zusatz beyfügen: daß dieses Mittel, streitige Justitzsachen zu erledigen, nur dann solle gebraucht werden, wenn man sich auf allen angewandten Fleiß, andrer Gestalt nicht vergleichen könnte.

2) Wenn Gleichheit der Stimmen vorhanden wäre, und der Präsident Bedenken trüge, sich seines entscheidenden Stimmrechtes zu bedienen. Hierauf bezieht sich

*) Unter andern legte Braunschweig-Lüneburg über diesen Gegenstand folgendes Votum ab: „Da im Fall zer„theilter Stimmen, die endliche Decision der Kayserl. „Majestät heimgestellet wird; so hält man von Seiten „des Fürstlichen Hauses Lüneburg für nothwendig zu „erinnern: daß die Religionssachen, und was davon „dependirt, vermöge des Religionsfriedens, und andrer „Reichskonstitutionen, davon um so mehr ausgeschlossen „seyn sollten, als manifesti Iuris et Rationis es ist, „daß, gleich wie der Religionsfriede, zwischen beyderseits „Religionsverwandten Ständen in vim contractus „reciproci sanciret, und aufgerichtet worden, also auch „die, gemeiniglich über den Verstand desselben vorfallen„den Dubia, anders nicht, als von sämmtlichen Kon„stituenten durch gütlichen Vergleich und Unterredung „interpretiret und resolviret werden können."

sich der, auf die Anfangsworte des 18ten Paragraphen folgende Nachsatz: „Oder, da in Unserm Reichshof„rathe Sachen vorkommen werden, darinne Unsre „Reichshofräthe sich nicht vergleichen möchten, da„hero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung „bey Uns von nöthen.“ Zwar wird in dieser Stelle der Entscheidung des Präsidenten nicht ausdrücklich gedacht, allein aus der Tit. V. §. 16. befindlichen Vorschrift, sieht man sehr deutlich, daß diese bey Gleichheit der Stimmen in der Regel den Ausschlag geben solle *), und daß daher hier, bloß von der eben bemerkten Ausnahme die Rede seyn könne.

Die übrigen in dem 18ten und 20sten Paragraphen des Vten Titels enthaltnen Verordnungen, bestimmen offenbar keine neuen Fälle, in welchen Gutachten von dem Reichshofrathe sollen erstattet werden; sondern bloß die Verfahrungsart, die bey Erstattung derselben zu beobachten ist. Es soll nämlich:

1) Der Sekretär die verschiednen Meynungen der Reichshofräthe, in das Protokoll eintragen.

2) Sowohl der Referent als Korreferent, ein umständliches Gutachten hierüber aufsetzen.

3) In dem Falle, daß sich der Referent und Korreferent, über die Formirung des Facti,

*) Man findet nämlich in dem angeführten Gesetze folgende Verordnung: „Da auch unterschiedliche Vota in „der Anzahl gleich wären; so soll Unser Präsident „einem Theil mit seiner Stimme Beyfall thun, und „alsdann auf dasselbige, als das mehrere, schliessen.“

ungeachtet aller von dem Präsidenten angewendeten Mühe, nicht vereinigen könnten, die species facti, im gesammten Reichshofrathe, aus den Akten erörtert werden. Auch verspricht endlich der Kayser

4) Nach erfolgten Reichshofrathsgutachten, den Präsidenten, und nach Befinden der Umstände auch den Re= und Korreferenten, nebst etlichen Reichshofräthen, so aus ganz besondern Gründen (absonderlich beweglichen Bedenkens) irgend eine Meynung angenommen hätten, vor sich zu fodern, und über den streitigen Gegenstand anzuhören *), dann aber

*) Diese Vorschrift hat durch folgende Disposition der beständigen Wahlkapitulation eine größere Bestimmtheit und Ausdehnung erhalten. „Wo auch im Reichshof„rathe in wichtigen Sachen ein Votum abgefaßt, und „ihm (dem Kayser) referiret werden sollte, will er sich „solches in Anwesenheit des Reichshofrathspräsidenten „und Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung der Re= und „Korreferenten, und andrer Reichshofräthe beyder Re„ligionen, vortragen lassen, mit denenselben berathschla„gen, und in keinem andern Rathe resolviren." Obgleich der kayserliche Hof mit diesem Gesetze sehr unzufrieden war, und insbesondre in dem Jahre 1665. durch den Grafen von Weisenwolf sehr nachdrückliche Vorstellungen dagegen, auf dem Reichstage vorbrachte; so ist es doch in alle folgende Wahlkapitulationen, würklich aufgenommen worden. Nur die Veränderung hat man bey der Wahlkapitulation Karl des 6ten vorgenommen, daß man nach den Worten: beyder Religionen, den Zusatz einschaltete, „insonderheit wenn die Sache „Partheyen von beyderseits Religionsverwandten be„trifft." Freylich aber beschwerten sich die Stände mehrmals, daß diese Vorschrift, aus den Augen gesetzt

aber die Sache zu erledigen, oder nach Seinen Willen und Gefallen, in andre Wege, der Gebühr nach, einzuleiten. — In der That möchte man wohl neugierig seyn, diese andern Wege zu erfahren: Wenn der Zusatz: der Gebühr nach, nicht dabey stünde; so sollte man fast glauben, daß hiermit eine Sistirung der Justitz gemeynet sey; wenigstens sieht man aus einem Zusatze der Leopoldinischen Wahlkapitulation *), daß jene wohl bisweilen auf die Erstattung eines Reichshofrathsgutachtens mag erfolgt seyn.

§. 5.

Woher kam es aber, daß der Reichshofrath vor Abfassung der Leopoldinischen Wahlkapitulation, in Ansehung seiner Gutachten eine so große Willkühr behauptete? Man könnte diese Frage sehr leicht durch poli-

setzt, und bey Resolvirung der Reichshofrathsgutachten, in den sogenannten Geheimen Reichsconferenzen, auch östreichische Räthe zugezogen würden. (s. Moser a. a. O. Th. 2. S. 310.) Man vergleiche auch Joh. Jak. Mosers Anmerkungen über die Wahlkapitulation Karl des 7ten, Th. 3. S. 184. u. f.) Aus diesem Grunde, hat man endlich in der Wahlkapitulation Leopold des 2ten festgesetzt: daß der Kayser die bey Resolvirung der Reichshofrathsgutachten vorgeschriebne Form, als einen modum essentialem beobachten solle.

*) Art. 16. §. 15. „Durch die darauf (nämlich auf die „Reichshofrathsgutachten) zu ertheilenden Resolutionen, „soll die Justitz nicht sistirt, sondern befördert werden.“

politische Gründe auflösen, doch in der That bedarf man dieses Mittels nicht, weil sich das Verfahren jenes höchsten Gerichtshofes, selbst durch Gesetze rechtfertigen läßt. Es hatten nämlich alle ältere Reichshofrathsordnungen den Grundsatz festgesetzt, daß in allen wichtigen Sachen, ein Gutachten an den Kayser sollte erstattet werden. Diese Vorschrift findet man schon in der Instruktion, die Kayser Maximilian der 1ste in dem Jahre 1518. seinem Hofrathe ertheilte *), der sich damals nicht nur mit Reichssachen, sondern auch, vermöge seiner ursprünglichen Einrichtung, mit östreichischen Angelegenheiten beschäftigte. Hier heißt es nämlich, „was in allen sachen genöthig „oder treffenlich wäre, solle nur mit vorwissen und „willen des Kaysers erlediget werden **).“ In der Ordnung Ferdinand des 1sten wird zwar schon vorzügliche Rücksicht, auf diejenigen Fälle genommen, welche in dem 18ten Paragraphen der neusten Reichshofraths-

*) Diese merkwürdige Urkunde, die man in der Kärnthischen Landhandfeste findet, hat zuerst der Geheime Justizrath Pütter wieder an das Licht gezogen, in seinen Beyträgen zu der Lehre vom Ursprunge des Reichshofrathes, besonders von den Zeiten Kayser Maximilian des 1sten, in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen, in dem Jahre 1750. St. 42. S. 169.

**) Hiermit stimmt auch die erste Instruktion überein, die Maximilian der 1ste 1501. seinem, damals nur noch Erbländischen Hofrathe, ertheilte, denn auch hier findet man die allgemeine Verordnung: „was ihnen (den „Räthen nämlich) je zu zeiten fürfellet, so viel sie nothbedünkt, sollen sie Uns allwege eigentlich berichten, und „Unsern willen und bevehl darinn vernehmen.“

hofrathsordnung festgesetzt sind, doch findet man noch außerdem den Zusatz: „wo auch in Unserm Reichs„hofrathe Sachen fürkommen, die sonst an ihnen „selbst, hochwichtig, tapfer und ansehnlich wären, „daß sie Erledigung bey Uns bedürfen, die sollen Uns „jederweil mit ihren verzeichneten räthlichen Beden„ken — fürbracht werden." Dasselbige Gesetz ist auch in der Rudolphinischen Instruktion Tit. V. und in der Ordnung des Kaysers Matthias Tit. III. enthalten. In der neusten Reichshofrathsordnung, wurden nun zwar die Gutachten an den Kayser, bloß bey großer Verschiedenheit und Parität der Stimmen befohlen; allein hieraus folgte doch kein Verbot derselben, in andern wichtigen Justizsachen, und es blieb daher noch immer der Willkühr des Reichshofraths überlassen, ob er nicht auf jene ältere Gesetze Rücksicht nehmen wollte.

Hierzu kam aber auch ferner, daß selbst durch den kayserlichen Wahlvertrag, das Principium der Wichtigkeit, konnte vertheidiget werden. Es war nämlich in dem Projekte der beständigen Kapitulation folgender, schon oben bemerkter Punkt aufgenommen worden: „Wo auch im Reichshofrathe in wich„tigen Sachen ein Votum oder Gutachten ab„gefaßt und dem Kayser referirt werden sollte, will „er sich solches in Anwesenheit des Reichshofraths„präsidentens und Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung „der Re- und Korreferenten und anderer Reichshof„räthe, beyder Religionen vortragen lassen, mit „denenselben berathschlagen, und in keinem andern

 „Rathe

„Rathe resolviren.“ Ob sich nun gleich diese Disposition, eigentlich nicht unmittelbar auf die Fälle bezog, in welchen ein Gutachten an den Kayser sollte erstattet werden; so enthielt sie doch wenigstens eine stillschweigende Anerkennung des Grundsatzes, daß dieses bey allen wichtigen Justitzsachen geschehen müsse. In der That muß man sich um so mehr wundern, daß damals auf die besondre Vorschrift der neusten Reichshofrathsordnung, gar keine Rücksicht genommen wurde, da man anfangs über die Worte „wo auch in wichtigen Sachen“ nicht ganz einig war *), und daher sehr leicht auf diesen Gegenstand hätte aufmerksam werden können. Einer gleichen Sorglosigkeit machte man sich auch auf dem Wahlkonvente Karl des 6ten schuldig. Auch hier erfolgten verschiedne Erinnerungen wegen dieses Artikels, die sich aber insgesammt auf andre Gegenstände bezogen **), und daher bloß die Abändrung bewürkten, daß für: wichtige Sachen überhaupt, wichtige Justitzsachen ***): gesetzt wurde. Vielleicht wurde zuerst der

*) Anfangs nämlich hatten die meisten Fürsten den noch allgemeinern Ausdruck gewählet: „Wo auch der „Sachen Nothdurft und Wichtigkeit erfordert.“ In der Folge aber wurde dieses abgeändert. Die hierher gehörigen Verhandlungen findet man bey dem Henniges in Meditat ad I. P. Spec. VII. Mantissa I.

**) s. Moser a. a. O. Th. 2. S. 505.

***) Aus diesen Worten wollte Joh. Jak. Moser die sonderbare Folge herleiten: daß in allen Staatssachen die bey dem Reichshofrathe vorkommen, keine Reichshofrathsgutachten statt finden sollten; welche Meynung schon

der Kongreß der alten Fürsten zu Offenbach, auf die nachtheilige Folgerung aufmerksam, die man aus dieser Stelle der Wahlkapitulation in Ansehung der Fälle ziehen konnte, in welchen die Reichshofrathsgutachten sollten zulässig seyn. Wenigstens wurde in den Punkten, welche von den alten Fürsten zu Offenbach aufgesetzt wurden, ausdrücklich verlangt, „daß der regie„rende Kayser bey dem Reichshofrathe, den Miß„brauch der Votorum ad Imperatorem, abstellen, und „solche nicht anders, als nach der Reichshofrathsord„nung zulassen möge *).“

§. 6.

Wir gehen nun zu der Beantwortung der zweyten Frage über, welche den Sinn, der, in die Leopoldinische Wahlkapitulation eingerückten Worte betrift: „wenn wichtige, den allgemeinen und öffent„lichen Ruhestand betreffende Umstände, mit eintre„ten.“ Man wird bey dem ersten Anblick gewahr werden, daß eine gedoppelte Auslegung derselben möglich sey. Man kann nämlich darunter entweder solche wichtige Eräugnisse verstehen, durch welche die Sicherheit des Staats schon gestöret worden ist, die aber durch die ordentlichen Mittel können gehoben

 werden,

schon vom Mohl in seiner historisch politischen Vergleichung, der beyden höchsten Reichsgerichte S. 349. u. f. gründlich ist wiederlegt worden.

*) s. Moser a. a. O. S. 511.

werden, welche die Gesetze vorschreiben, oder solche, durch welche sie erst in der Zukunft könnte gestöret werden, wenn nicht darauf, bey der Entscheidung besondre Rücksicht genommen würde; in welche Klasse vorzüglich diejenigen Sachen gehören, in welchen die Vollziehung eines gesetzmäßigen Urtheils, mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, und dabey das kayserliche Ansehn auf die Spitze gestellet werden könnte *). Der erste Fall, ist nach meinen Bedünken, in der Wahlkapitulation nicht gemeynet, weil sich keine vernünftige Uesache denken läßt, welche dann die Erstattung eines Reichshofrathsgutachtens nöthig machte. In dem zweyten aber, ist unstreitig der Gebrauch der Reichshofrathsgutachten, selbst den Regeln des allgemeinen Staatsrechts angemessen. Es ist nämlich keinem Justitzkollegio erlaubt, bey seinen Aussprüchen auf politische Gründe Rücksicht zu nehmen, der Regent selbst aber, kann allerdings dann von der Strenge der Gesetze etwas nachlassen, wenn der Endzweck des Staates darunter leiden würde. Eine solche Besorgniß nun wird besonders bey Streitigkeiten, die vor die höchsten Reichsgerichte gebracht werden, sehr oft eintreten, da sie nicht selten mit den wichtigsten Staatsverhältnissen in unmittelbarer Verbindung stehen. Wäre z. B. die bekannte lütticher Sache vor dem Reichshofrathe anhängig gewesen, so würde sie gewiß zu einem Reichshofrathsgutachten vollkommen geeignet gewesen seyn. Denn offenbar kamen

*) s. Selchow a. a. O. Th. 1. S. 86.

kamen hierbey solche Umstände in Betrachtung, unter welchen die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes, schädliche Würkungen auf einen ganzen Staat äußern konnte, und die daher das Reichsoberhaupt berechtiget hätten, gelindere Mittel zu wählen, um jenem Uebel vorzubeugen. Uebrigens muß ich auch freymüthig gestehen, daß ich diesen Fall eigentlich für den einzigen halte, in welchen der Gebrauch der Reichshofrathsgutachten, selbst mit der Theorie des allgemeinen Staatsrechts übereinstimmt. Wenigstens zweifle ich sehr, daß man dieses, von den in der Reichshofrathsordnung bestimmten Fällen, wird behaupten können, da man die Entscheidung derselben, weit sicherer, der Mehrheit der Stimmen, oder wo diese nicht vorhanden ist, dem in den meisten Sachen üblichen Entscheidungsrechte des Präsidenten, hätte überlassen können.

Ueber

Ueber die Einführung eines Protocolli Votorum bey dem Reichshofrathe.

§. 1.

Schon in der Reichshofrathsordnung Ferdinand des 1sten, wird dem Reichshofrathssekretär befohlen, daß er ein besondres Protokoll, über die einzelnen Rathschläge oder Vota der Reichshofräthe, führen solle *), welches Gesetz auch in den folgenden Reichshofrathsordnungen, ausdrücklich ist wiederhohlet worden **). In der neusten vom Jahre 1654. ist Tit.

*) s. Mosers pragmatische Geschichte und Erläuterung der Reichshofrathsordnung, Th. 2. S. 524.

**) Am deutlichsten ist es in der Rudolphinischen Instruktion Tit. VI. dergestalt ausgedrückt: „Die Sekretarien „sollen allwegen zu gewöhnlichen Rathsstunden, zeitlich „im Rath gegenwärtig seyn, und alles was fürbracht „und referiret wird, getreulich und mit gutem Fleiß „protokolliren und aufschreiben, und dann unter dem „Referiren und Notiren, dem Referenten nicht einreden, „sondern da sie was der Sachen zum Besten, zu be„richten, sollen sie es nach gethaner Relation, mit Be„scheidenheit anzeigen, und vermelden.“

Tit. V. §. 23. folgende Vorschrift hierüber enthalten: „Damit desto besser im Gedächtniß behalten „werde, was jederzeit, und in wessen Gegenwärtigkeit, gerathschlaget und geschlossen worden, so wollen wir: daß unsre Sekretarien, jeder ein eigen „Buch, zu Verzeichniß solcher Rathschläge, „allezeit bey ihm im Rath habe, den Tag, Monath, „und Jahrzahl, den Präsidenten, Referenten und „andre Reichshofräthe, so dabey seyn, alle mit „Namen fleißig darinne verzeichne, und darnach die „Rathschläge und Schlüsse, so dieselbige Zeit geschehen, ordentlich nach einander setze, folgends beständiglich in das gemeine Reichshofrathsprotokoll „einverleibe."

Die Gesetzmäßigkeit eines Reichshofräthlichen Protocolli Votorum, ist also keinem Zweifel unterworfen; aber schon seit geraumer Zeit, hat man dieser Vorschrift nicht Genüge geleistet. Zwar wird, von dem Reichshofrathssekretair, allerdings ein Protokoll während den Sitzungen des Gerichtes geführet, doch werden darinne bloß die Nahmen der anwesenden Räthe und insbesondre der Referenten, nebst den Ansuchen der Partheyen, und den darauf erfolgten Schlüssen bemerkt; die einzelnen Rathschläge aber, die über jeden Gegenstand sind ertheilet worden, nicht aufgezeichnet. Daher auch dieses Protokoll nicht ein Protocollum Votorum, sondern ein Protocollum rerum resolutarum genennet wird *). Daß übrigens die

*) Hr. Prof. Malblank behauptet in seiner schätzbaren Anleitung zur Kenntniß der teutschen Reichs-

die Reichsstände einigemal diesen Mangel empfunden und gerügt haben, sieht man aus verschiednen Aktenstücken, die Moser in seiner Erläuterung der Reichshofrathsordnung *) bekannt gemacht hat. Unter andern erinnerte der Reichsfürstenrath, in einem Memoriale vom 2ten September 1641.: „Es „erfordre die Nothdurft, daß bey den Rathsitzen „ordentliche Protocolla gehalten, und eines und des „andern Reichshofraths abgelegtes Votum, zu erfor„derter Nachricht, jedesmahlen fleißig verzeichnet „werde.“ Ferner verlangten die evangelischen Reichsstände im Jahre 1664., es möchte dem oben bemerkten Paragraphen der Reichshofrathsordnung der Zusatz beygefügt werden; „Wir wollen, denen „Reichshofrathssekretarien, mit allem Ernst einbin„den, daß sie in ein Nebenprotokoll, so in Geheim zu „halten, und Niemanden, außer denen Räthen zu „weisen ist, eines jeden Votum mit Fleiß aufzeichnen „sollen.“ Auch in dem Jahre 1711. soll dieser Gegenstand abermals mit besondrer Rücksicht auf die Revi-

Reichs- und Provinzial-, Gerichts- und Kanzleyverfassung, Th. 3. S. 235. daß gegenwärtig ein solches Protocollum Votorum, bey dem Reichshofrathe existire; allein verschiedne Nachrichten, die mir über diesen Gegenstand zu Wien sind mitgetheilet worden, stimmen hiermit nicht überein. Auch hat schon Hr. D. Mohl in seiner historisch politischen Vergleichung der beyden höchsten Reichsgerichte, S. 369. §. 56. bemerkt, daß einzelne Stimmen bey dem Reichshofrathe, gewöhnlich nicht protokollirt würden.

*) a. a. O. S. 526.

Revisionen zur Sprache gekommen seyn *), wovon ich jedoch keine nähere Nachrichten habe auffinden können.

§. 2.

Unter der Regierung Kayser Joseph des 2ten wurde über die Einführung eines Protocolli Votorum ein besondres Gutachten von einer Deputation des Reichshofrathes an den Kayser erstattet **); da ich so glücklich gewesen bin, einen Auszug desselben zu erhalten, der alle wesentliche Punkte in sich faßt, so werde ich diesen mittheilen, und mir dann einige Bemerkungen über diesen Gegenstand erlauben.

„In der Reichshofrathsordnung sey, an mehreren Orten von einem Protocollo Votorum die „Rede, welches man aber vom Anfange bis jetzt „gänzlich außer Acht gelassen habe. Dieses sey nicht „ohne triftige Gründe geschehen, weswegen auch „Kayser Karl der 6te, in seinem 1714. an den „Reichshofrath erlassenen Dekrete, den Abgang die„ses Protokolls mit Stillschweigen übergangen hätte. „Demungeachtet, würde die Einführung desselben „von großem Nutzen seyn, weil man 1) daraus sehen „könnte, wofür die Mehrheit der Stimmen in dem „Kollegio gewesen, und warum es diese oder jene „Meynung angenommen hätte. Und 2) Ein jeder

„Votant

*) s. Mohl a. a. O. S. 370.

**) Das Jahr wenn dieses geschehen ist, kann ich nicht genau angeben.

„Votant seine Aufmerksamkeit alsdenn verdoppeln „würde.

„Nur möchten sich hierbey folgende Anstände „eräugnen. a) Erfordert ein solches Protokoll eine „große Geschicklichkeit. b) Könnten die Sekreta„rien, wegen ihrer häufigen andern Verrichtungen, „dieses Geschäft nicht wohl bestreiten. c) Würde „hierdurch den Reichsständen (die sehr leicht Wissen„schaft davon erlangen könnten) noch mehr Veran„lassung zu Weiterungen, und zu der, ohnehin schon „äußerst gestiegnen Widersetzlichkeit, gegeben wer„den. d) Möchten die Räthe, um in dem Proto„kolle zu paradiren, auf größre Weitläuftigkeit „verfallen, die vielen Zeitverlust nach sich ziehen „könnte.

„Um diese Schwierigkeiten zu heben, dürfte es „rathsam seyn:

1) „Einen besondern Protokollisten anzustellen. „Zu diesem Amte würde man sehr leicht ein geschick„tes Subjekt erhalten, wenn man denselben hinläng„lich besoldete, und ihm auch Hoffnung zu einer „Reichshofrathsstelle machte.

2) „Das Protocollum Votorum außer den „Rathssitzungen niemals zu öffnen. Es müßte da„her dasselbe nach geendigter Session, von dem Prä„sidenten oder Vicepräsidenten in einer Kiste ver„schlossen, und Niemanden außer dem gesammten „Kollegio, in zweifelhaften Fällen, die Einsicht ver„stattet werden.

3) „Die

3) „Die Reichshofräthe auf das neue anzuwei-„sen, nach Vorschrift der Reichshofrathsordnung zu „votiren.

„Uebrigens möchte der Protokollist nur die „Haupt-Vota mit den Rationibus eintragen, von den „übrigen aber nur angeben, welcher Meynung das-„selbe beygetreten wäre. Auch würde man mit „Maynz, welches auf Besetzung dieser neuen Stelle „Ansprüche machen könnte, deshalb Unterhandlun-„gen pflegen müssen, von welchen man sich leicht „einen glücklichen Erfolg versprechen dürfte.“

§. 3.

Die Betrachtungen welche in diesem Gutachten enthalten sind, betreffen theils den Nutzen eines Protocolli Votorum, theils die Bedenklichkeiten, die dagegen statt finden könnten. Von jenem werden zwey Hauptgesichtspunkte angegeben.

1) Könnte man daraus sehen, wofür die Mehrheit der Stimmen in dem Kollegio gewesen, und warum dieses irgend eine Meynung ergriffen hätte *). — Vielleicht dürfte man glauben, daß schon das Conclusum selbst, die Mehrheit der Stimmen hinlänglich bewähre,

*) Bisweilen sind den Reichshofräthlichen Relationen kleine Noten über die Abfassung des Conclusi beygefügt, doch ist der Referent hierzu nicht verbunden, und man kann daher auf diesen Umstand bey Beurtheilung von dem Nutzen des Protokolls keine Rücksicht nehmen. s. Mohl a. a. O. S. 370.

bewähre, weil jenes, nach dieser, soll abgefaßt werden *); bisweilen aber kann doch in Ermanglung eines solchen Protokolls, selbst darüber einiger Zweifel statt finden, ob man würklich bey Abfassung des Schlusses, auf die Pluralität der Stimmen, die gesetzmäßige Rücksicht genommen hat. Besonders wünscht man auch nicht selten in Revisionssachen, oder in andern ähnlichen Fällen zu wissen, wie groß die Mehrheit der Stimmen war, die einer Parthey den Sieg verschaffte. Denn wenn gleich die größre oder geringre Pluralität keinen entscheidenden Einfluß auf die neue Untersuchung der nämlichen Sache, oder einer ähnlichen äußern darf, so wird man doch nicht läugnen: daß eine auffallende Mehrheit der Stimmen eine größre Präsumtion für die Rechtmäßigkeit der vorigen Entscheidung bewürkt, als eine geringre, und man daher allerdings auch diesen Umstand bey Abfassung eines neuen Urtheils in Betrachtung ziehen darf. Ein noch größrer Nutzen des Protokolls würde darinne bestehen, daß sich das Kollegium in gleichen oder ähnlichen Fällen, von den Ursachen unterrichten könnte, warum es ehedem eine gewisse Meynung behauptet und angenommen hat. Die Vortheile hiervon sind so einleuchtend, daß sie kaum einer umständlichen Ausführung bedürfen. Besonders wird die Arbeit der Referenten und Votanten dadurch außerordentlich erleichtert, wenn sie alle Gründe und Gegengründe wissen, die man ehedem bey Erledigung einer

*) s. Reichshofrathsordnung, Tit. V. §. 15.

einer solchen Sache in Erwägung gezogen hat. Auch ist alsdenn weniger zu befürchten, daß ihrer Aufmerksamkeit irgend ein Umstand entgehen würde, der einigen Einfluß auf ihre Entscheidung äußern könnte. Endlich muß ein Protokoll der im Rathe abgelegten Stimmen, vorzüglich dann von großem Nutzen seyn, wenn es auf die Auslegung dunkler Gesetze, und auf Bestimmung streitiger Meynungen der Rechtsgelehrten ankommt; weil in diesem Falle einem jeden Gerichtshofe zu rathen ist, daß er in der Regel dieselbigen Grundsätze auch in Zukunft bey seinen Aussprüchen zum Grunde lege, die er ehedem befolget hat, indem eine gewisse Gleichförmigkeit in den Urtheilen, sehr viel zur Erhaltung und Vermehrung seines Ansehns beyträgt.

2) Würden die Votanten ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, wenn man ihre Meynungen in ein besondres Protokoll eintrüge. Auch dieses läßt sich aus hinlänglichen Gründen behaupten, da schon der Gedanke allein, durch ein gründliches und gesetzmäßiges Votum, noch in Zukunft Nutzen zu stiften, diese Würkung hervorbringen könnte; und es auch außerdem sehr natürlich ist, daß man dann mehr Ordnung und Zusammenhang in seine Rede zu bringen sucht, wenn sie niedergeschrieben wird, als im entgegengesetzten Falle. Vielleicht könnte man noch zu diesen in dem Deputationsgutachten bemerkten Vortheilen hinzufügen: daß auch während dem Votiren weniger Einreden und Wiedersprüche von den übrigen Räthen zu besorgen

 wären,

wären, sobald ein solches Protokoll der Stimmen statt fände, weil sich dieses auf keine Weise mit dergleichen Störungen vertragen würde; doch zweifle ich, ob man zu jener Besorgniß berechtiget sey, indem schon über diesen Gegenstand bestimmte Gesetze vorhanden sind *), über deren Vernachläßigung, meines Wissens, noch keine Beschwerde ist geführet worden.

§. 4.

Unter den gegen das Protokoll angeführten Bedenklichkeiten, ist unstreitig die erste, welche darinne besteht: daß die Führung desselben große Geschicklichkeit erfordre, von der wenigsten Bedeutung; weil schon die Reichshofrathssekretairs, wegen ihrer andern Beschäftigungen hinlängliche Kenntnisse hierzu besitzen müßten, und man auch immer eine andre tüchtige Person zu einem so ehrenvollen Amte finden würde, wenn nur die Besoldung nicht ganz unbeträchtlich wäre. — Größre Aufmerksamkeit verdient die zweyte Bedenklichkeit: daß die Sekretairs wegen ihrer häufigen andern Arbeiten, nicht wohl im Stande seyn würden, dieses neue Geschäfte zu bestreiten. Freylich wäre auch diese Schwierigkeit

*) Tit. V. §. 9. „Unser Präsident soll auch daran „seyn, daß ein jeder aus Unsern Räthen, seine Stimme „anders nicht, dann in seiner Ordnung, auf vorhergehende Frage, sein des Präsidenten, gebe, einem andern „nicht fürgreife, noch in die Rede falle.“

keit sehr bald gehoben, wenn man, wie die Deputation selbst vorschlägt, einen besondern Protokollisten anstellte; allein es dürften sich wohl verschiedne Hindernisse bey der Ausführung dieses Vorschlages eräugnen. Natürlich würde Churmaynz Ansprüche auf die Besetzung dieser Stelle machen, da dieses Geschäft eigentlich zu den Verrichtungen des Sekretairs gehören sollte, der bekanntlich von dem Reichserzkanzler ernennet wird. Und ich zweifle sehr, daß sich der Churfürst auch durch die künstlichsten Unterhandlungen würde bewegen lassen, einer Forderung zu entsagen, die so genau mit seinem Erzkanzleramte verbunden ist. Wollte aber auch der kayserliche Hof in diesem Punkte nachgeben; so würde er doch gewiß verlangen, daß der Protokollist wie der Reichshofrathssekretair aus den Taxgefällen der Reichskanzley müßte besoldet werden, und auch hieran würde man einen Anstoß finden. Es würde daher wohl immer zu rathen seyn, daß man, wo möglich, dem Reichshofrathssekretair, dem dieses Amt schon vermöge der Reichshofrathsordnung obliegt, es auch in Zukunft überließe. Auch kann ich kaum begreifen, warum er dasselbe nicht bestreiten könnte, da er ohnedieß bey den Sessionen des Raths gegenwärtig ist, und eine Mundirung des Protokolls eben nicht nothwendig wäre, ausführliche Abstimmungen aber so gut wie bey dem Kammergerichte von den Reichshofräthen selbst, ihm schriftlich müßten übergeben werden.

§. 5.

Die dritte Besorgniß: daß ein solches Protokoll Veranlassung zu Streitigkeiten und Wiedersetzlichkeiten der Partheyen, insbesondre der Reichsständischen, geben könnte, würde völlig gegründet seyn, sobald man annähme, daß dasselbe nicht geheim genug gehalten würde. Denn sobald die Partheyen umständlich von allen Gründen und Gegengründen unterrichtet wären, die man bey Entscheidung ihrer Sache in Betrachtung gezogen hätte, so könnten sie leicht das Urtheil selbst aus den eignen Meynungen der Reichshofräthe wiederlegen, und ihm desto weniger Folge leisten. Besonders würde dieser Fall dann eintreten, wenn sie durch eine geringe Mehrheit der Stimmen für sachfällig wären erkannt worden, weil sie alsdenn ihren Verlust, mehr für eine Würkung des Zufalls, als der Gerechtigkeit halten würden. Zu geschweigen, daß mächtige Höfe vielleicht Mittel finden möchten, sich von einem Reichshofrathe, der in einer wichtigen Sache gegen sie gestimmt hätte, auf irgend eine Art zu rächen. So gegründet aber auch alle diese Bedenklichkeiten sind, so fallen sie doch sogleich weg, sobald das Protokoll in sichrer Verwahrung gehalten wird, wozu das Deputationsgutachten selbst, hinlängliche Mittel vorschlägt. Uebrigens verdient noch hierbey bemerkt zu werden, daß das Kammergericht mit den Protokollen einzelner Senaten nicht so geheimnißvoll umgeht, und demungeachtet, seit

geraumer Zeit, keine nachtheiligen Würkungen hiervon, sind gespüret worden.

Noch müssen wir die letzte in dem Gutachten bemerkte Schwierigkeit in Erwägung ziehen: daß nämlich die Räthe, um in dem Protokolle zu paradiren, auf größre Weitläuftigkeit bey ihren Abstimmungen verfallen möchten, wodurch vieler Zeitverlust bewürkt werden könnte. In der That wird diese Bedenklichkeit dann noch verdoppelt, wenn man von den kammergerichtlichen Protokollen unterrichtet ist, in welchen man gewiß manches Gutachten findet, das sich durch eine allzugroße Ausführlichkeit auszeichnet. Schwerlich möchte auch diesem Uebel dadurch allein vorgebeugt werden, wenn man die Reichshofräthe aufs neue anweisen wollte, ihrer Ordnung gemäß zu votiren, die ihnen die möglichste Kürze vorschreibt *); weil ungeachtet dieser Vorschrift, noch

 immer,

*) s. Tit. V. §. 11. der Reichshofrathsordnung. „Wer „nichts neues oder erhebliches auf erfolgte Umfrage, über „oder wider des Referenten oder andrer Räthe von ihm „gegebene Vota, vorzubringen hätte, der soll mit gebührender Kürze anzeigen, welches Vorstimmenden „Meynung er sich gefallen lasse, aber desselben Votum „unnothwendiger Weise weitläuftig nicht erhohlen, oder „da er je ein Bedenken darinnen anzumelden hätte, „seine Verbesserung, nämlich aus was Grund der Rechten, oder andern Motiven, er darzu bewegt werde, „kürzlich vermelden.“ Aehnliche Vorschriften sind auch bey dem Kammergerichte vorhanden, s. C. O. C. Th. 1. Tit. 24. §. 2. R. I. N. §. 148. und V. A. Sch. von 1713. §. 72.

immer, der Willkühr einzelner Mitglieder des Gerichts, sehr viel überlassen bliebe. Besser könnte man vielleicht jene Absicht dadurch erreichen, wenn man dem Präsidenten den Auftrag ertheilte, auf die Beobachtung dieses Gesetzes eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Am wichtigsten unter allen ist vielleicht ein Nachtheil des Protokolls, den das Deputationsgutachten ganz mit Stillschweigen übergeht. So wie nämlich auf der einen Seite alle unnütze Einreden und Wiedersprüche dadurch verhindert werden, so wird auch auf der andern, die kollegialische Mittheilung und Besprechung gehemmt, die einen sehr wohlthätigen Einfluß auf den ganzen Geschäftsgang äußern kann, und ihn auch bey dem Reichshofrathe würklich äußern soll. Fast glaube ich, daß dieses die einzige Bedenklichkeit ist, die auf keine Weise kann gehoben werden, und wegen welcher sich noch immer der Nutzen eines solchen Protokolls bezweifeln läßt.

Ueber die Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und das Einfurirungsrecht des Erbmarschalls*) auf dem Reichstage.

§. 1.

Die Lehre von der Gerichtsbarkeit, Polizeygewalt und dem Einfurirungsrechte des Erbmarschalls auf dem Reichstage, ist auch in den besten Schriften über unsre Comitialverfassung, bey weitem nicht so gründlich und ausführlich abgehandelt, daß eine besondre Entwickelung derselben, für überflüßig dürfte angesehn werden. Franke **) und Moser ***) ent-

*) Daß der Erbmarschall alle diese Rechte bloß im Namen des Erzmarschalls ausübt, bedarf wohl auf dem Titel dieser Abhandlung keiner besondern Erwähnung.

**) In seiner Nachricht von der neusten Beschaffenheit eines Reichstages im heil. römischen Reiche, Kap. 3. S. 9. u. f.

***) Von den Reichstägen, Th. 1. Kap. 12. S. 262. und in seinem teutschen Staatsrechte, Th. 45. S. 337.

enthalten nur einzelne Materialien hierzu; und in dem neusten, sonst sehr schäzbarem Buche, des Hrn. von Bülow *), ist dieser Gegenstand nur mit wenig Worten berühret, auch wird daselbst nicht bestimmt angegeben, inwiefern sich der Erbmarschall noch gegenwärtig in dem Besitz jener Rechte befindet, sondern nur soviel hiervon bemerkt: Daß die perpetuirliche Fortdauer des Reichstages, das immer mehr sich ausbildende gesandtschaftliche System desselben, und mehrere andre Umstände, verschiedne Veränderungen, in Ausübung dieser Gerechtsame des Erbmarschallamtes, hervorgebracht hätten.

Auf die kleinern Abhandlungen, die entweder von den Erzämtern überhaupt **), oder von den Rechten des Erbmarschalls ***), und von seiner Gerichts-

*) Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages, Th. 2. S. 174.

**) Ein vollständiges Verzeichniß derselben s. bey Franke in seiner Notitia Scriptorum, de Officiis S. R. I. aulicis, praemissa eius Triscamerario, Lips. 1736. 4. und in Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts, Th. 3. S. 119. u. f. auch in Klübers Litteratur des teutschen Staatsrechts, S. 159. Unter den daselbst bemerkten Schriften will ich nur folgende ausheben: Conr. Fried. Reinhard de officiis Imperii Saxonicis, Iena 1712. (recusa cum praefat. Struvii 1713.)

***) In dieser Klasse gehört vorzüglich:
1) Sixt. Sommer vom Erz- und Erbmarschallamte, der zuerst vom Carpzov, in Comment. ad Legem. Regiam, p. 618.; nachher aber in mehreren andern Sammlungen, ist abgedruckt worden, die bey Kreysig in der historischen Bibliothek von Obersachsen, S. 200. angegeben

richtsbarkeit *) insbesondre, handeln; kann man sich wohl in dieser Hinsicht schwerlich berufen; weil sie theils nur beyläufig diese Materie erwähnen, theils auch nicht so allgemein im Umlauf sind, daß man sie immer sogleich bey der Hand haben könnte. Ueberdieß sind die oben genannten Rechte des Erbmarschalls, in keiner dieser Schriften, in ihrem ganzen Umfange erläutert; so daß sie auch aus diesem Grunde eine eigne Untersuchung zu verdienen scheinen. Die meiste Aufklärung hierüber, findet man noch in einer wichtigen Deduction, die im Anfange dieses Jahrhunderts, zur Vertheidigung von den Rechten des Erbmarschalls auf dem Reichstage erschienen

geben sind. Dieser Schriftsteller ist insbesondre, zur Kenntniß der ältern Rechte des Erbmarschalls brauchbar; denn er lebte in dem 16ten Jahrhunderte, und begleitete selbst von dem Jahre 1539 — 1558. die Stelle eines Reichsquartiermeisters, daher er sich auch Lieutenant oder Untermarschall des Herrn von Pappenheim nennt.

2) Lud. Kern, D. de Iuribus et Praerogatiuis S. R. I. Mareschallorum Comitum de Pappenheim, Goett. 1753. 4.

*) Man vergleiche hierüber:

1) Ioh. Gottfr. Krause, D. de Iurisdictione in Legatos Statuum eorumque Comites Archimarschallo Imperii competente, Vitemb. 1732. 4. recusa. 1746.

2) Iac. Carmon de Iuribus Legatorum speciatim de jurisdictione in legatos eorumque comites praesertim statuum S. R. I. in Comitiis, Rost. 1736. 4.

3) Iac. Heinr. Born, Spicilegium Observationum de Potestate Iuris dicundi cum Archimarschallatu Saxoniae copulata, Lipſ. 1773. 4.

nen ist *), und in einigen andern Staatsschriften **) die in größern Sammlungen enthalten sind.

§. 2.

Um den Ursprung derjenigen Rechte zu erklären, mit deren Untersuchung wir uns beschäftigen, müssen wir zuvörderst sehen, welche Verrichtungen, mit der Würde eines Reichsmarschalls, in den frühsten

*) Gründlicher Beweiß, der des heil. röm. Reichs Erbmarschallamte, Namens Ihro Kayserl. Majestät und des heil. röm. Reichs, dann des hohen Erzmarschallamts und also Iure Subfeudi Imperii, auf Reichs-, Wahl- und Krönungstägen, über derer Reichsstände und deren Gesandschaften, Bediente und Domestiquen in Civilibus et Criminalibus competirenden Iurisdiction, Regensburg 1729. Fol. Diese Deduktion, welche von dem ehemaligen Reichsquartiermeister Zenk ist abgefaßt worden, findet man in Fabers Staatskanzley, Th. 54—57. und in der Reichsfama, Th. 5.

**) s. 1) Von Chursächsischen Aufrufungsrechte und Iurisdiction auf Reichsconventen in den Electis Iuris Publici, Th. 2. S. 610.

2) Bedenken über die Frage, ob der Reichserbmarschall die Gerichtsbarkeit bey Reichsversammlungen, über die daselbst befindlichen Gesandten, Sekretarien, Canzleyverwandten u. s. f. habe, in Fabers Staatskanzley, Th. 42. S. 760.

3) Von den Streitigkeiten der Reichsstadt Regensburg, und dem Erbmarschallamte, wegen der Iurisdiction über die Reichsständischen Gesandten, Domestiquen, in der Reichsfama, Th. 4. S. 287.

sten Zeiten unsrer Monarchie verbunden waren. Schon längst aber, ist es unter den Gelehrten ausgemacht: daß dieses Amt nach seiner ersten Bestimmung, vorzüglich in der Aufsicht über die königlichen Pferde bestand *), daher auch derjenige, der es begleitete, gewöhnlich Comes Stabuli, bisweilen auch Constabularius oder Comestabilis genannt wird **) (wovon unstreitig das französische Wort Connetable muß hergeleitet werden). So einfach auch diese Beschäftigung des Marschalls war, so stand er doch in sehr großem Ansehn; daher auch sein Würkungskreis allmählich erweitert und vergrößert wurde ***). Den größten Zuwachs erhielt seine Macht unstreitig dadurch, daß ihm die Anführung der Reuterey, die damals den wichtigsten Theil der Armee ausmachte, überlassen wurde; weil sie schon mit seiner ursprünglichen Beschäftigung in einer entfernten Verbindung stand. Daher erzählt Regino ****), daß Carl der

*) Diese ursprüngliche Verrichtung des Marschalls wird schon durch seinen Namen selbst angezeigt, der aus Mar (d. h. ein Pferd) und Schalk (d. h. ein Diener) zusammengesetzt ist. s. Du Cange Glossarium s. v. Mareschallus, und Hertii Notitia Regni, Franc. Vet. C. III. §. XV.

**) s. Born a. a. O. pag. 14. und 15.; wo man auch mehrere hierhergehörige gleichzeitige Schriftsteller bemerkt findet.

***) s. Ioh. Iac. Mascov in seiner vortreflichen Abhandlung De Originibus Officiorum Aulicorum S. R. I. §. XXXIII. sqq.

****) ad A. 807. „Carolus Burchardum Comitem stabuli sui, quem corrupte Constabulum appellamus, „misit in Corsicam, ut eam a Mauris defenderet.“

der Große seinen Stallmeister Burchard nach Corsica geschickt habe, um dieses Land gegen die Saracenen zu vertheidigen; und in der bekannten Stelle des Wittekind von Corbey *), wo von der Wahl Otto des Großen die Rede ist, wird die Verrichtung des Reichsmarschalls selbst, durch das Commando über die Reuterey bezeichnet und angedeutet.

Da man aber den Reichsmarschall als den obersten Feldherrn betrachtete, so war es wohl ganz natürlich, daß sich der König seines Beystandes, nicht selten, auch zur Erhaltung des innern Ruhestandes, und zur Bestrafung der Friedensstörer, bediente. Beyspiele hiervon finden wir schon unter der Herrschaft der Merowinger. So wurde nach einem Berichte des Gregor von Tours **) der Schatzmeister des Königs Clodowäus, von dessen Marschall oder Stallmeister wegen seines Ungehorsams gefangen genommen, und in einer andern Nachricht desselbigen Schriftstellers ***) werden von einem Comite Stabuli solche

*) in Annal. L. II. ap. Meibomium in Script. T. 2. p. 643. „Arnulfus equestri ordini et eligendis „locandisque castris praerat." Hiermit verdient folgende merkwürdige Stelle aus den englischen Gesetzen Eduard des Bekenners verglichen zu werden, die Born a. a. O. p. 14. not. 1. bemerkt hat: „Ductores „exercitus apud Gallos Capitulares Constabularii, „vel Mareschalli exercitus, dicebantur."

**) s. Hist. Franc. L. V. C. 40.

***) L. V. C. 48. „Si in judicio cum Senioribus vel „Laicis vel Clericis resedisset (Leudastes Comes Sta„buli) et vidisset hominem justitiam prosequentem, „protinus agebatur in furias, ructabat conuicia in „ciues,

solche Handlungen erzählet, die eine executive Gewalt vorauszusetzen scheinen. In spätern Zeiten finden wir insbesondre mehrere Spuren hiervon, unter der Regierung Otto des 4ten. Als dieser gleich nach seiner Thronbesteigung den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, in die Acht erkläret hatte, so war es der Reichserbmarschall, Heinrich von Caladin *), der diesen mit gewaffneter Mannschaft nachzog, und entleibte **). Und als der Kayser in dem Jahre 1209. an dem Weihnachtsfeste einen feyerlichen Hoftag

„ciues, presbyteros manicis jubebat extrahi, milites „jubebat verberari, tantaque utebatur crudelitate, „ut vix referri possit.“ — Schon Spener hat in seinem teutschen Staatsrechte, B. 2. C. 3. S. 102. not. 3. aus dieser Stelle, die oben angeführte Muthmaßung hergeleitet.

*) Von diesen Herrn von Caladin stammen die Herrn von Pappenheim ab, welche gegenwärtig das Reichserbmarschallamt besitzen. Ueber ihre Geschichte vergl. man: 1) Mathaei a Pappenhaim de origine et familia illustrium Dominorum de Caladin, qui hodie sunt Domini a Pappenhaim. Augustae Rhaetiae 1553. Fol. Einen Auszug aus diesem ziemlich selten gewordnen Buche des Mathäus von Pappenheim, der Doktor der Rechte und Domherr zu Augsburg gewesen ist, findet man in Hunds Bayrischen Stammbuche, S. 471. 2) Joh. Alex. Döderleins historisch-genealogische Nachrichten von denen Marschallen von Caladin und den davon abstammenden Reichserbmarschalle und Grafen zu Pappenheim. Schwab. 1754. 4.

**) Die hierhergehörigen gleichzeitigen Schriftsteller findet man in Heinrichs teutscher Reichsgeschichte, Th. 3. S. 256. angeführet.

Hoftag zu Augsburg hielt, so ertheilte er denselbigen Caladin den Auftrag, daß er die Uebelthäter aufsuchen, und vor Gericht führen sollte *). Auch finden wir endlich, daß der Reichserbmarschall bey dem Aufenthalte Ottos in Italien, ohne besondern kayserlichen Auftrag, einen Tumult stillte, der von einigen italiänischen Fürsten war erregt worden **).

Gewiß wird ein jeder bey einigem Nachdenken, in diesen Verrichtungen des Reichsmarschalls, die ersten Spuren von seiner Polizeygewalt und Gerichtsbarkeit auf den Versammlungen der Reichsstände entdecken können. Hier nämlich, eräugneten sich besonders in den unruhigen Zeiten des Faustrechts, sehr oft solche Veranlassungen und Gelegenheiten, welche die Sicherheit derselben in Gefahr setzten, und welchen daher der Reichsmarschall, vermöge seines Amtes, begegnen und zuvorkommen mußte; woraus denn sehr leicht die eben bemerkten Vorrechte entstehen

*) s. Chron. Vrspergense ad A. 1209. Cumque Imperator Otto venisset Augustam eodem Anno in Natiuitate Domini, multique principes et milites conuenissent ad curiam, praecepit Imperator Marschalco de Callindin, (Callatin) et militibus suis, quatenus malefactores inuestigarent, et sibi eos exhiberent in judicio.

**) s. Gerardi Maurisii Historia Marchiae Tarvisinae ap. Graevium in Thes. Antiquit. Italiae, T. VI. p. I. „Rixa magna mota fuit (inter Azonem Marchionem „Atestinum et Dominum Salinguerram de Ferraria) „unde ad compescendum tumultum Henricus Ca„landrin, evaginato ense, cum magna Teutonico„rum multitudine, utrique parti silentium im„posuit.“

stehen konnten. — Hierzu kam aber auch ferner; daß die Reichsversammlungen in dem Mittelalter gewöhnlich unter freyen Himmel in Form eines Feldlagers gehalten wurden; welches sehr leicht auf den Gedanken führen konnte, dem Reichsmarschalle dieselbigen Rechte über jene einzuräumen, die ihm schon kraft seines Feldherrnamtes über diese zustanden. Aus derselbigen Quelle muß man auch das Einfurirungsrecht des Erbmarschalls herleiten, oder die Sorge für die Quartiere der Reichsstände, und ihrer Gesandten *).

§. 3.

Erst seit dem 16ten Jahrhunderte **) haben wir von den Vorrechten des Erbmarschalls auf dem Reichstage nähere Nachrichten, die uns im Stand setzen, ihren Umfang anzugeben. Vorzüglich ist zu diesem Endzweck, die oben bemerkte Schrift des Sixtus Sommer brauchbar, und einige ältre Reichs-

*) Man vergleiche die oben angeführte Stelle des Wittekind; wo von dem Reichsmarschalle gesagt wird: eligendis locandisque castris praeerat.

**) Unter den frühern Zeugnissen verdient noch ein einziges bemerkt zu werden, welches in einem Atteſtate besteht, das der Magistrat zu Ulm der Familie von Pappenheim im Jahre 1400 ausgestellt hat, und bey der oben angeführten Deduktion (in Fabers Staatskanzley, Th. 55. S. 485.) befindlich ist. Auch dieses ist ziemlich dunkel; besonders aber deswegen merkwürdig, weil daselbst das Erbmarschallamt aus dem Römischen Rechte hergeleitet wird.

Reichstagsordnungen. Was erstlich die Polizeygewalt des Erbmarschalls betrifft, so äußerte sich diese nach jenen Berichten, vorzüglich in folgenden Stücken:

1) Wurde von ihm mit Zuziehung des Magistrats der Stadt, die Taxordnung für alle Lebensmittel abgefaßt, und die Uebertreter derselben bestraft. Waren es Einheimische, so fiel die Strafe halb an den Erbmarschall, und halb an ihren ordentlichen Richter; waren es Fremde, so wurde sie dem Erbmarschall allein vorbehalten. Obgleich der Kayserl. Hofmarschall eigentlich mit diesem Geschäfte nichts zu thun hatte, so machte er doch verschiedne Versuche, Antheil daran zu erhalten, weswegen auch die Reichsstände beschlossen, dagegen eine besondre Fürsehung zu treffen *).

2) Mußte

*) Dieses bezeigt Sommer mit folgenden Worten: „Zum ersten, hat vo[r] Jahren (d. h. vor langer Zeit) „auf allen Kayserl. oder Königl. Höfen, und Reichstägen, „mit sammt Bürgerm[e]ister und Rath der Stadt, dar„innen Hof- oder Reichstäge gehalten worden, sich der „Erbmarschall der M[a]hlzeit, Futers u. s. w. wie die „bezahlt, und gehalten sollen werden, verglichen, auch „die andere Victualien und Proviant, taxirt und ge„schätzt; und so die Bürger strafbar erfunden, die Straf „halb dem Erbmarschall, und halb dem Stadtvogt oder „Richter; wo aber Fremde, so nicht Bürger, darinn „gefrevelt, hat die Strafe allein Ihme dem Erbmar„schall zugebühret. Aber bey jetziger Kayserl. oder „Königl. Majest. haben sich Ihrer Majest. Hofgesinde „der Ordnung beschwert, und sich Ihrer Majest. Hof„marschall in die Taxirung und Strafe eingetrungen; „so haben die Churfürsten und Fürsten, letztlich auch „darinnen wollen Ordnung fürnehmen.“

2) Mußte er gleichfalls im Konkurrenz mit dem Magistrate, Ruhe und Ordnung in der Stadt erhalten, wo der Siß des Reichstages war. Hierüber erklären sich verschiedne Reichstagsordnungen sehr deutlich; unter andern heißt es in der von 1545. und 1546 *). „Derselbe (nämlich der Erbmarschall) bey „entstehenden Rumor, Verwundung, Todtschlag, „Schlägerey u. s. w. aufsehen, nach dem Schuldi„digen greifen, und gegen einem jeden, seiner Ver„würkung nach, handlen soll und mag.“ Noch bestimmter wird dieses Recht des Erbmarschalls in den Reichs- und Wahltagsordnungen des 17ten Jahrhundertes angeführet; als z. B. in den Reichstagsordnungen von 1641. und 1653. in der Wahltagsordnung von 1658. und in der Reichstagsordnung von 1665. so findet man in dieser, folgende Vorschrift hierüber: „Ob sich aber bey Tag oder Nacht, einiger Rumor, „Verwundung, Todtschlag, oder was dergleichen „seyn mag, zutrüge, so soll niemand, ausser des „Reichs Marschallen, und der Stadt Deputirten „Wachten, Scheidens oder anderer Ursachen halben „zu lauffen, noch jeßt gemeldten Deputirten Verhin„derung thun, darmit die Obrigkeit und andere, „denen hierauf zu sehen befohlen, wissen, wer an sol„chem Rumor oder Unfall schuldig sey, nach den „Schuldigen greifen, und gegen einen jeden, seiner „Verwürkung nach, handlen mögen.“

*) Alle hier angeführten Geseße, sind aus der schon genannten Deduktion des Erbmarschallamtes entlehnet.

Mit diesem Vorrechte des Erbmarschalls war aber auch zugleich eine wahre Gerichtsbarkeit verbunden, denn es war ihm nicht nur die Aufsicht über die Ruhe und Ordnung anbefohlen, sondern auch die Bestrafung der Friedensstörer, sie mochten nun entweder selbst zu den Comitialpersonen gehören, oder sich bloß als Fremde bey dem Reichstage aufhalten. Dieses geschieht z. B. in folgenden Worten der Reichstagsordnung von 1542. und 1543. „Erst„lich sollen sich alle diejenigen, die zu solchem Reichs„tag erfordert seyn, oder nit, in was Würden, „Stands, oder Wesens die seyn, fried- und gleitlich „(ruhig) halten, sonderlich aber die Frembden, mit „denen so zum Tag erfordert, und derselben Dienern, „sich auch sonst männiglich auf der Gassen, und in „Herbergen, dermaaßen erzeigen, damit von ihnen „kein Klag beschehe, welcher aber das würde über„treten, solle aus Königl. Majestät sonderem Be„fehl, durch des Reichs-Marschall gestraft werden." Die spätern Reichstagsordnungen von 1545. und 1546. stimmen gänzlich hiermit überein, nur wird in diesen, dem Kayserlichen Hofmarschall eine besondre Gerichtsbarkeit über das Kayserliche Hofgesinde beygelegt *), deren

*) Die Reichstagsordnung von 1545. und 1546. lautet folgendermaaßen: „Welcher das übertreten würde „(nämlich die zur Erhaltung der Sicherheit gegebnen „Vorschriften) der soll darum, nämlichen wo der Ver„brecher der Röm. Kayserl. Majestät Hofgesinde, durch „den Kayserl. Hofmarschall, und der Königl. Majestät „Hofgesinde durch Ihro Königl. Majestät Hofmarschall, „und

deren auch schon Sommer mit dem Zusatze gedenkt, daß über die Ansprüche des Hofmarschalls auf dem Reichstage zu Regensburg in dem Jahre 1532. ein großer Streit entstanden sey *).

Man glaube aber nicht, daß sich die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls über die Comitialpersonen, und Fremden, nur auf solche Fälle einschränkte, in welchen die Ordnung und Sicherheit desselben, war gestöret worden; denn das Gegentheil hiervon, läßt sich durch mehrere Gründe darthun. Zu geschweigen, daß

1) die Bestrafung der Friedensstörer eine höhere Gerichtsbarkeit vorauszusetzen scheint, welche in der Regel auch alle übrigen Theile derselben in sich faßt, so wird auch

 2) in

„und die andern durch des Reichs Marschallen, „nach Kayserl. und Königl. Majestät Befehl, gestraft „werden."

*) „Auf dem Reichstage zu Regensburg, gehalten Anno „MDXXXII. hat sich zwischen Caspar Rhöniglein, „als Hofmarschallamtsverwalter, und dann George „Wolf, und andern Erbmarschallen zu Pappenheim „eine große Irrung zugetragen; derowegen aber Anno „MDXLI. ist von Kays. Majest. wegen, alle streitige „Sachen zu entscheiden, der von Lyer, von der „Reichsstände wegen der Erbmarschall, oder wenn er „von seinetwegen dahin verordnet, als Untermarschall, „und von gemeiner Stadt Regenspurg der Ammann „verordnet worden; und dann M. Reinach zu „einem gemeinen Rumormeister (bestellet worden). „Doch muß er der Reichsstände Verbrecher Wolfen „als Erbmarschalln — ausantworten, und allein das „Kayserl. Hofgesinde für sich selbst strafen."

2) in der oft angeführten Abhandlung des Sixtus Sommer ausdrücklich die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls nicht nur in Rumorsachen, (d. h. in solchen, durch welche die Ruhe und Ordnung des Reichstages ist gestöret worden) sondern auch bey andern streitigen Handlungen behauptet *).

3) Lassen sich eine Menge Fälle anführen, in welchen, Klagen, von ganz verschiedner Art über alle zum Reichstage gehörige Personen, selbst über Reichsständische Gesandten bey dem Erbmarschallamte sind angebracht worden; und wo auch dieses auch eine Iurisdictionem voluntariam, und insbesondre das Obsignationsrecht **) ausgeübt hat. Ohne uns bey diesen Präjudicien aufzuhalten, wollen wir uns deshalb auf die oben bemerkte Deduktion des Erb-

*) „Es ist in allen Rumorsachen und streitigen „Handlungen die sich zwischen Röm. Kayserl. oder „Königl. Majestät Hofgesinde, und dann gemeiner der „Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und „derselben Diener, wo sich in Röm. und des Reichs Feld„zügen, desgleichen auf den Kayserl. oder Königl. Höfen, „oder Reichstägen begeben, der Erbmarschall, sammt „Ihro Majestät Hofmarschall allezeit Richter gewesen, „und die Strafbare mit einander etwa zugleich gestraft, „etwa jedweder seine Zugehörigen. — Wann aber sich „Rumor, und andre streitige Sachen, allein „zwischen gemeinen Ständen des Reichs zugetragen, „darinnen ist der Erbmarschall allwegen Richter ge„wesen, und ihm allein die Straf gebühret.“

**) Noch in dem Jahre 1677. ließ sich der Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg, für die von dem Erbmarschallamte, nach dem Tode seines Gesandten, des Herrn von Schwan geschehne Versiegelung, besonders bedanken.

Erbmarschalls beziehen, in welcher man eine ganze Liste derselben finden kann *).

Auf die Gerichtsbarkeit, welche der Erbmarschall besonders über die Fremden ausübte, die zu dem Reichstage nicht gehörten, gründete sich unstreitig auch sein Recht, alle Juden, die sich bey dem Reichstage aufhielten, zu schützen, oder wie es die ältern Schriftsteller nennen, zu vergleiden. Sixtus Sommer giebt uns gleichfalls nähere Nachricht hiervon **). „Es hat (sagt er) der Erbmarschall, in „Römischen und andern des heil. Reichs Zügen, auf „denen Kayserl. oder Königl. Höfen, oder Reichs„tägen, die Gerechtigkeit, alle Juden zu vergleiden; „also, wo er einen Juden am Hof, oder auf den „Reichstägen betritt, der von ihm nicht Geleid ge„nommen, mag er ihm gefänglich einziehen, und „strafen; und ist ein jedweder Jude für das Geleid „dem Erbmarschall schuldig einen Gulden im Gold. „Wiewolen nun Georg und Wolfen, Erbmar„schallen, zu Regenspurg Anno MDXXXII. von „Bürgermeister und Rath daselbst viel Eintrag be„schehen, auch die Juden gefangen worden, so habe „ich doch Anno MDXLI. soviel mit ihnen gehandelt,

*) s. Fabers Staatskanzley, Th. 54. S. 656—697. Selbst Rangstreitigkeiten der Reichsstände, wurden gewöhnlich von dem Erbmarschall geschlichtet, s. Mosers Staatsrecht, Th. 4. S. 349. und Th. 36. S. 14.

**) Man vergl. auch hierüber ein Reichshofrathsprotokoll vom 4ten Octob. 1550. bey Moser von den Reichstägen, Th. 1. S. 277.

„daß sie ihres Vorhabens abgestanden, und Wol-
„fen Marschallen, die Juden vergleiden zu lassen, ver-
„williget.“

Von dem Einfurirungsrechte des Erbmarschalls, erzählet uns derselbige Schriftsteller, folgende Umstände. Der Erbmarschall habe es ursprünglich allein, selbst in Ansehung des Kayserl. Hofstaates ausgeübt; aber auch hier habe sich seit der Zeit, als der Kayser mit einem sehr großen Gefolge, erschienen wäre, der Kayserl. Hofmarschall einzudrängen gesucht, und sogar die Einquartierung der Reichsstände besorgen wollen, worüber aber diese so unwillig geworden, daß sie einigemal gar nicht hätten erscheinen wollen. Daher habe der Kayser auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre 1541. seinen Hofmarschallamtsverwalter befohlen: sich mit dem Reichserbmarschalle zu vergleichen, welches denn auch dergestalt geschehen sey; daß nun beyde Theile gemeinschaftlich die Einfurirung besorgen müßten *).

Ausser-

*) „Der Erbmarschall hat (seit den ältesten Zeiten) Ihro „Maj. Hoffurirern oder Quartiermeistern jederzeit ein „Quartier auf (für) Ihro Majestät, und Dero Hofge„sinde eingegeben, folgends die Churfürsten, Fürsten „und Stände des Reichs, auch die fremden Potentaten, „oder Deroselben Botschaften, nach Gelegenheit des „Platzes, allein selbst einfuriret. Demnach aber itzige „Röm. Kayserl. und Königl. Majest. in das Regiment, „und allweg mit einer großen Anzahl Hofgesinde — „auf fürgenommene Reichs und Hoftäge kommen, haben „sich Ihrer Majest. Furirer gewaltiglichen eingetrungen, „und dem Erbmarschall nicht allein Ihrer Majest. der„selben Hofgesinde und fremden Potentaten Einführung „ent-

Ausserdem wissen wir noch aus andern urkundlichen Nachrichten *): daß wegen dieser Streitigkeiten, die in Ansehung des Einfurirungsrechtes, von dem Kayserlichen Hofmarschall sind erregt worden, die Herrn von Pappenheim sich besonders bey dem Chursächsischen Hofe beschweret haben **). Auch wurde in der Schrift, die sie deshalb der Chursäch-

J 5 sischen

„entzogen; sondern auch ihres Gefallens für die Chur„fürsten, Fürsten, und gemeine Stände, die Losament „einzuantworten unterfangen. Daraus etlichmahl er„folget, daß die Churfürsten und Fürsten nicht erscheinen „wollen, wie ich dann von Regenspurg aus Anno „MDXLI. derohalben Kayserl. Majestät geschrieben, „und darauf mich Jhro Majestät gen Hagenau berufen, „aber unterwegen mir Pfalzgraf Friedrich, und „Monor Falcanet Jhrer Majest. Hofmarschallamtsver„walter begegnet, welchen Jhro Majest. Befehl geben, „mit mir, als Untermarschalle der Einfurirung (im„maaßen geschehen) sich zu vergleichen: Also, daß nun „wol der Erbmarschall, oder sein Untermarschall, mit „der Einfurirung Jhrer Majest. Furirer Ankunft und „Vergleichung müssen erwarten."

*) s. die Artikel, darinn die edlen Herrn zu Pappenheim, Rath und Hülfe begehren, in Buders Sammlung ungedruckter Schriften, S. 38.

**) „Es gehört einem Erbmarschall die Einfurierung, also, „daß er Kayser- oder Königl. Majestät auf Jhro Maj. „und derselben Hof Gesind, Ein Quartier eingeb, und „die 3 Theil auf Chur-Fürsten und Stånd des Reichs, „auch fremde Bottschaften, zu und abreitende Gäst, be„halte. Nun haben aber Jhro Majestät Quartiermei„ster etlich Reichs-Täg her sich unterstanden, und einge„furirt ihres Gefallens, daraus dann erfolgt, daß kei„nem Marschall möglich, die Chur-Fürsten und Stånd „des Reichs nach Nothdurft unterzubringen."

sischen Gesandtschaft überreichten, noch über verschiedne andre Punkte Klage geführet, von welchen wir hier nur diejenigen erwähnen wollen, die mit seinen Rechten auf dem Reichstage in Verbindung stehen. 1) Habe der Erbmarschall Verzicht auf die Spielplätze gethan, und dagegen vom Kayser Sigismund das Ammann-Geld, und die halbe Judensteuer zu Nürnberg erhalten, nachdem aber Kayser Maximilian die Juden daselbst ausgetrieben, so wäre ihm dadurch ein Schaden von 100 fl. zugefügt worden *); wofür er einen Ersatz von dem Kayser zu erhalten wünschte. 2) Sey der Reichserbmarschall in den vorigen Zeiten, gleich andrem Hofgesinde des Kaysers, von diesem unterhalten worden **), welches aber seit Karl den 5ten nicht mehr geschehen sey, daher ihm gegenwärtig sein Amt so beschwerlich fiele, daß er es in der Folge kaum mehr würde abwarten können ***).

§. 4.

*) Auch hiermit stimmt Sixtus Sommer überein, der noch ausserdem hinzufügt: daß der Erbmarschall den Rath zu Nürnberg deshalb bey dem Kammergerichte verklagt habe, welches ihn aber an den Kayser verwiesen hätte.

**) Nähere Nachricht von dieser Forderung des Erbmarschalls findet man, in dem oben angeführten Reichshofrathsprotokolle von 1550. wo sie aber aus verschiednen Gründen im Zweifel gezogen wird. s. Moser von den teutschen Reichstägen, Th. 1. S. 278.

***) Unter den übrigen Beschwerden verdient insbesondre noch eine bemerkt zu werden, die als ein merkwürdiger Beweiß von dem Ansehn des 9jährigen kayserlichen Bundes dienen kann, dessen Andenken von Franke (de foedere caesareo novennali,) und Spieß (in seiner

§. 4.

Schon a priori dürfte man wohl vermuthen, daß der Reichserbmarschall, wegen Ausübung, der jetzt erklärten Vorrechte, sehr oft in Kollision mit denjenigen Reichsstädten kommen mußte, wo die Reichsversammlungen gehalten wurden. Auch finden wir würklich Nachricht von dergleichen Streitigkeiten, seit der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts. Insbesondre scheint der Schutz, den bisweilen der Reichserbmarschall fremden Krämern angedeihen ließ, die erste Veranlassung zu lauten Beschwerden der Städte gegeben zu haben. Wenigstens beschwerte sich deshalb der Magistrat zu Augsburg, schon in dem Jahre 1566. bey dem Kayser, und es glückte ihm auch würklich, ein günstiges Dekret zu erhalten *). Doch bald darauf entstand ein neuer Zwist, als Kayser Rudolph der 2te in dem Jahre 1582. auf dem Reichstage zu Augsburg, eine neue Taxordnung durch den Erbmarschall allein verfertigen ließ. Sämmtliche Reichsstädte appellirten dagegen an das gesammte Reich, und beschwerten sich nicht allein darüber: daß die Taxordnung ohne Zuziehung des Stadt-Magistrats zu Augsburg sey abgefaßt worden, sondern

seiner Geschichte des kays. 9-jähr. Bundes,) wieder ist erneuert worden. Es beklagt sich nämlich der Reichserbmarschall auch darüber, daß dieser Bund in einigen Fällen gesucht hätte, sich eine Gerichtsbarkeit über ihn anzumaaßen.

*) s. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 45. S. 351.

dern auch über verschiedne darinne befindliche Punkte. Besonders beklagten sie sich darüber: daß die Gerichtsbarkeit über fremde zu dem Kayserlichen oder Ständischen Hofgesinde nicht gehörige Personen dem Stadtmagistrate entzogen werde *). Die übrigen Beschwerden sind von geringerer Bedeutung, und betreffen die Aufnahme fremder Krämer, die Einquartierung der Fremden, den geringen Preis der Lebensmittel **), den, dem Kayserlichen und Ständischen Hofgesinde vorbehaltnen Verkauf des Weins und Biers, und die, dem Erbmarschall nebst einigen Kayserlichen Zugeordneten, bey Streitigkeiten zwischen Wirthen und Gästen, eingeräumte Gerichtsbarkeit, die auch über Bürger des Orts schien ausgedehnet zu werden. In dem hierauf an das Reich erlassenen Kayserlichen Kommissionsdekrete, rechtfertigte der Kayser sein Verfahren dadurch: daß man zwar die Stadt Augsburg, mit ihren Erinnerungen über die Taxordnung habe hören wollen; dieses aber, eben wegen ihrer Streitigkeiten mit dem Erbmarschalle unterblieben

*) „Man würde (heißt es daselbst) der Stadt Iurisdiction über alle andre Fremde (ausser des Kaysers und der Stände Hofgesinde) wider das alte Herkommen, und der Stadt Landkundigen Innehaben, welches sie in Continenti mit mehr dann 70 Fällen dociren könnte, expresse entziehen."

**) Diese Beschwerde möchte nun wohl, auch nach dem damaligen geringen Preise der Viktualien, nicht ganz ungegründet seyn; so hatte man z. B. „eine gute Herrenmahlzeit" sammt den Wein 16 Kreutzer taxiret. Ferner „ein gutes Herrenbette" 2 Kreutzer, mit Abzug des Wäscherlohns.

terblieben wäre, die man erst durch einen Vergleich heben müßte. Zu diesem war auch würklich Anstalt von dem Kayser gemacht worden, indem er dieses Geschäfte seinen Geheimen Räthen, mit Zuziehung Churfürstlicher Räthe, aufgetragen hatte.

Nachdem die in dem Kayserlichen Kommissions-dekrete angeführten Gründe, von den beyden höhern Reichskollegien als gültig waren anerkannt worden *); so nahmen nun die schon angefangnen Verhandlungen ihren ungestörten Fortgang. Insbesondre ertheilte nun der Kayser, und die Churfürsten, ihren zu diesem Geschäfte verordneten Räthen, den Befehl: daß sie über die ganze Sache ein Gutachten erstatten, und einen Extrakt aus den von den Partheyen vorgebrachten Urkunden, beyfügen sollten **). Das Resultat von jenem war kürzlich folgendes:

1) Möchte der Erbmarschall das Einfurirungsrecht in Zukunft mit Zuziehung der Stadtobrigkeit ausüben.

2) Dürfte

*) Das Gutachten der beyden höhern Reichskollegien ging dahin: „Soviel der Stadt Augsburg Beschwernisse gegen des Heil. Reichs Erbmarschallen von Pappenheim belangen thut; dieweil Ihro Kayserl. Majestät darüber beyde Theile, vor Ihren Kayserlichen „Kommissarien, und den Churfürsten verordneten Räthen, der Gebühr anhören, auch fernere Handlung „fürnehmen lassen — so läßt man es darbey bewenden.“

**) s. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 45. S. 358. wo man alle hierhergehörigen Verhandlungen finden kann.

2) Dürfte die Taxordnung in Zukunft, von Kayserlichen Kommissarien, von dem Erbmarschall, von Räthen des Churfürsten zu Sachsen als Erzmarschalls, und von Deputirten der Stadtobrigkeit, verfertiget werden. Die Handhabung derselben aber, müßte wohl einer jeden Obrigkeit bey ihren Untergebenen obliegen.

3) Da man sich bey der Vergeleitung (dem Schutze) der Juden, vorzüglich darüber gestritten hätte, von welcher Zeit an, der Erbmarschall hierzu berechtiget seyn sollte; so könnte man festsetzen: daß dieses zugleich, mit dem Anfange des Reichstages, geschehen müßte. Das Einfuriren der Juden aber, in die Häuser der Bürger, dürfte nicht wider Willen derselben geschehen.

4) Die Anordnung der Wachen möchte wie zuvor, der Stadtobrigkeit überlassen werden.

5) Die Besichtigung der Rathsstube und derjenigen Oerter, wo der Reichstag feyerliche Handlungen vorzunehmen pflegte, sey dem Erbmarschall zu gestatten.

6) In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die zu dem Reichstage nicht gehörigen Fremden, schiene die Sache wegen der wichtigen, von beyden Theilen angeführten Gründe, noch zu keinem endlichen Urtheile reif zu seyn *), man möchte sie daher auf eine neue

*) „Was die Einlassung und Iurisdiction über die Frem„den anlangt, dieweilen aus dem so beyderseits einkom„men, erscheinet, daß der Rath der Stadt Augsburg „die Iurisdiction über die Fremden, so unbeschrieben „zu

neue Untersuchung aussetzen; bis dahin aber irgend ein beliebiges Auskunftsmittel *) treffen.

Auf diese Vorschläge erfolgte nun den 17ten September 1582. ein sogenanntes Kayserliches Provisionaldekret **), welches nur in zwey Punkten, merklich von jenem Gutachten abwich.

Erstlich in Ansehung der Wachen; wegen welcher der Reichserbmarschall allerdings sollte berechtiget seyn, Bericht von der Stadtobrigkeit zu fordern.

Zweytens im Betreff der Gerichtsbarkeit über die Fremden welche zum Reichstage nicht gehörten; denn auch diese, wurde dem Reichserbmarschall, in folgen-

„zu dem Reichstag kommen, bey allen ab Anno 1547. „bishero allhie gehaltnen Reichstägen, würklich in Ci„vilibus et Criminalibus exerciret, auch diese ihre „Possession mit der guldenen Bulle, Investituren und „Kayser Maximilian des 2ten Decreto vom 17ten „Februarii 1566. bestätigen will; entgegen aber der „Erbmarschall darthut, daß er, bemeldte Personen ein„zulassen, wie auch die Iurisdiction, darüber zu Speyer „Anno 1570. und zu Regensburg Anno 1576. gleich„falls würklich gebrauchte, und sich dessen auch auf „höchstgedachtes Kaysers Maximiliani Dekret, so nach „dem hiebevorigen den 5ten Iunii Anno 66 — ergan„gen, referirt; So erachten die verordneten Räthe ge„horsamlich: es werde sich noch zur Zeit bey unvoll„kommner Praeparation nicht thun lassen, daß die „Kayserl. Majestät, einem oder dem andern Theile „durch ein endlich Dekret oder Abschied in Possessorio „oder Petitorio etwas zu, oder absprche."

*) Einige Mittel dieser Art, werden in dem Gutachten selbst vorgeschlagen.

**) Man findet dasselbe bey Moser a. a. O. S. 369. und in Lünigs Reichsarchiv, Part. Spec. II. Cont. V. Abth. XV. Absatz, p. 179.

folgender merkwürdigen Stelle eingeräumt: „Sinte„malen die Iurisdiction über die Fremden, insgemein „der Kayserlichen Majestät, wo Sie in eine Reichs„stadt einzeucht, allein, und wem Sie solche befeh„len, gebühret, und es hergegen eines fremden An„sehns seyn wollte, da ein Rath und Burgerschaft „bey dergleichen Reichs- und andern Versammlun„gen, in Ihrer Majestät An- oder Abwesenheit, sich „der Iurisdiction über die fremden Zureisenden, son„derlich aber ankommende ausländische Bottschaften, „Herren und Adelspersonen, wenn sie gleich nicht zum „Reichstag erfordert seyn, anmaaßen sollte; so ord„nen Ihro Majestät: daß die Iurisdiction über „Fremde, Krämer, Handthierer, Handwerker und „Proviantierer (jedoch der Stadt das gewöhnliche „Standgeld vorbehalten), desgleichen alle andre „fremde Personen, so den Reichstag für sich selbsten „besuchen, ihre eigne oder andre Sachen bey der „Kayserl. Majestät und den Ständen fürbringen und „handlen, oder sonsten contemplatione des Reichs„tags ankommen, dem Reichsmarschalk, anstatt und „von wegen der Kayserlichen Majestät, zustehen soll: „Doch soll bemeldter Reichsmarschalk sich der Ver„gleitung derer Personen, so ihrer Unthaten halben „verreiset, oder sonsten ausgetreten wären, nicht „anmaaßen. Sonsten aber das Herrenlose Gesinde „mag einer oder der andre, der dasselbe am ersten „betrifft, indifferenter strafen und ausschaffen.“

Die

Die Reichsstädte appellirten von diesem Kayserlichen Ausspruch an das gesammte Reich *). Ob sie gleich in ihrem Gesuche nicht glücklich waren; so scheint es doch die erste Veranlassung gegeben zu haben, daß durch die Bemühungen des Kaysers, ein Compromiß der Partheyen auf den Herzog von Bayern Wilhelm und den Herzog von Würtemberg Ludewig im Jahre 1584. zu Stande kam. Diese schickten auch würklich Subdelegirte nach Friedberg bey Augsburg, welche die ganze Sache zwar mit vielem Eifer untersuchten **), aber demungeachtet den beabsichtigten Vergleich nicht bewürken konnten. Erst nach dem Tode Rudolph des 2ten, unter der Regierung des Mathias, wurde das Geschäft von den Herzogen Maximilian von Bayern und Johann Friedrich von Würtemberg wieder vorgenommen, und auch würklich durch einen Vertrag zu Augsburg den 5ten Nov. 1614. glücklich geendigt ***). Der

*) Die Schrift, die sie deshalb dem Reiche übergaben, findet man bey dem Lünig a. a. O. S. 182.

**) Dieses kann man daraus schließen, daß die Acta probatoria im Jahre 1608. aus fast siebenthalbtausend Blättern bestanden, s. Moser a. a. O. S. 577.

***) Dieser Vertrag ist an mehrere Orten abgedruckt; unter andern in Fabers Staatskanzley, Th. 55. S. 489. in der Reichsfama, Th. 5. S. 233. in Schmausii Corp. Iuris Publ. Acad. p. 704. sqq. in Frankens Nachricht von der neusten Beschaffenheit eines Reichstages, S. 131. und bey Moser von den Reichstägen, Th. 1. S. 267. Demungeachtet werde ich die wichtigsten

 Punkte

Der Inhalt desselben verdient um so mehr eine umständliche Erläuterung, da sie meines Wissens noch von Niemanden ist gegeben worden.

I. Wird darinne das Recht, die auf dem Reichstage erscheinenden Reichsstände oder ihre und fremder Mächte, Gesandten, einzufuriren, dem Reichsmarschall ausdrücklich vorbehalten. Doch soll er vor Ausübung desselben, der Stadtobrigkeit Nachricht hiervon geben, damit diese Abgeordnete aus ihrem Mittel bestellen, welche bey Besichtigung und Beschreibung der Quartiere gegenwärtig sind, und dafür sorgen, daß die Bürger und Einwohner weder durch die Einrichtungen des Reichsmarschalls beschweret werden, noch sich den billigen Befehlen desselben ungebührlich wiedersetzen *).

II. Wird

Punkte desselben, in den Noten selbst bemerken; damit ein jeder sogleich beurtheilen kann, inwiefern die in dem Texte von mir gegebne Erklärung richtig ist.

*) „Soviel das zwischen obbemeldten Partheyen bishero „strittig gewesene Einfuriren, derer bey jeder Reichsversammlung, in den Frey- und Reichsstädten erscheinenden Reichsstände, oder derselben, wie auch frembder „ausser Reich gesessenen Potentaten, Potschaften und „Gesandten belangen thuet; Ist verabschiedet: daß solches Recht einzufuriren gleichwohl dem Reichsmarschalle, als dessen Ambt es anhängig, allein verbleiben; „zu jeden Zeiten aber, wann in einer Reichsstadt eine „Reichsversammlung angestellet, und solch einfuriren „vorgenommen werden will, es zuvor durch jeden „Reichsmarschall, derselben Stadtrath und Obrigkeit „verkündiget, daruf von demselben Jemand uß deren „Mittel verordnet werde, welcher der Beschreibung der „Losamenten, Einquartieren, und Einfuriren beywohne, „und wofern jemand uß den Burgern, oder Innwoh- „nern

II. Wird dem Reichserbmarschall der Judenschutz nebst der damit verbundnen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen zugestanden. Doch soll er die Namen der aufgenommenen Juden dem Magistrate anzeigen; auch dieses Recht bloß von der Ankunft des Kaysers oder seiner Kommissarien an, bis zu deren Abzug, ausüben. Vor und nachher aber soll die Obrigkeit der Stadt hierzu insoweit berechtiget seyn, insoweit sie nach dem Herkommen, welches in Ansehung des Judenschutzes bey den Reichsstädten statt findet, dazu befugt ist. Die Einquartierung der Juden, soll mit Zuziehung von Rathsdeputirten, an einem abgelegnen Orte der Stadt geschehen, den sie ohne Einwilligung des Reichsmarschalls weder bey Tage noch Nacht verlassen dürfen. Haben die Juden gegründete Ursache, des Nachts auszugehen, so müssen sie doch von einem Christen begleitet werden. Auch soll der Reichserbmarschall, wenn sich der Magistrat über das zu

„nern derselben Stadt hierinn beschwehrt werden wollte, „solches ahnden, und daß es geändert werde, begehren, „der Reichsmarschall auch dasselbe, nach billigen Dingen „abstellen; Hingegen da auch ein oder der andre Bur„ger, bey dem gebührlichen Einfuriren, sich Ihm „Reichsmarschallen ohnziemlich wiedersetzen, oder sich „eine Nothdurft, daß mehr Losamenter, Stallungen, „oder anders, zu Unterbringung der Stände, obbemeld„ter Potschaften, Gesandten und Ihres Comitats zu„gerichtet werden müssen, bescheinen würde, Sie ver„ordnete von gedachten Raths wegen, dieselbe zur Ge„bühr anhalten, und bey ihnen verschaffen, der Reichs„marschall aber selbigen nichts gebieten solle.“

viele Herumlaufen der Juden beschweren würde, dieses nach Befinden der Umstände, abstellen. Alle Juden, die nicht besondre Geschäfte bey den Kayserl. oder Chur- und Fürstlichen Höfen zu verrichten haben, und deshalb von den Erbmarschall besonders ausgenommen sind, sollen gelbe Ringe an ihren Kleidern tragen. Ausserdem wird noch dem Reichserbmarschall die sonderbare Erlaubniß gegeben, den Juden zwar eine Garküche, aber keine Synagogen und Schulen zu verstatten, sie müßten denn schon zuvor an dem Orte des Reichstages gewohnet und vergleichen besessen haben. Wegen Bestrafung der Juden endlich verspricht der Reichserbmarschall: nach Vorschrift der gemeinen Kayserlichen Rechte zu verfahren *).

III. Wird

*) „Der Juden Vergleitens, Einlosirens, und Garküchen, wie auch der Obrigkeit wegen über dieselbe, ist „es dahin abgeredet, daß der Reichserbmarschall alle „Iurisdiction über die, bey den Reichstägen ankommende Juden in Civil- und Criminalsachen einzig „alleine haben und behalten: Was aber die Zeit ihrer „der Juden Vergleitens und Einlosirens antrifft, soll „weder er der Reichserbmarschall, noch der Stadt „Obrigkeit, da die Reichsversammlung gehalten wird, „selbige von des Reichsmarschalln, oder seines Ambts „Verwesers Ankunft ahn, bis zu der Röm. Kayserl. „Majestät, oder Dero Commissarii Einzug; sondern „allein mehr wohlgemeldter Reichserbmarschall, oder „dessen Ambts Verweser, nach Ankunft Ihrer Kayserl. „Majestät oder deren Commissarii, bis zu Dero Wieder Abzug Verglaiten: jedoch ohnabbrüchig dessen, so „sonsten wegen Durchlassung und Verglaitung der „Juden, usser den Reichsversammlungen bey den Erb- „Frey- und Reichs-Städten herkommen: sie Juden „auch

III. Wird die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls über die Diener und das Gesinde der Reichsstände, oder deren und fremder Mächte Gesandten, in allen Causis Civilibus anerkannt; sie mögten nun entweder

„auch mit nechst obangezeigtem Zuthuen, oder Beyseyn „deren, von derselben Stadt Raths wegen Zugeordtne„ten, an ein abgelegen Ort der Stadt einlosiren, dar„neben dero Nahmen, die er verglaitet dem Stadt Rath „zur Wissenschaft verfügen solle, denen auch ohne sein „Verwilligung weder bey Tag noch Nacht, ausser ihrem „Quartiere zu gehen verstattet, und da sie je bey Nacht „ußzugehen haben würden, sie jederzeit von einem „Christen von und zu ihrer Wohnung beglaitet, so sie „auch des Umlauffens in der Stadt sich zu viel an„massen, und durch den Rath der Stadt solches gegen „den ReichsErbMarschall, geandet würde, es von „Ihme nach befundnen Dingen abgestellt werden; und „alle Juden (usser denen, so bey dem Kayserl. oder „Chur- und Fürstlichen Höfen zu verrichten haben, und „deßhalben beschrieben seyn, derenthalben es bey des „Reichs-Marschallen Discretion bestehen) gelbe Ring „an ihren Mänteln offentlich, damit sie vor den Chri„sten zu erkennen seyen, tragen, der Reichserbmarschall „auch ihnen Juden eine GarKuchen, jedoch allein sie, „und ihre Angehörige daraus zu speisen, auch ohne Be„freyung des Umbgelds (Unter diesen verstand man „eine gewisse Abgabe, die von den Lebensmitteln mußte „entrichtet werden. s. Wachters Glossarium sub „voce Umbgeld) zu erlauben berechtiget seyn. Ihnen „Juden aber in denen Städten, da sie zuvore nicht ihre „beständige Wohnungen haben, einige Synagogen oder „Schulen zu halten oder anzustellen nicht erlaubt oder „verstattet werden. — Darbey sich auch wohlgedach„ter Herr Erbmarschall angebotten, gegen die Juden, „ihrer befundenen Verbrechungen wegen den gemeinen „Kayserlichen Rechten nach, also mit gebührender „Straff zu verfahren, daß sich Niemands deswegen zu „beklagen Ursach haben solle.“

unter einander selbst in Streitigkeiten gerathen, oder von Personen, die der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen wären, verklagt werden. Nur diejenigen Streitigkeiten sollen hiervon ausgenommen seyn, welche über die Taxordnung entstehen, indem diese, dem alten Herkommen gemäß, mit Zuziehung der Stadtdeputirten zu entscheiden sind *).

IV. Werden, in Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit, über dieselbigen Personen, folgende Fälle unterschieden:

1) So oft sie sich gegen einander ein Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so werden sie allein von dem Reichserbmarschall gestraft, auch zur Exekution der Leibes- und Lebensstrafen, die Stadtdiener auf des Erbmarschalls Unkosten gebraucht **).

2) Dassel-

*) „Was die bishero entzwischen obgemeldten Partheyen „bestrittne Iurisdictionalia betrifft, ist es dahin gestellt, „daß der Reichs Erb Marschall die Iurisdiction in „Civilibus über der Reichs Ständt oder deren Gesand-„ten, wie auch der Frembden und usser Reichs Gesesse-„nen Potentaten, oder Ihrer Pottschaften, Diener „und Gesind, sie hätten gleich unter und wider einander „selbsten, oder andere, so der Stadt Iurisdiction unter-„worffen, wider sie zu klagen, ganz und allein haben „und behalten jedoch einige Streitigkeiten, welche „von der Taxordnung herkommen, ußgeschieden. „Derentwegen der Erb- Frey- und Reichsstädte Verord-„nete zur Erkändtniß, und Entscheidung, altem Her-„kommen nach, mit niedergesetzt werden sollen.“

**) „Wann sich ein Delictum allein zwischen gedachter „Stånd oder Pottschaften Diener begebe, soll dasselbe „von dem ReichsErbMarschallen allein abgestrafft, auch „zur Execution der Leib- oder Lebens Straffen, dersel-„ben

2) Dasselbige soll auch dann statt finden, wenn sie in Streit mit Bürgern gerathen, und andern zu dem Reichstage nicht gehörigen Fremden, insoferne diese nicht als Urheber desselben könnten angesehn werden *). Wenn aber

3) Die Bürger oder andre Fremde in der Stadt, als die Hauptanstifter des Streits müssen angesehn werden; und Diener der Reichsstände, bloß als Nebenpersonen Theil daran genommen hätten, so soll wieder ein Unterschied gemacht werden, ob diese mit einer Geldstrafe, oder mit der Relegation und einer Leibesstrafe belegt werden. In jenem Falle soll die Cognition dem Erbmarschall, in diesem aber, dem Stadtmagistrat gebühren **). Wäre

 4) der

„ben Stadt Diener, do die Reichsversammlung ist, uff „sein Reichs Erb Marschallen Kosten, gebraucht „werden."

*) „Do sich aber ein Fall zwischen ermeldten der Ständt „Gesandten, oder Pottschaften Gesind, und einem „Burger derselben Stadt, oder einem sich daselbst be„findenden Frembden, und viel oft gedachten Reichs „Ständt, Gesandt- und Pottschaften nicht angewand„ten zuetrüege — auch die Burger oder bemeldte „Frembde als Principales Uhrheber oder Anfänger bey „der Sachen nicht interessirt seynd, soll der Reichs „Erb Marschall ermeldter Ständt Gesandten und „Pottschaften Gesind allein abzustraffen haben."

**) Wofern nechst erwehnte Burger und Frembde mit den „Sachen als Principales verhafft, soll alsdann folgen„der Unterschied gehalten werden, daß nehmlich dann, „zumahl, wann eines Reichs Standts Gesandten oder „Pottschafts Gesint mit einer Geld Bueß abzustraffen, „solches gedachtem Reichs Erb Marschalln zu berechti„gen, und zu büessen allein gebühre. Wann aber De„linquent

4) Der Fall streitig, ob er Civil oder Criminell sey, auch mit welchen Strafen der Verbrecher müßte angesehen werden; so soll der Reichserbmarschall allein diesen Punkt erledigen, hierbey aber sowohl die Statutarischen als gemeinen Rechte beobachten *). (Diese Bestimmung ist zweymal in dem Vertrage enthalten, wovon ich die Ursache nicht einsehen kann.)

5) Bey Gefangennehmung der Verbrecher soll zwischen dem Reichserbmarschall und dem Stadtmagistrat, die Prävention statt finden; jedoch mit der Einschränkung, daß sie in der Folge ihrer ordentlichen Obrigkeit, müssen ausgeliefert werden **).

V. Be-

„linquent mit der Relegation, oder einer Corporis „afflictiua poena anzusehen — soll dessen Abstraffung „der Stadt zustehen."

*) „Wann es aber, ob der Fall Civil oder Criminal, „auch mit was Straffen der Verbrecher zu belegen sey, „noch zweifelich, und der Mißthätige von der Reichs-„Stånd Gesandten oder Pottschaften Gesind ist, soll „alsdann der Reichs Erb Marschall, die Cognitionem „deßhalben allein haben, jedoch vorderst hierinnen nach „denen jedes Orts, da die Reichsversammlung ist, „Statuten und Gewohnheiten, oder in deren Ermang-„lung den gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten „erkennen, und verhandeln."

**) „Die Captur oder Befahung der Verbrecher soll in „allen und jeden Criminal Fällen, ohne Unterschied der „Personen, entzwischen dem Reichs Erb Marschalln „und derselben Stadt gemein seyn, und die Praevention „doch also statt haben, daß wann einer in flagranti „Crimine von einem Theils hierzu verordneten Die-„nern ergriffen und beygefangen, derselbe alsbalden „demjenigen Theil, deme er zu berechten, und abzustraf-„fen notorie gebührt, gelieffert werde."

V. Begiebt sich der Erbmarschall der Gerichtsbarkeit über alle fremde zu dem Reichstage nicht gehörigen Personen, (sie mögen nun entweder unter einander selbst, oder mit einem Bürger in Streitigkeiten verwickelt werden) nebst allen davon abhängenden Nutzungen, die namentlich angeführet werden; wofür er von den Reichsstädten nach würklichen Anfang des Reichstages Eintausend Gulden erhalten soll *). (Durch diesen Punkt scheint übrigens dann

 dem

*) „Was aber die Civilem und Criminalem Iurisdictio-
„nem sich zur Zeit währender Reichsversammlung in
„denselben Städten uffhaltender, zue oder abreisender,
„und die Stände des Reichs, wie auch Dero, oder
„frembder Potentaten, Gesandten und Pottschaften
„nicht berührende Personen, sowohl in denen zwischen
„sich selbsten untereinander, als auch mit einem Burger
„sich begebende Handlungen, auch alles, was solcher
„Iurisdiction anhängig, und die dahero fliessende Emo-
„lumenta und Fructus, benanntlich: die Einziehung
„alles, auch bey der Juden Gar Küchen gefallenden
„Umbgelds, oder dessen Befreyung, Anrichtung der
„Glücks-Häfen, Gar Küchen, Ehlen, Maaß und Ge-
„wicht, Schutz oder Politen Geldt, von den fremden
„Krämern, Fechtern, Spielern, Spiel Leuthen, und
„ohnzüchtigen Weibern, Erforderung Zolls, oder andere
„angemaßten Rechtens, von den Victualien, und der-
„gleichen wie das Nahmen haben mag, so von dem
„Reichs Erbmarschallen, bishero gesucht, angericht, zu-
„gelassen, oder eingezogen werden wollen, belangen
„thuet: solle solches alles hinführo vom Erb Marschalln
„unterlassen, und Er sich dessen ferner nicht anzumassen
„haben; Jedoch von gedachten Frey- und Reichs Städ-
„ten, Ihme Reichs Erb Marschallen, nach Einkunft
„der Kayserl. Majestät oder Dero Commissarii, und
„also völligem Angang des Reichstages in recom-
„pensam dessen allen, und zu gütlicher Hinlegung deren
„diesen

dem Erbmarschall stillschweigend die Gerichtsbarkeit über die Fremden eingeräumt zu werden, wenn sie in Zwist mit Comitialpersonen gerathen.)

VI. Soll die Taxordnung von dem Kayserlichen Hofmarschall, den Chursächsischen Räthen, den Reichserbmarschall, und den Stadtdeputirten abgefaßt, auch die hierüber entstandnen Streitigkeiten von eben genannten Personen gemeinschaftlich entschieden werden; jedoch sollen die Uebertreter derselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit bestraft werden *).

VII. Verspricht der Erbmarschall: daß er sich um die Wachen der Stadt, und, um die Schlüssel zu ihren Thoren nicht bekümmern will; es müßte ihn denn der Kayser oder dessen Kommissarius den Auftrag geben, sich darnach zu erkundigen, in welchem Falle die Stadt jederzeit deshalb gehörige Auskunft ertheilen will **).

VIII. Ver-

„diesen Puncten halten, bishero gehabten Stritten „Ein Tausend Gulden, zu Sechzig Kreutzer gemeiner „Reichs Währung, wie die an jedem Ort gäng und „gebe ist, erstattet werden."

*) „Die bey jedem Reichstag nothwendige Taxordnung, „soll durch den Kayserl. Hof Marschalln, die Chur „Sächsische Räth, sammt den Reichs Erb Marschalln, „und der Stadt, do der Reichstag gehalten wird, hier„zu Verordneten gleiches zuethun, verglichen, gemacht „und ausgefertiget; auch die hieraus entstehende „Stritt, in erstbesagter gesammter Audienz entscheiden, „sodann jeder Uebertretter derselben von seiner Obrig„keit — ernstlich und also abgestrafft werden, daß man „nicht Ursache habe, wegen dessen Unterlassung sich zu „beschwehren."

**) „Als der Reichs Erb Marschall sich auch vernehmen „lassen, daß er der Stadt bestellten Wachten, oder „Schlüssel

VIII. Versichet sich der Erbmarschall zu den Reichsstädten: daß sie ihm bey entstandnen Unruhen oder Feuersnöthen durch zugeordnete Bürger oder andre Personen beystehen werden *); welches auch die Städte würklich zu thun versprechen, ohne jedoch jenem irgend eine Bothmäßigkeit über diese Personen einzuräumen **).

IX. Will sich in Zukunft der Erbmarschall die streitig gewesene „Begleitung der Stände, wie auch der Malefizischen Personen" nicht mehr annehmen, ohne hierdurch seinen übrigen Rechten etwas zu ver-

„Schlüssel zu den Tohren für sich selbst, und wegen „tragenden Reichs Erb Marschallen Amts anzunehmen, „oder nachzufragen nicht begehre, jedoch aber, wann die „Kayserl. Majestät von Ihme, oder andern einem „Reichs Erb Marschallen deßhalben Berichts begehre, „und daß er solchen von der Stadt Verordneten einzie„hen sollte, befehle, sey man dem zu gehorsamen schul„dig, versehe sich auch, daß alsdann Ihme solcher ge„bührlich würde erstattet werden — So seynd der „Erb- Frey- und Reichs-Städt Bevollmächtigte und „Deputirte, mit solcher seiner Reichs Erb Marschallen „Erklährung zufrieden gewesen."

*) „Es versehe sich der Reichs Erb Marschall: es werde „jede Stadt, da die Reichs Versammlung ist, Ihme „in zuetragenden Tumult, Ufflauf, und Feuers Nöthen, „dem Herkommen nach, auch soviel die Nothdurft er„fordere, von Dero Burgern, oder andern Personen „zuordnen."

**) „Die Reichsstädte wollen in begebenden Tumult, Uf„lauf und Feuers-Nöthen, dem Reichs-Erb Mar„schallen, jederzeit Leuth der Nothdurft nach zu seiner „Wohnung zu ordnen, und verfolgen lassen, jedoch „hierdurch Ihme keine Bothmässigkeit über die Ihren „eingeräumt haben."

vergeben *). In der That ist diese Stelle etwas dunkel; wahrscheinlich bezieht sie sich darauf: daß vorher der Erbmarschall das Recht verlangte, diejenigen Stände, die auf dem Reichstage erschienen, feyerlich einzuhohlen, und die Uebelthäter, mit welchen eine öffentliche Exekution sollte vorgenommen werden, zur Richtstäte führen zu lassen.

X. Begiebt sich der Erbmarschall, der Besichtigung der Rathsstube, wie auch der Straßen des Orts wo der Reichstag gehalten wird, und behält sich bloß das Recht vor, Erinnerungen hierüber an die Deputirten der Stadt zu machen. Die Reichsstädte aber erklären dagegen: daß sie selbst jene Besichtigung zugeben wollen, wenn sie in Beyseyn eines Rathsdeputirten geschieht, und daß sie auch dabey auf gute Erinnerungen Rücksicht nehmen wollen **).

XI. Soll

*) Bey dieser Stelle habe ich mit Fleiß die Worte des Vertrages größtentheils beybehalten.

**) „Was die Besichtigung der Rathstuben, auch Weg „und Steeg der Orthen, da der Reichstag zu halten, „belangen thuet, hat der Reichs Erb Marschall sich er„klährt, daß er diß Orts von eines Raths der Stadt „Verordneten allein Berichts, und wie in einem oder „anderem die Anstellung füeglich zu machen, wohlmei„nende Erinnerung zu thuen, aber nichts zu befehlen „begehre, uff daß, wann dißfalls etwas abgehen sollte, „bey der Kayserl. Majestät, und der Ständen er ent„schuldigt seye: darmit vielgedachte der Städte Depu„tirte zufrieden gewesen, mit dem Anerbiethen, daß „von Ihnen deßhalben jederzeit gute Vorsehung, damit „man nicht zu klagen Uhrsach habe, geschehen solle; „Sie auch wohl leiden mögen, daß der Erb Marschall „die Besichtigung deren Ort jederzeit in Beyseyn eines „Raths

XI. Soll die Stadtobrigkeit darauf sehen: daß keine Personen aus Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, in die Stadt gelassen werden; in welcher Absicht dergleichen Oerter jederzeit an den Thoren der Stadt müssen angeschlagen werden. Auch sollen die Deputirten der Stadt, jederzeit Verzeichnisse von den, in der Stadt inficirten, und sterbenden Personen halten, und diese dem Erbmarschall zukommen lassen *).

Alles Uebrige was in dem Vergleiche enthalten ist, betrifft theils die Veranlassung desselben, theils die Erstattung der Unkosten, und andre Nebenpunkte. Ohne uns hierbey aufzuhalten, wollen wir nur noch der Bestätigung desselben gedenken. Es konnte nämlich dieser Vertrag nicht eher völlige Rechtskraft erhalten, bis ihn der Churfürst von Sachsen, von dem alle Rechte des Erbmarschalls abhängig sind, gebilliget und genehmiget hatte. Auch erfolgte die Chursächsische Ratification schon den 14ten Febr. 1615. **), jedoch unter der Bedingung: daß der Vertrag auch von

„Raths Verordneten fürnehme, und seine Erinnerung „(doch nicht befehls weiß) thue, welche Sie jederzeit „gern anhören, und wann sie gut befunden, in acht „nehmen wollen."

*) Auch bey diesem Punkte sind größtentheils die Worte des Vertrags selbst gebraucht.

**) Diese Ratification ist an mehreren Orten befindlich, unter andern in Fabers Staatskanley, Th. 55. S. 514.

von dem Kayser bestätiget würde *), welches erst den 18ten Febr. 1617. geschehen ist **).

§. 5.

Ungeachtet der Mittel, die man angewendet hatte, diesen Hauptvergleich, der zwischen dem Reichserbmarschall und den Reichsstädten war abgeschlossen worden, auf alle mögliche Art sicher zu stellen und zu befestigen; so entstanden doch bald neue Streitigkeiten, besonders über die Summe Geldes, welche sich der Erbmarschall daselbst ausbedungen hatte. Schon in dem Jahre 1618. weigerte sich die Stadt Frankfurt sie zu entrichten, unter dem Vorwande: daß in dem Vertrage nicht von Wahl- und Krönungstägen, sondern von allgemeinen Reichsversammlungen die Rede sey; auch kam würklich über diesen Gegenstand ein neuer Rezeß zwischen dem Erbmarschall und gedachter Stadt in dem Jahre 1619. zu Stande ***). Doch ge-

*) „Wir haben (heißt es daselbst) sein (des Erbmarschalls) „unterthänigst Suchen gnädigst angesehn, und solche „Vergleichung, wofern dieselbe von Ihro Röm. Kayserl. „Majestät ebenmäßig ratificiret wird, confirmiret und „bestätiget.“

**) Die kayserliche Bestätigung findet man Ebendaselbst, S. 489. Es mußten für diese Konfirmation 900 Goldgulden pro taxa, und 60 Goldgulden für die Canzley Iura entrichtet werden, s. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 45. S. 584.

***) s. Ludewigs Erläuterung der Goldnen Bulle, Th. 2. S. 346. u. f.

gehöret die Geschichte von diesem nicht hierher *), weil wir uns in dieser Abhandlung bloß auf die Rechte des Erbmarschalls bey allgemeinen Reichsversammlungen einschränken **). Dafür aber müssen wir ausführlicher eines andern Zwistes gedenken, der in dem Jahre 1711. über denselbigen Gegenstand auf dem Reichstage entstanden. Weil sich nämlich dieser schon damals sehr in die Länge gezogen hatte, so hielt sich unter diesen Umständen der Erbmarschall für berechtiget, die stipulirte Summe nach dem Tode Kayser Joseph des 1sten von der Reichsstadt Regensburg zu verlangen, die sich aber dagegen auf die Worte des Vergleiches bezog, welche freylich bloß auf den Anfang eines neuen Reichstages Rücksicht genommen hatten, weil damals noch an keine beständige Reichsversammlung zu denken war. Da zu gleicher

*) Nur soviel will ich noch beyläufig hiervon bemerken: daß der Streit zwischen dem Erbmarschall und der Stadt Frankfurt einigemal auch nach dem Vertrage von 1619. ist wiederhohlet worden. Die hierhergehörigen Aktenstücke findet man bey dem Ludewig a. a. O. S. 849. u. f. Ebendaselbst, S. 873. findet man auch merkwürdige Auszüge aus Protokollen des Erbmarschallamts, aus welchen sich ergiebt, daß gedachte Summe auf dem Chur- und Fürstentage zu Regensburg, im Jahre 1622. und 1630. würklich von dem Magistrate dieser Stadt ist entrichtet worden.

**) Ueber die Rechte des Erbmarschalls auf Wahl- und Krönungstagen, s. Ioh. David Koehler, D. de Ducis et Principis Saxoniae S. R. I. Archimareschalli singularibus et eximiis functionibus in solenni panegyri electionis et coronationis caesareae. Goett. 1746. 4.

gleicher Zeit auch die alte Fehde mit der Stadt Frankfurt wieder erwachte, so ließ der Reichserbmarschall über alle streitige Punkte Gutachten von der Juristenfakultät zu Halle einhohlen, das zuerst der Herr von Ludewig dem Publiko mitgetheilet hat *). In diesem wurden unter andern auch folgende Fragen beantwortet:

1) Ob nicht die Reichsstadt Regensburg verbunden sey, die in dem Jahre 1614. ausbedungne Summe von 1000 Fl. dem Reichserbmarschall gegenwärtig zu entrichten, da sich der Reichstag mit dem Tode des Kaysers geendiget, und mit der Regierung des neuen Kaysers wiederum angefangen habe? Diese Frage wurde besonders deswegen bejaht, weil es allerdings gegründet sey, daß der Reichstag mit dem Tode des Kaysers aufhöre; auch wurde dabey die sonderbare Bemerkung gemacht, daß die Stadt, wenn sie die Existenz des Reichstages in dem Zwischenreiche behauptete: dem Reichserbmarschalle die stipulirte Summe gedoppelt schuldig sey, einmal, ob Comitia ab Imperio habita, und das andremal, ob Comitia instituta a novo Imperatore.

2) Ob der Reichserbmarschall bey jetzigen immerwährenden oder doch sehr langwürigen Reichstage, verbunden sey,

*) a. a. O. S. 821. und in Conf. Halenf. Tom. 2. No. XXXI. pag. 1247.

sey, sich einmal für allemal mit dem accordirten geringen Quanto abfinden zu lassen, und nicht vielmehr befugt sey, entweder den Vertrag gar aufzuheben, oder die Leistung gedachter Summe, jährlich oder wenigstens aller fünf Jahre, oder nach dem Tode des Erbmarschalls zu fordern. Auch in Ansehung dieses Punktes erhielt der Reichserbmarschall eine beyfällige Antwort, weil 1) Kein Vertrag auf solche Fälle dürfte ausgedehnt werden, die bey Schließung desselben gar nicht denkbar waren. 2) Weil durch einen jeden Vertrag beyde Partheyen gewinnen müßten. 3) Weil die Reichsstädte sich desto eher zur Entrichtung der stipulirten Summe verstehen könnten, da ihnen bey der gegenwärtigen beständigen Dauer des Reichstages jener Vergleich weit größere Vortheile gewährte, als ehedem, wo er gewöhnlich nur einige Monathe gedauert hätte. 4) Weil der Erbmarschall den Reichsstädten die Wahl lasse, ob sie entweder in den gethanen Vorschlag willigen, oder den Vertrag ganz aufheben wollten.

Von dem Ausgange dieser Streitigkeiten ist nur soviel bekannt: daß der Erbmarschall damals seine Ansprüche nicht durchsetzen konnte, ob er sie gleich durch so wichtige Rechtsgründe unterstützt hatte. — Als einige Jahre darauf, nämlich in dem Jahre 1713. der Reichstag nach Augsburg verlegt wurde, so wiederholte er zwar sein Gesuch, doch ohne hierinne glück-

 licher

licher zu seyn *). Dasselbige geschah auch in dem Jahre 1742. gegen Frankfurt **); und in dem Jahre 1753. wendete sich der Erbmarschall deshalb in einem besondern Schreiben, an den Kayser, und bat um eine anderweitige billige Schadloshaltung, welches Gesuch auch durch ein besondres Kayserliches Kommissionsdekret empfohlen wurde, worauf dem Grafen von Pappenheim erst 1767. zwey Römermonathe, doch ohne künftige Verbindlichkeit, sind verwilligt worden ***).

§. 6.

Eine neue Quelle von Streitigkeiten wurde gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts, durch das gesandschaftliche System eröffnet, welches die Reichsstände, besonders seit dem Westphälischen Frieden, immer mehr, nach den Grundsätzen freyer Völker ausbilden und modificiren wollten. Mit diesen Ideen nämlich schien sich die Gerichtsbarkeit die der Erbmarschall bisher über die zu dem Reichstage gehörigen Personen ausgeübt hatte, nicht wohl vereinigen zu lassen; und es war daher ganz natürlich, daß die Reichsstände auch hier anfingen, nach einer völligen Immunität ihrer Gesandten und aller diesen untergeordneten Personen zu streben. Die ersten Spuren hiervon

*) s. Mosers Staatsrecht, Th. 45. S. 384.

**) a. a. O. S. 390. wo man auch das Promemoria findet, welches damals der Erbmarschall der Stadt Frankfurt übergeben hat. Moser selbst aber sagt: daß er nicht angeben könne, welche Würkung diese Vorstellung gehabt habe.

***) s. Moser von den Reichstägen, Th. 1. S. 275.

hiervon findet man meines Wissens in dem Jahre 1686. als den 10ten May d. J. der Fürstl. Weimarische Legationssekretair Wilhelm Kramer einen gewissen Ulrich Scharer ermordete, der zu der Regensburger Stadtwache gehörte. Zwar wurde dieser von dem Erbmarschallamte gefangen gesetzt, und zu einer Geldbuße von 50 Thalern nebst Erstattung aller Unkosten verurtheilet *); jedoch nachdem er zuvor seiner Dienste förmlich war entlassen worden, und schon manche Streitigkeiten darüber unter den Gesandten der Reichsstände vorgefallen waren **). Uebrigens verdient hierbey bemerkt zu werden: daß in einem Gutachten, welches die Juristenfakultät zu Altdorf in dieser Sache dem Erbmarschallamte ertheilte, ausdrücklich behauptet wurde: die Gerichtsbarkeit des Reichsmarschalls in dergleichen Fällen sey ganz unstreitig und notorisch ***).

L 2 In

*) s. die angeführte Deduktion des Erbmarschallamtes in Fabers Staatskanzley, Th. 54. S. 679.

**) In dem Bedenken von 1688., welches wir bald noch umständlicher anführen werden, wird erzählet: „man „habe damals den Vorschlag gethan: daß von Fürstlicher Seite dem Erbmarschallamts-Syndiko ein Legal „Subjectum adjungiret, die Inquisition conjunctim „fortgesetzet, die Acta von beyden Seiten inrotuliret, „versiegelt, und auf eine unpartheyische Universität zum „Spruch Rechtens, der auf beyder Theile Verordnung „vollzogen werden sollte, verschickt werden möchten. „Weil aber dieser Vorschlag von einigen für präjudicir„lich gehalten worden, habe solches Fürstliche Haus sei„nen Sekretair licentiret, und sey also der Streit uner„örtert geblieben.“

***) s. Fabers Staatskanzley a. a. O.

In dem Bedenken eines Ungenannten aber, welches in dem Jahre 1688. über die Frage erschien: Ob der Reichserbmarschall die Gerichtsbarkeit bey Reichsversammlungen über die daselbst befindlichen Gesandten, Sekretarien, Canzleyverwandten habe *); wurde die ganze Sache als sehr streitig angesehn. Der Erbmarschall (heißt es daselbst) beziehe sich auf den Besitz, und auf Kayserlichen Auftrag, so wie auch auf den mit den Reichsstädten geschlossenen Vertrag von 1614., bey welchen sich schwerlich Reichsstände selbst, als Kommissarien würden haben gebrauchen lassen, wenn sie nicht die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls anerkannt hätten. Dagegen aber würden von den Fürsten verschiedne Fälle vorgebracht, in welchen ihre Gesandten entweder Handlungen der Gerichtsbarkeit über ihre Sekretairs und Canzleyverwandten ausgeübt, oder lieber ihre geringern Bediente fortgejagt, als irgend etwas zum Nachtheile des Gesandschaftsrechts zugegeben hätten. (Diese Behauptungen werden durch keine Beyspiele erwiesen.) Ferner erwiederten die Fürsten: daß der angezogne Vertrag von 1614. bloß der Churfürsten und Stände Gesandtschaftsbediente gedenke, keinesweges aber der Legationssekretairs und Canzleyverwandten, die sich in Pflicht und Dien-

*) Ebendaselbst, Th. 42. S. 760. Den Verfasser dieses Bedenkens finde ich nirgends angegeben, doch sieht man aus dem Inhalte desselben sehr deutlich: daß er die Parthie der Reichsstände nahm.

Diensten der Reichsstände selbst befänden. Endlich beruften sie sich auch auf die Tax- und Polizeyordnung von 1663., indem diese dem Erbmarschalle bloß die Captur der Verbrecher, aber keine Gerichtsbarkeit über sie zugestünde, sondern vielmehr festsetzte, daß sie ihrem ordentlichen Richter sollten ausgeliefert werden.

§. 7.

Seit jener Begebenheit, welche gleichsam den ersten Stoß zu allen nachfolgenden Bewegungen gegeben hat, verabsäumten die Reichsstände keine Gelegenheit, wo sie ihre gesandtschaftlichen Rechte und Freyheiten in Anregung bringen konnten. Ein auffallendes Beyspiel hiervon findet man, als im Jahre 1713. der Reichstag nach Augsburg verlegt wurde *). Bey dieser Gelegenheit hatte sich die Stadt unter andern ausbedungen: daß in allen Fällen welche in dem Vertrage von 1614. nicht bestimmt wären, besonders ratione modi et executionis in Iurisdictionalibus die bisherige Comitial-Observanz zur Richtschnur dienen sollte. Dagegen erklärte nun das Fürstliche Kollegium: „Man hätte wünschen mögen, daß diese „Stelle etwas deutlicher wäre ausgedrückt worden, „und wolle ja nicht hoffen, daß der Magistrat dar„unter einige Cognition, Jurisdiktion oder Exseku„tion in bürgerlichen oder peinlichen Sachen über

*) s. Moser teutsches Staatsrecht, Th. 45. S. 398.

„die Gesandtschaften oder deren Angehörige werde „verstanden haben, als welches man Fürstlicher Seits „als eine wider alles Völkerrecht, bevorab die „Reichstagsobservanz laufende Zumuthung hiermit „feyerlichst widersprochen, und sich dagegen alle „Competentia vorbehalten will."

Sonderbar war es gewiß, daß man sich in dieser Erklärung zugleich auf das Völkerrecht, und auf die Reichstagsobservanz berufte, die doch gewiß himmelweit von einander unterschieden waren.

Uebrigens war es bey diesen Grundsätzen nicht zu verwundern, daß einige Fürstl. Gesandte würklich in dem Jahre 1718. und 1721. eine Gerichtsbarkeit auch über ihre Bedienten auszuüben suchten, obgleich diese selbst in dem oben angeführten Bedenken dem Erbmarschallamte nicht streitig gemacht worden war *). Doch war es eben so natürlich, daß sich auch das Erbmarschallamt hierbey nicht beruhigen wollte. Insbesondre übergab dieses den 21sten Julii 1721. dem Magistrat der Stadt Regensburg, der auf Requisition des Fürstl. Bambergischen Gesandten von Karg, einen seiner Bedienten in Verhaft genommen hatte, ein besondres Promemoria, in welchem über dergleichen Beeinträchtigungen sehr nachdrücklich Beschwerde geführet wurde. Unter andern wurde daselbst sehr richtig bemerkt: daß sich der Magistrat keinesweges mit der von den Gesandtschaften

*) Eine ausführliche Nachricht hiervon s. bey Moser a. a. O. S. 399. u. f.

ten geschehnen Requisition schützen könne, weil er nicht verpflichtet sey, dieser, zum Nachtheile der mit dem Erbmarschallamte eingegangenen Verträge, Folge zu leisten. Demungeachtet entschuldigte sich der Magistrat in seiner hierauf ertheilten Antwort, vorzüglich damit: daß es ihm nicht zukäme, sich in den Streitigkeiten, die zwischen dem Erbmarschallamte und den Reichsständischen Gesandtschaften über diesen Gegenstand entstanden wären, zum Richter aufzuwerfen.

§. 8.

Einige Jahre darauf, nämlich in dem Jahre 1724., zeigte sich eine Gelegenheit, wo das Erbmarschallamt seine Rechte mit vielem Nachdruck behaupten konnte. — Eine gewisse Eva Ellingerin, Dienstmagd bey dem Herzogl. Sachsen-Gothaischen Legations-Canzellisten, hatte einen Kindermord begangen, und wurde, als sie hierauf geflüchtet war, auf erfolgte Requisition, von der Fürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Regierung nach Pappenheim ausgeliefert, und daselbst würklich mit dem Schwerdte hingerichtet *). Vorzüglich merkwürdig ist es; daß gedachte Regierung im Betreff der Auslieferung gar keine Schwierigkeiten machte, sondern sich bloß die gewöhnlichen Reversalen ausbedang. Desto größres

*) Die hierhergehörigen Akten findet man in Fabers Staatskanzley, Th. 47. S. 711. u. f. und Th. 55. S. 518. u. f.

Aufsehn erregte diese Sache bey dem Reichstage, besonders nachdem die näheren Umstände hiervon, durch eine von Seiten des Erbmarschallamtes aufgesetzte Relation, die zu Regensburg herauskam, waren bekannt gemacht worden. Ja, es übergaben sogar die Fürstl. Comitialgesandtschaften auf Veranlassung einiger Höfe *), dem Reichsdirektorio den 1sten Junii 1725. eine gemeinschaftliche Protestation und Reservation **), in welcher sie die Gerichtsbarkeit des Erbmarschallamtes über die gesandtschaftlichen Bedienten, vorzüglich aus der oben bemerkten Stelle der im Jahre

*) Man vergleiche hiermit ein Reskript, welches den 12ten Januar 1725. an eine ungenannte Comitialgesandtschaft erlassen wurde, in Fabers Staatskanzley, Th. 47. S. 714. In diesem äußerte man seine Befremdung darüber, daß bis jetzt diese Sache mit Stillschweigen auf dem Reichstage sey übergangen worden, „da zumal aus den Retroactis und Scriptoribus publicis Niemanden unbewußt sey, wie ernstlich „und rühmlich in den ältern und ganz neuerlichen Zeiten, bey dergleichen Begebenheiten, die einem jeden „mit Charactere repreſentatiuo bekleideten Miniſtro „über seine Gesandtschaftsverwandten und Bedienten „zustehende Bothmäßigkeit ſuteniret, und exerciret worden; folglich nicht zu glauben ist, daß man jetzo gesonnen seyn werde, von diesen jederzeit geführten, in dem „Völkerrecht und durchgehenden üblichen Gewohnheit „fundirten Maximen abzuweichen, und gleichsam aus „ungedrungenem Willen und mit kaltsinnigem Gemüthe „die Einführung eines fremden Iudicii angehen zu „lassen.“

**) s. Fabers Staatskanzley a. a. O. S. 718. und Moser a. a. O. S. 415.

Jahre 1663. zu Regensburg publicirten Tax- und Polizeyordnung, anzufechten suchten.

Obgleich diese Protestation keine weitere Folgen nach sich zog, so kam doch die Sache bald darauf in neue Bewegung, als der Regensburger Magistrat in dem Jahre 1728. einen Bedienten des Braunschweigischen Gesandten, wegen eines Streites, den er auf der Straße angefangen, arretiren ließ, ihn aber den andern Tag auf nachdrückliches Verlangen des Gesandten selbst wieder in Freyheit setzte. Wegen dieses Betragens suchte sich der Magistrat durch ein dem Erbmarschallamte zugestelltes Promemoria zu rechtfertigen *), worinne er zwar den Wunsch äußerte, dem Vertrage von 1614. in allen Stücken erfüllen zu können, zugleich aber erklärte, daß dieses unter den gegenwärtigen Umständen fast unmöglich sey: weswegen er auch den Entschluß gefaßt habe, diese ganze Sache nebst allen dabey vorkommenden Schwierigkeiten der Kayserlichen Principalkommission vorzutragen, die entweder durch ihre Vermittlung einen gütlichen Vergleich stiften, oder in dessen Entstehung, Ihro Kayserl. Majestät als höchster Richter in dergleichen Reichssachen, den ganzen Streit zur Entscheidung vorlegen möchte.

Nachdem der Magistrat diesen Entschluß würklich ausgeführet hatte, so verlangte die Kayserl.

 Prin-

*) s. Moser a. a. O. S. 416. und in der Reichsfama, nebst einigen Bemerkungen hierüber, Th. 4. S. 287.

cipalkommission von ihm: daß er in Zukunft wegen seines Verhaltens in dergleichen Streitigkeiten bey ihr selbst anfragen sollte *).

§. 9.

Unter diesen Umständen sahe sich das Erbmarschallamt genöthiget, die schon einigemal bemerkte Deduktion herauszugeben. In dieser wurden nicht allein die ältern Gesetze und Präjudicien angeführet, welche die Rechte des Reichsmarschalls bewährten, sondern auch die vorzüglichsten Gründe der Gegner kürzlich widerlegt. Der Haupteinwurf (heißt es daselbst) bestehe in den Gesandtschaftlichen Vorrechten und Freyheiten, kraft welcher, die Gesandtschaften, theils ihren Principalen, theils sich selbst, die Gerichtsbarkeit über alle zur Gesandtschaft gehörige Personen zueignen wollten. Wäre von diesem gesandtschaftlichen nach dem Völkerrecht üblichen Prärogative, außer dem Reiche, oder außer den Reichszusammenkünften die Rede, so würde darüber kein Zweifel statt finden: daß es den Reichsständen und ihren Gesandtschaften, eben so gut wie alle übrige Gesandtschaftsrechte, gebühre. Hier aber wäre von der Ausübung dieses Vorrechts auf Reichsversammlungen die Rede, welche dem Erbmarschallamte vermöge ausdrücklicher Vorschrift der Reichstagsordnungen, vermöge Kayserlicher Rechtsaussprüche, und eines

*) Moser a. a. O. S. 419.

eines feyerlichen von Kayserlicher Majestät bestätigten Vertrags, und endlich vermöge eines uralten von den Reichsständen selbst, ausdrücklich, und stillschweigend anerkannten Besitzes, gebühre. Auch wäre diese Gerichtsbarkeit eigentlich ein Subfeudum Imperii, und mache als ein solches, einen Theil der Gerichtsbarkeit des Kaysers und Reiches selbst aus; welche doch von den Ständen in andern Fällen nicht bestritten würde. Auch könnte man sich ferner auf einige Stellen der Kayserl. Wahlkapitulation berufen, welche die Rechte des Erbmarschalls nicht undeutlich bestätigten *); und auf das Zeugniß vieler bewährten Rechtslehrer, unter andern des berühmten Kulpis, der in seiner Abhandlung über die Gesandtschaften der Reichsstände, dem Erbmarschalle, die Gerichtsbarkeit auf dem Reichstage über die Gesandten und ihre Angehörigen, ausdrücklich zueigne **).

Was

*) Besonders auf die daselbst Art. 3. befindliche Vorschrift: „Und weil bey Aufrichtung der Polizey- und Taxord„nung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium „zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen „zu publiziren, dem Erzmarschallamte zukommt und ge„bühret, so soll Unserm Hofmarschallamte oder Andern „weder unterm Prätexte kayserlicher Kommission, noch „sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, „Hinderniß gemacht und etwas nachtheiliges koncediret „werden." — Daß hier bloß von einer analogischen Anwendung dieses Gesetzes die Rede sey, versteht sich wohl von selbst.

**) Kulpis de Legationibus Imperii, C. 21. §. 4. „In Comitiis ex instituto veteri, nomine Archimar„schalli haereditarius Mareschallus in legatos „eorumque familiam, jurisdictionem habet."

Außer

Was zweytens einige neuere Fälle beträfe, in welchen die Gesandten ihre Bedienten bestraft hätten, so wäre bey diesen gewöhnlich die Entlassung aus dem Dienste vorausgegangen, oder die Strafe selbst habe in einer bloßen mäßigen Züchtigung bestanden, die einem jeden Herrn bey seinem Diener erlaubt sey.

Der Vertrag von 1614. endlich dürfte nicht bloß als ein zwischen dem Erbmarschallamte und den Reichsstädten vorgefallenes Geschäfte angesehn werden, indem derselbe unter den Augen des gesammten Reichs, ja selbst durch die Bemühungen einiger Reichsfürsten, nämlich des Herzogs von Bayern und Würtemberg zu Stande gekommen sey.

Zum Beschluß wird noch der Einwurf, den man von der Polizey- und Taxordnung entlehnt hatte, dadurch beantwortet: daß in der angezognen Stelle auch des Stadtmagistrates gedacht werde, dem doch unstreitig eine ordentliche Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt gebühre; und daß daher die dem Erbmarschalle vorgeschriebne Auslieferung an den ordentlichen Richter sehr gut auch mit seiner Gerichtsbarkeit über die zum Reichstage gehörigen Personen bestehen könnte.

Zu derselbigen Zeit, als diese Deduktion des Erbmarschallamtes erschien, wurde eine andre wahrschein-

Außer dem Kulpis werden noch an einer andern Stelle der Deduktion, einige zwanzig Publicisten angeführet, welche dem Erbmarschalle dieses Vorrecht zugestehen.

scheinlich auf Veranlassung des Stadtmagistrates, bekannt gemacht, welche die Schutzertheilungen betraf, die von den Comitial-Gesandtschaften zum Nachtheile der bürgerlichen Nahrung, an fremden Personen waren verliehen worden *) Auch dieser Gegenstand, ob er gleich von dem vorigen wesentlich verschieden war, muß demungeachtet aus derselbigen Quelle hergeleitet werden.

Daher wurde auch gegen beyde Schriften zugleich, von dem Reichsfürstenrathe eine besondre Protestation und Reservation, dem Reichsdirektorio übergeben, welches auch dieselbe würklich annahm, nachdem es zuvor deshalb Bericht an den Churfürsten von Maynz erstattet hatte **). In der Protestation selbst wurde gegen die Deduktion des Erbmarschallamtes vorzüglich folgendes erinnert: Der Verfasser habe die Gesandtschafts-

*) Kurze Deduktion, der fürtreflichen Comitial-Gesandtschaften, Schutzertheilungen an Fremde, und weder zu ihrem Comitate gehörige, noch sonsten in ihren Diensten würklich stehende Personen betreffend, in Fabers Staatskanzley, Th. 54. S. 611.

**) Das Churmaynzische Direktorium erklärte anfangs: „Da das Churfürstl. Collegium die herausgegebenen „Impressa Quaestionis, bloß für Chartequen halte: „so hielte auch er es nicht der Mühe werth, daß des„halb einige Kollegial-Reservationen geschehen möchten, „wenigstens könnte er sie, ehe und bevor er von Sr. „Churfürstl. Durchl. zu Maynz die nöthigen Ordres „empfangen hätte, nicht annehmen." Man vergl. die Reichsfürstenrathsprotokolle vom 6sten, 9ten und 16ten May 1729. bey Moser a. a. O. S. 463. u. f.

schaftsrechte mit der Gerichtsbarkeit des Reichserbmarschalls vermischt, und bey seinen Präjudicien keinen Unterschied zwischen ordentlicher und delegirter Gerichtsbarkeit gemacht, daher er viele Fälle angeführet hätte, in welchen vor Ausübung derselben, eine Requisition der Gesandtschaften geschehen sey. Sollte indessen ja bisweilen ein und der andre Gesandte, ohne ein Kompromiß, die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls anerkannt haben, so könnte doch dieses die Rechte der Uebrigen nicht schmälern u. s. w.

Die Reprotestation, die hierauf den 28sten May 1729. von dem Erbmarschallamte erfolgte *), bezog sich größtentheils auf die in der Deduktion angeführten Gründe, nur wegen der in der Protestation geschehnen Aeusserungen, wurde noch bemerkt: daß die in einigen Fällen erfolgten Requisitionen der Gesandtschaften, keinesweges eine wahre Delegation enthielten, sondern vielmehr als eine Anerkennung der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls anzusehen wären, auch sey dieser in den meisten Fällen bloß ex officio verfahren. Endlich habe man in besagter Deduktion so viele Präjudicien in Ansehung der meisten auf dem Reichstage anwesenden Gesandtschaften beygebracht, daß man von diesen einen richtigen Schluß auch auf die übrigen zu machen, allerdings berechtiget sey.

§. 10.

*) s. Moser a. a. O. S. 476. u. f.

§. 10.

Noch in demselbigen Jahre (1729.) wurde dieser Streit, nachdem er schon geraume Zeit lang den Reichstag beunruhigt hatte, auch bey dem Reichshofrathe angebracht, wozu ein neuer Vorfall, der sich mit einem Bedienten des Churbrandenburgischen Gesandten zutrug, und welcher mit dem oben von einen Churbraunschweigischen Bedienteu angeführten Falle übereinstimmte, noch eine neue Veranlassung gab *).

Der Erbmarschall verklagte nämlich den Magistrat der Stadt Regensburg, weil er durch Loslassung einiger gesandtschaftlichen Bedienten, Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit gethan hatte, die ihm durch den Vergleich von 1614. ausdrücklich; wäre zugestanden worden; und bat um eine Citation ad videndum, se incidisse in poenam Confirmationi Caesareae Transactionis de Anno 1614. insertam, una cum Mandato, de praestando debitam satisfactionem, et in posterum per omnia adimplendo dictam transactionem, atque vi huius remittendo Delinquentes ad forum competens, et desuper idonee cavendo S. C.

Der

*) Bey dieser Gelegenheit stellte der Stadtmagistrat dem Erbmarschallamte ein Promemoria zu, worinne er die Erklärung that: „daß er demselben in dergleichen Vor„fällen gerne an die Hand gehen wollte, wenn nicht „von gegen über, die Sache längst tacite vergeben „wäre.“ — Wenn man die eben erzählte Geschichte des ganzen Streites in Erwägung zieht, so wird man gewiß diese Aeusserung sehr auffallend finden.

Der Reichshofrath erstattete hierauf ein sehr merkwürdiges Gutachten an den Kayser *). Er befinde, (sagt er daselbst) daß gedachte Gerichtsbarkeit dem Reichserbmarschallamte nicht nur von den ältesten Zeiten her gebühret habe, sondern daß auch der unter Kayserlicher Auctorität und im Angesichte des ganzen Reichs errichtete Vertrag von 1614. noch nachher von den Gesandten sey anerkannt worden, welches die von dem Erbmarschalle angeführten, und aus den Protokollen desselben von einem Kayserlichen Notario extrahirten Fälle, zur Genüge erweisen könnten. Auch müßte hierbey ferner in Erwägung gezogen werden, daß der Erzmarschall diese Gerichtsbarkeit, als ein Hauptstück seines Reichserzamtes von Kayserl. Majestät und dem Reiche zur Lehn trage, und Jure subfeudi Imperii durch den Erbmarschall ausübe, und daß daher jenes Vorrecht zur Kayserl. und des Reichs Gerichtsbarkeit selbst mit gehöre: daß endlich üble Folgen daraus entstehen könnten, wenn den gegenwärtigen Beeinträchtigungen des Erbmarschalls schlechterdings nachgesehn würde, indem sich alsdenn die Stadt Regensburg von dem Vergleiche von 1614. allmählich ganz und gar befreyen, und dadurch das Reichserbmarschallamt nicht nur um die Criminal-, sondern auch um die Civil-Gerichtsbarkeit gebracht werden dürfte.

Aus

*) s. Moser a. a. O. S. 470. und Faber a. a. O. Th. 55. S. 146.

Aus allen diesen Gründen könnten daher wohl nach dem strengen Rechte, die gebetnen Prozesse gegen den beklagten Magistrat erkannt werden. Dagegen aber träte die Bedenklichkeit ein: daß diese Sache nicht nur gedachten Magistrat selbst betreffe, sondern auch vorzüglich die Gesandtschaften; weswegen auch jener vorgestellt habe, daß er 1) den Vergleich von 1614. sehr gern erfüllen wolle, wenn sich nicht sämmtliche Gesandtschaften, unter andern auch die Böhmische und Oestreichische seit langer Zeit und bey allen Gelegenheiten dagegen gesetzt, und beyde höhere Reichskollegien schon seit 1688. exceptionem rei inter alios actae, eingewendet hätten. 2) Daß er in dergleichen Fällen sehr übel daran sey, indem man von beyden Seiten in ihn setze, und jeder Theil die Auslieferung der Delinquenten oft unter harten Drohungen verlange. 3) Daß wegen dieser obwaltenden beschwerlichen Umstände das Reichserbmarschallamt bisweilen selbst stille geschwiegen, oder es höchstens bey einer bloßen Reservation seiner Rechte habe bewenden lassen. 4) Daß er schon im vergangenen Jahre der Kayserl. Principalkommission den Wunsch selbst zu erkennen gegeben habe: es möchte dieser Streit entweder in Güte vermittelt, oder durch allerhöchsten richterlichen Ausspruch entschieden werden.

Aus allen diesen Vorstellungen könnte man leicht sehen: daß die Gesandtschaften nicht ermangeln würden, sich dieser sie selbst betreffenden Sache anzunehmen; und daß es daher rathsamer sey, statt des ge-

betnen Mandats lieber ein Reskript an die Kayserl. Principalkommission des Inhalts zu erlassen: „Es „werde dieselbe aus den Einschlüssen mit mehreren er- „sehen, was eines Theils der Graf von Pappenheim „gegen den Magistrat zu Regensburg in Puncto „Contraventionis Recessus de Anno 1614. und in „specie wegen unterlassender Remission der delinqui- „renden gesändtschaftlichen Bedienten, beschwerend „angebracht, andern Theils aber auch erstgedachter „Magistrat unterthänigst vorgestellet, und wessen sich „derselbe erkläret, folgsam was allenthalben vor „Kayserl. Verordnungen in dieser Sache gebeten „worden. Gleichwie nun diese Sache ein Kayserl. „Reichslehn betrift, mithin auf alle Weise dahin zu „sehen ist, damit dasselbe keinesweges geschmälert, „sondern nach dem vorhandnen klaren Rezeß, wie „auch dessen allerseitiger Agnition und bisherigen „Herkommen allenthalben aufrecht erhalten werden „möge; also wäre sie auch, denen beygebrachten Be- „scheinigungen nach, wenn nicht sonst ein und der „andre Umstand hierbey conkurrirte, zu den gebetnen „Processen genugsam qualificiret. Nachdem aber „der Magistrat zu Regensburg sich dahin erbietet, „daß er seines Orts gedachtem Rezeß in allen Fällen „gern nachkommen wolle, daran aber von den Ge- „sandtschaften gehindert werde, folgsam dieses Ge- „schäft mit dem Magistrat, allein nicht ausgemacht „werden mag, sondern auch nöthig seyn will, bey „ersterwähnten Gesandtschaften, vermöge Kayserl. „allerhöchsten richterlichen Amtes das Nöthige vor-

„zu-

„zukehren, und dahin zu reflektiren, damit auch ihres „Orts obbesagtem und von ihnen selbst zum öftern „agnoscirten Recesse nichts widriges veranlasset, noch „sonsten was hinderliches im Weg gelegt werden „möge; Also hätten Ihro Kayserl. Majestät keines„weges in der Meynung, diese Dero Lehn betref„fende, mithin zu Deroselben alleinigen allerhöchsten „Cognition und Entscheidung privative gehörige „Sache, an den Reichstag zu bringen, sondern nur, „um selbige zu präpariren, allergnädigst vor gut be„funden, zuvörderst die Kayserl. Principalkommis„sion hierüber zu vernehmen, wollte daher derselben „hiermit gnädigst aufgetragen haben — ihr Gut„achten super re et modo einzuschicken."

Obgleich dieses von dem Reichshofrathe dem Kayser vorgeschlagne Rescript würklich an die Principalkommission zu Regensburg erlassen wurde *), so ist doch der weitre Erfolg desselben nicht bekannt. Wahrscheinlich hat zwar die Principalkommission den verlangten Bericht würklich erstattet; in diesem aber so viele Schwierigkeiten angeführet, mit welcher die Entscheidung des Streites würde verbunden seyn, daß man es für das Beste gehalten hat, sie ganz liegen zu lassen. Doch scheinen die bey dieser Gelegenheit bekannt gewordnen Gesinnungen des Kaysers, im Betreff der Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls, einigen

*) s. den Extrakt Kayserl. Reskripts an Dero Principalkommission zu Wien, in Fabers Staatskanzley, Th. 56. S. 584.

Einfluß auf das nachherige Betragen der Stadt Regensburg geäußert zu haben. Wenigstens bezeigte sich diese weit gefälliger gegen das Erbmarschallamt *), als in dem Jahre 1736. ein Bedienter des Hessen-Casselschen Comitialgesandten, einen Bürgers Sohn erstochen hatte, und bey dieser Gelegenheit die alten Streitigkeiten wieder rege wurden.

§. 11.

Seit dieser Zeit haben sich einige Vorfälle eräugnet, wo insbesondre auch die Frage zur Sprache kam, inwiefern dem Erbmarschall die Gerichtsbarkeit über die zur Kayserlichen Principalkommission gehörigen Bedienten gebühre **), die ich nur kürzlich bemerken will, weil mir die nähern Umstände davon, nicht bekannt sind.

1) In dem Jahre 1751. hatte der Magistrat auf geschehne Requisition eine Weibsperson, die zu dem Fürstl. Taxischen Hofe gehörte, arretiren lassen; wogegen sich der Chursächsische Comitialgesandte bey der Kayserl. Principalkommission beschwerte. Dasselbige geschahe auch 2) gegen Ende dieses Jahres, als ein Fürstl. Taxischer Jäger auf Requisition gleichfalls

*) s. die bey Moser a. a. O. S. 481. und 482. befindlichen Akten.

**) In dem Jahre 1665. 1666. und 1669. sollen verschiedne Fälle vorgekommen seyn, wo der Erbmarschall diese Gerichtsbarkeit propria Auctoritate ausgeübt hat.

falls von der Stadtwache in Verhaft genommen wurde; auch soll damals der Fürst von Taxis eine für das Erbmarschallamt günstige Erklärung gegeben haben.

3) In dem darauf folgenden Jahre 1752. wurden zwey Taxische Waldhornisten von dem Reichsprofoß in Verwahrung gesetzt, aber bald darauf wieder losgelassen.

4) In dem Jahre 1777. wurden zwey Taxische Bediente von dem Magistrat auf vorläufige Requisition arretiret, wogegen gleichfalls besonders von der Chursächsischen Comitialgesandtschaft nachdrückliche Beschwerden geführet wurden; da zumal in diesem Falle die Fürstl. Taxische Kanzley sich die Untersuchung über die Verbrecher anmaßte.

5) In dem Jahre 1781. trug sich ein ähnlicher Fall mit einem Hoftapezirer Fischer zu; doch wurde dieser gleich darauf, um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, seiner Dienste förmlich entlassen.

§. 12.

Endlich sind noch wegen der Versiegelung oder Obsignation der von Comitialpersonen hinterlassenen Effekten, in neuern Zeiten verschiedne Streitigkeiten entstanden. Ehedem wurde dieses Vorrecht von dem Erbmarschall, selbst bey Fürstlichen Comitialgesandtschaften, wie wir schon oben bemerkt haben, ohne Widerspruch ausgeübt, gegenwärtig aber hat man bey diesen ein andres System zu behaupten gesucht,

welches gleichfalls als eine Folge von der Anwendung des Völkerrechts, auf unsre Comitialverfassung muß angesehen werden. Auch die Reichsstädte haben diesem Beyspiele folgen wollen; allein gegen diese hat noch immer das Erbmarschallamt seine Ansprüche mit Nachdruck geltend zu machen gewußt. Es hat daher, wie Moser *) erzählet, das Reichsstädtische Kollegium in dem Jahre 1763. die Frage in Berathschlagung gezogen: ob man es nicht bey der bevorstehenden Römischen Königswahl, unter den vorzubringenden Beschwerden mit anbringen wollte: daß sich das Erbmarschallamt bey Absterben Reichsstädtischer Bevollmächtigter das Obsignationsrecht anmaße. Doch ist es bey dem bloßen Vorsatze geblieben. Als aber in demselbigen Jahre der Bevollmächtigte der Stadt Frankfurt und andrer Reichsstädte, Sonnenmayer, starb, und dessen Wittwe durch einen Notarium obsigniren ließ, so wurde von dem Kanzleyrath des Erbmarschalls von Lange das Notariatssiegel heruntergerissen, und das Siegel des Erbmarschallamtes an dessen Stelle gesetzt, auch in der Folge die Resignation vorgenommen. Dagegen protestirte nun das Reichsstädtische Kollegium zweymal schriftlich, unter Beziehung auf seine gesandtschaftlichen Vorrechte, die ihm so gut als den Gesandtschaften der übrigen Reichsstände gebührten. Das Erbmarschallamt aber führte in einer Reprotestation mehrere Präjudicien für sich an, unter andern auch ein Mandatum

S. C.

*) Von den Reichstägen, Th. 1. S. 297.

S. C. welches der Reichshofrath den 3ten Sept. 1737. nach Absterben des Stadt Cöllnischen Bevollmächtigten Thomä erlassen hatte *).

Bey dem Absterben der Wittwe des gedachten Sonnenmayer, in dem Jahre 1765. kam die Sache aufs neue in Bewegung. Die Verlassenschaft derselben wurde Anfangs nicht nur von dem Bevollmächtigten der Stadt Heilbrunn versiegelt, der hierzu von der Verstorbenen den Auftrag erhalten hatte, sondern auch von dem Direktorio des Städtischen Kollegiums Regensburg, welches das größre Canzleysiegel der Stadt Regensburg beyfügen ließ, wozu unstreitig ein Antrag, den die Reichsstädtischen Bevollmächtigten in dem vorhergehenden Jahre bey ihren Principalen gethan hatten, die Veranlassung mochte gegeben haben **). Aber auch damals nahm der Canzleyrath des Erbmarschalls beyde Siegel ab, und obsignirte mit dem seinigen; wogegen natürlich eine neue Protestation des Reichsstädtischen Kollegii erfolgte ***).

Nach dieser Zeit ist derselbige Streit noch in einigen andern Fällen rege geworden, als z. B. bey dem Absterben des Herrn von Münsterer 1781., und

*) s. Moser a. a. O. S. 298.

**) Dieser Antrag ging dahin: „es möchte nach dem „Exempel beyder höhern Reichskollegien, ein andrer „Reichsstädtischer Gesandter, oder in dessen Ermang- „lung, das Reichsstädtische Direktorium requiriret wer- „den, die Obsignation zu verrichten.“

***) s. Moser a. a. O. S. 299.

und des Herrn von Scheffern 1785. In beyden Fällen hat das Erbmarschallamt seine Rechte mit Nachdruck behauptet. Ueber den ersten erschien ein sogenannter Comitialbericht, der unter den Gesandtschaften ausgetheilet wurde. Da er manche intressante Umstände enthält, und meines Wissens außer Regensburg nicht sehr bekannt geworden ist, so wird es meinen Lesern hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich denselben mit Hinweglassung einiger überflüßigen Einschaltungen beyfüge; nur muß man sich dabey erinnern, daß der Verfasser wahrscheinlich selbst ein Reichsstädtischer Bevollmächtigter gewesen ist.

Vorläufiger Comitialbericht, den Todesfall des Reichsstädtischen Herrn Comitialgesandtens von Münsterer, und die bey der Obsignation entstandene Irrungen betreffend. 1781.

Auf dem Reichstage herrscht, wie bekannt, schon seit einiger Zeit eine große Stille, und ihre Dauer würde noch länger seyn, wenn nicht folgendes Eräugniß eingetreten wäre.

Es ist nämlich der Reichsstadt Ueberling-, Rothweyl-, Schwäbisch Gemünd-, Weyl-, Wangen-, Pfulendorf-, Ofenburg-, Gengenbach- und Zellische Comitialgesandte, Herr von Münsterer, den 18ten März, Nachmittags um 3 Uhr, mit Tode abgegangen.

Der Reichsstadt Cölln- und Aachische Comitialgesandte, Herr Ludewig, Edler von Winkelmann, (dann

(dann und wann auch auf Urmiz) vermuthete diesen betrübten Fall, so wie die Folgen in Ansehung der Obsignation von dem Wohllöblichen Reichserbmarschallamte, lange vorher. Derselbe erließ daher ein eigenes Vorstellungsschreiben an den Wohllöblich Reichsstadt Ueberlingischen Magistrat, und gab selbigem seine desfalsige Besorgniß mit dem Anerbieten, sich dessen Comitialangelegenheiten anzunehmen, zu erkennen. Aus ohnbegreiflichen Ursachen erfolgte aber keine Antwort.

Mittlerweile nahm die Schwachheit des Herrn Comitialgesandtens von Münsterer mehr zu, als ab, und der Erfolg entsprach je länger je mehr der Erwartung des Herrn Comitialgesandtens von Winkelmann, daß eine ehebaldigste Stadt Ueberlingische Substitutionsvollmacht ganz unumgänglich nothwendig sey.

Der Herr Gesandte von Münsterer wurde täglich schwächer, und der Herr Gesandte von Winkelmann sahe sich aus wahrem Eifer vor die Reichsstädtische Rechte zum zweytenmal genöthiget, seine Vorstellungen bey der Reichsstadt Ueberlingen zu wiederholen. Er begleitete solche sogar mit der großmüthigen Erklärung, daß, da es ihm bloß um die allgemeinen Reichsstädtische Befugnisse zu thun sey, die Stadt Ueberlingen ihm doch nur in der größten Geschwindigkeit, und ob Periculum in mora eine Substitutionsvollmacht übersenden möchte: ersagte Stadt sollte in der Folge keineswegs an diese Bevollmächtigung gebunden seyn, sondern nach würklich erfolgten

Todesfall ihres Herrn Comitialgesandten allemal freye Hände behalten, ihr Reichsstädtisches Votum zu übertragen, an wem sie nur immer wolle.

Es konnte nicht fehlen, daß eine dergleichen großmuthsvolle Aeußerung nicht von der besten Würkung hätte seyn sollen. Die Reichsstadt Ueberlingen entschoß sich eilends, dem Herrn Comitialgesandten von Winkelmann sofort neben ihren todtkranken Herrn Gesandten zu bevollmächtigen. Die Vollmacht traf hier in Comitiis ein. Der Herr Comitialgesandte von Winkelmann machte nicht nur alsbaldigen Gebrauch von selbiger, und legitimirte sich in der Qualität eines Reichsstadt Ueberlingischen Herrn Comitialgesandtens, sondern derselbe that auch gleich einen Schreckschuß durch die Regensburger Zeitung von sothaner seiner vollzogenen Legitimation. Vermuthlich hatte der Herr Gesandte von Winkelmann hierbey die Absicht, eines Theils das Wohllöbliche Reichserbmarschallamt von der Obsignation bey den nahebevorstehenden Todesfall des Herrn von Münsterers abzumahnen, andern Theils aber seinen vielen auswärtigen Freunden am Rhein und an der Mosel, ja selbst in Amerika, Theil an seinen verbesserten Umständen nehmen zu lassen. Nur den guten Herrn Gesandten von Münsterer hatte der Herr Comitialgesandte von Winkelmann bey dieser Gelegenheit vergessen. Diesem schickte derselbe die Nachricht schriftlich zu, worüber der gute Herr von Münsterer in die größte Alteration gesetzet wurde, so lieb er auch sonsten den Herrn Gesandten von Winkelmann

kelmann hatte. Man suchte es dem äußerst entkräfteten Herrn von Münsterer zwar soviel möglich aus dem Sinne zu reden, aber kein Zureden wollte fruchten.

Dem Verlaut nach hat auch dieser Vorgang dessen Hintritt um einige Wochen befördert.

Kaum erhielte der Herr Comitialgesandte von Winkelmann Nachricht von dem erfolgten Ableben desselben, als er sich auch gleich in das Trauerhaus begab, und die Obsignation vornahm. Alles ging ruhig vorbey, und ermeldter Herr Gesandte war vollkommen zufrieden, daß er seiner Meynung nach, die Reichsstädtische Gesandtschafts-Gerechtsame in vollem Maaße auf einleuchtende Art ausgeübet hatte.

Allein um 5 Uhr ließ sich in des Herrn Gesandtens von Winkelmann Quartier ein Kanzlist des Wohllöblichen Reichserbmarschallamts melden, und ohne daß er das sonst gewöhnliche Empfehlungskompliment abstattete, zeigte derselbe an: „daß er von „dem Reichserbmarschallamte befehligt wäre, gegen „die bereits geschehene Obsignation in dem Sterbe„hause des Herrn von Münsterer eine Protestation „einzulegen, und gegen alle geschehene Eingriffe sich „zu verwahren.“

Dem Reichsstadt Cölln- Aachen- und Ueberlingischen Herrn Comitialgesandten mußte dieses allerdings sehr befremdlich und unerwartet vorkommen, er verwahrte sich inzwischen reprotestando, fertigte aber auch zugleich den Reichsstadt Cölln- und Aachi-

schen

schen Gesandtschaftskanzlisten ab, sich zu erkundigen, was in dem Trauerhause vorgefallen sey.

Nach dessen Zurückkunft wurde dem Herrn Comitialgesandten von Winkelmann hinterbracht, daß das Wohllöbliche Reichserbmarschallamt das Reichsstadt Ueberlingische Gesandtschaftssigill unberührt gelassen, das seinige aber darneben gesetzet habe.

Der Herr Comitialgesandte von Winkelmann ließ Abends gegen 7 Uhr noch durch seinen Gesandtschaftskanzlisten unter einem höflichen Empfehlungscompliment bey dem Wohllöbl. Reichserbmarschallamte protestiren, ermangelte aber auch zugleich nicht, dem ganzen Wohllöbl. Reichsstädtischen Collegio Nachricht hiervon zu geben, und sich dessen hocherleuchteten Beyrath zur weiteren Wahrung der Reichsstädtischen Gerechtsamen auszubitten. Zu diesem Ende entwarf derselbe das hier in der Anlage befindliche Pro Memoria an das Reichsstädtische Direktorium, worinnen er auf eine Conferenz und Extra Deliberation den Antrag machte, und gedachtes Pro Memoria zu einem geschwindesten Circulo bestens anempfahl.

Wie nun wohlgedachtes Reichsstädtische Direktorium auch des andern Tags gleich die von dem Herrn Comitialgesandten von Winkelmann in Vorschlag gebrachte Extra Deliberation veranlasset hat; als wird man zweifelsohne die weitere Maaßregeln demnächst vernehmen.

Was

Was die Obsignation des Reichserbmarschallamts selbst betrift; so ist nicht zu läugnen, daß viele Beyspiele vorhanden sind, wo dasselbe solche bey Sterbefällen derer Reichsstädtischen Herren Bevollmächtigten ohne Widerspruch verrichtet hat.

Immittelst ist in gegenwärtigen Zeiten die Rede nicht mehr von Reichsstädtischen Bevollmächtigten, sondern von Comitialgesandten, und es stehet sonach auch zu erwarten, daß das Reichserbmarschallamt diesen Unterschied beobachtet, und sich nicht mehr beygehen läßt, mit der Obsignation gegen ermeldete Reichsstädtische Herren Comitialgesandten fürzuschreiten.

Beylage.

Pro Memoria.

Unterschriebener, als bereits substituirter, und schon behörig legitimirter Reichsstadt Ueberlingischer Comitialgesandter, hat dem gesammten Wohllöbl. Reichsstädtischen Collegio ehrerbietig ohnzuverhalten, daß er auf das am 18ten dieses, Nachmittags um 3 Uhr erfolgte Absterben, des der Schwäbisch Katholischen Reichsstädte Comitialgesandten, Herrn von Münsterer sel. Angedenkens, die Obsignation gegen 4 Uhr ungefähr behörig vorgenommen, und damit die Reichsstädtischen Gerechtsame in vollem Maaße ausgeübt hat.

Gegen

Gegen 5 Uhr aber hat sich bey Unterschriebenen in seinem Quartier ein Kanzlist des löbl. Erbmarschallamts melden lassen, und ohne sonst gewöhnliches Empfehlungscompliment angezeigt: daß er dahin von dem Reichserbmarschallamte befehliget wäre: gegen die bereits geschehene Obsignation eine Protestation einzulegen, und gegen alle geschehene Eingriffe sich zu verwahren.

Dies Orts hat man gleich dagegen reprotestiret, und durch den Reichsstadt Cölln- und Aachischen Kanzlisten darauf sich erkundigen lassen, was in dem Sterbhause vorgefallen sey.

Nun hat sich vorgefunden, daß das löbl. Reichserbmarschallamt das Sigill Unterschriebener Gesandtschaft unberührt gelassen, das seinige aber darneben gesetzt hat.

Wider diese Reichserbmarschallische Mitobsignation hat man demnach diesseits gegen 7 Uhr durch diesseitigen Kanzlisten nebst höflichen Empfehlungscompliment förmlich zu protestiren ohnermangelt.

Sollte nun das Wohllöbl. Reichsstädtische Collegium Unterschriebenen mit einem hocherleuchten Beyrath, zur weiteren Wahrung der Reichsstädtischen Gerechtsamen zur Hand zu seyn belieben, und was zu erinnern haben, so hat man hiermit dem Wohllöbl. Reichsstädtischen Direktorio die Gelegenheit geben wollen, eine Conferenz und Extra Deliberation, weil morgen kein gewöhnlicher Rathstag bekanntlich ist, über diesen Gegenstand zu veranlassen.

Dieses Pro Memoria zu einen geschwindesten Circulo bestens empfehlend, übrigens aber in gewöhnlicher vollständigen Verehrung fortseyend

Regensburg, den 18ten März, 1781.

Ludwig, Edler v. Winkelmann, Reichsstadt Cölln-, Aachen- und Ueberlingischer Comitialgesandter.

§. 13.

Es würde unstreitig für einen Privatschriftsteller eine unverzeihliche Anmaaßung seyn, wenn er diese Streitigkeiten, deren Geschichte wir gegenwärtig vorgetragen haben, in einem entscheidenden Tone beurtheilen wollte. Doch darf er wohl dann diesen Vorwurf nicht befürchten, wenn er bloß gewisse Gesichtspunkte angiebt, auf welche bey Beurtheilung derselben, vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist. Nach meinem Bedünken nun würde man bey einer richtigen Theorie von der streitigen Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls auf dem Reichstage vorläufig folgende zwey Fragen beantworten müssen:

1) Inwiefern leiden die Grundsätze, welche das Europäische Völkerrecht von der Immunität und den Vorrechten der Gesandten aufstellt, auch eine unbedingte Anwendung auf unsre Comitialverfassung? Ohne uns auf eine umständliche Beantwortung dieser Frage einzulassen, wollen wir hierbey nur darauf aufmerksam machen: daß unser Reichstag nicht als ein Congreß freyer unabhängiger Staaten muß angesehn werden, sondern vielmehr als eine Versamm-

lung

lung von Ständen, die sich unter einen Oberhaupte befindet.

2) Wie weit erstreckt sich diese Immunität, wenn man ihren Umfang selbst nach jenem Maaßstabe bestimmen und festsetzen will? Auch die Entscheidung dieser Frage, dürfte wohl größern Schwierigkeiten unterworfen seyn, als man vielleicht bey dem ersten Anblick glauben könnte. Denn selbst nach dem Zeugnisse unsrer besten Schriftsteller über das Völkerrecht, ist wenigstens die Gerichtsbarkeit über die Gesandtschaftlichen Bedienten, noch manchem Zweifel ausgesetzt, und richtet sich mehr nach den deshalb vorhandnen Verträgen, als nach einer allgemeinen deshalb angenommenen Norm *).

Sobald man diese beyden Punkte hinlänglich erörtert hätte, so dürften wohl die übrigen Einwendungen, welche man gegen die Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls vorgebracht hat, sehr leicht zu heben seyn. Denn

1) Ist es wohl nach den von uns oben angeführten Zeugnissen unläugbar; daß der Erbmarschall in den vorigen Zeiten sich würklich in dem ungestörten Besitze dieses Vorrechts befunden habe. Und wenn man

*) s. Martens Précis du Droit des Gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'Usage, § 190. wo man folgende hierhergehörige Stelle findet: „C'est „aux deux Souverains a convenir entre eux, jusqu'a „quel point on accordera au Ministre la jurisdiction „sur les gens de sa suite, et il s'en faut de beaucoup; „que ce droit soit reglé en l'Europe à un point qui „le mette a l'abri de contestation."

man gleich in einigen Staatsschriften das Gegentheil zu behaupten suchte *), so hat man es doch nie durch Thatsachen und Beyspiele erweisen können. Vorzüglich merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Zeugniß des Reichshofrathes, welcher in dem angeführten Gutachten, das er an den Kayser erstattete, ausdrücklich sagte: „Er habe diese Sache ihrer Wich„tigkeit nach überlegt, und befinde, daß gedachte „Gerichtsbarkeit dem Erbmarschalle nicht nur von „Uralters her gebühret habe, sondern auch selbst nach „dem Vertrage von 1614. von den Gesandten beständig sey anerkannt worden.“

2) läßt sich auch auf keine Weise behaupten: daß sich der Erbmarschall dieses Rechts ausdrücklich oder stillschweigend begeben habe. Hat er auch bisweilen, wie ihm besonders die Reichsstadt Regensburg einigemal einwendete, eine allzugroße Nachgiebigkeit in einzelnen Fällen bezeigt, so kann doch hieraus, selbst nach den allgemeinsten Grundsätzen von der Verjährung, noch keine rechtskräftige Entsagung gefolget werden. Ja diese konnte er nicht einmal für sich vornehmen, indem er alle seine Rechte im Namen des Churfürsten von Sachsen, als Reichserzmarschall ausübt. Weswegen auch der mit den Reichsstädten im Jahre 1614. eingegangne Vertrag nicht eher für vollkommen verbindlich angesehn wurde, bis die Bestätigung desselben hinzukam. Selbst die Kayserl.

*) Man vergl. insbesondre das oben bemerkte Bedenken von 1688.

Kayserl. Einwilligung, welche man gleichfalls bey gedachtem Vergleiche für nothwendig hielt, würde auch bey einer anderweiten Verzichtleistung des Erbmarschalls deswegen erforderlich seyn, weil allerdings das Erbmarschallamt seiner Natur nach, als ein wahres Reichsafterlehn muß angesehn werden, und von diesem, ohne Vorwissen des obersten Lehnherrn kein Theil auf eine verbindliche Art kann getrennt und veräußert werden.

3) Ist zwar soviel unläugbar, daß der Vertrag von 1614. an und für sich selbst bloß für die Reichsstädte verbindlich ist, welche ihn mit dem Erbmarschalle geschlossen haben, und daß daher aus ihm keine neuen Verbindlichkeiten für die übrigen Reichsstände entstehen konnten, die dabey nicht mitwürkten. Aber auf der andern Seite darf man doch behaupten, daß dieser Vergleich als ein gültiger Beweiß von dem damaligen Besitzstande des Erbmarschalls kann angeführet werden. Denn wenn dieser diejenigen Rechte nicht würklich besessen hätte, die ihm in dem Vertrage beygelegt werden, so würden sie auch von den Reichsstädten nicht seyn anerkannt worden, und noch weit weniger von den Fürstlichen Kommissarien, welche denselben zu Stande brachten. Selbst wegen der Kayserl. Bestätigung würde man Schwierigkeiten gemacht, und das gesammte Reich seine Rechte dagegen, nachdrücklich verwahret haben.

Was endlich 4) besonders die streitige Gerichtsbarkeit des Erbmarschalls über die Bedienten der Kayserl. Principalkommission betrifft, so dürfte man

viel-

vielleicht dagegen einwenden, daß nach den von uns angeführten Zeugnissen des Sixtus Sommer und selbst nach Vorschrift einiger Reichstagsordnungen des 16ten und 17ten Jahrhunderts, das Kayserl. Hofgesinde damals der Gerichtsbarkeit des Kayserl. Hofmarschalls unterworfen war. Allein es fragt sich hierbey, ob nicht diese Disposition die persönliche Anwesenheit des Kaysers und seines Hofmarschalls voraussetzte?

§. 14.

Nachdem wir nun von den streitigen Rechten des Erbmarschalls gehandelt haben, so müssen wir noch kürzlich diejenigen angeben, in deren ruhigen Besitz er sich bis auf den heutigen Tag befindet.

Hierher gehöret 1) Seine Polizeygewalt. Unter dieser ist noch immer das Recht begriffen, bey dem Anfange eines jeden Reichstages die Polizey- und Taxordnung jedoch mit Zuziehung der Chursächsischen Gesandtschaft, so wie auch Kayserlicher und Städtischer Deputirter abzufassen *), wobey schon die beständige und alle nachfolgende Wahlskapitulationen ausdrücklich festgesetzt haben, daß ihm das Direktorium gebühren solle **). Ferner werden von Zeit zu

*) Man vergl. die hierhergehörige und oben bemerkte Stelle des Augsburger Vertrages.

**) Das Gesetz selbst ist gleichfalls oben von uns angeführet worden; wir wollen daher hier nur noch einige historische Umstände davon erwähnen. — In dem Jahre 1741. erinnerte Chursachsen bey dem Wahlkonvente Karl des 7ten: daß es deutlicher und umständlicher möchte

Zeit gleichfalls unter seiner Direktion sogenannte Polizeyconferenzen angestellt, wozu der jedesmalige Erbmarschallamtsverweser, mit Vorwissen und Genehmigung der Chursächsischen Gesandtschaft, durch den Evangelischen Canzellisten, dem Canzleydirektor der Kayserl. Kommission, und dem regierenden Stadtkämmerer ansagen läßt. Bey den Conferenzen selbst, die in der sogenannten Consulentenstube gehalten werden, erscheint 1) Der Erbmarschallamtsverweser nebst einem Protokollisten. 2) Von Seiten der Kayserl. Principalkommission gemeiniglich der Canzleydirektor selbst, und 3) Von der Stadt einige Rathsherrn und ein Consulent, nebst dem sogenannten Hansgerichtsschreiber. Die Schlüsse, welche in diesen Conferenzen sind abgefaßt worden, müssen der Behörde zur gebührenden Exekution mitgetheilet werden, nachdem zuvor das Protokoll gemeinschaftlich ist adjoustiret und unterschrieben worden *).

Wenn

möchte gefaßt werden, konnte aber seinen Wunsch nicht durchsetzen. s. Mosers Anmerkungen zur Wahlkapitulation Karl des 7ten, Th. 2. S. 169. Die Reichsstädte aber verlangten (in ihren Monitis ad Projectum perpetuae Art. 3.) daß in diesem Artikel der Wahlkapitulation, ihrer Konkurrenz bey Abfassung der Polizey- und Taxordnung auf dem Reichstage besonders solle gedacht werden, welches aber nicht geschehen ist.

*) Nachricht von diesen Polizeyconferenzen findet man in Fabers Staatskanzley, Th. 55. S. 556. und S. 586. In der Reichsfama, Th. 6. S. 374. und Th. 7. S. 144. Bey Franke von dem Reichstage, S. 10. not. f. und bey Moser von den Reichstägen, S. 524. Moser beruft sich hierbey

Wenn übrigens der Reichstag selbst irgend eine Erinnerung zu machen hat, welche das Polizeywesen der Stadt betrift, so wendet er sich deshalb gewöhnlich an das Erbmarschallamt, den die Eröfnung hiervon durch die Chursächsische Gesandtschaft mitgetheilet wird. So wurde z. B. den 16ten Julii 1762. der Chursächsische Gesandte in Circulo von sämmtlichen anwesenden Gesandtschaften ersucht: von wegen des Reichserbmarschallamtes eine Untersuchung des Reichstagspolizeywesens, die immer höher steigenden Preise aller Lebensmittel betreffend, zu veranstalten.

2) Judenschutz *). Dieser begreift theils die Aufnahme der Juden, theils auch die Gerichtsbarkeit über dieselben.

Was jene betrift, so war die Anzahl der aufzunehmenden Juden bis in das Jahr 1714. unbestimmt. Damals aber wurde sie auf Bitten des Magistrats zu Regensburg, durch eine Chursächsische Specialverordnung auf einige wenige Familien eingeschränkt. Die durchreisenden Juden aber müssen sogleich nach ihrer Ankunft einen Geleitsschein bey dem Erbmarschallamte lösen, in welchen die Zeit genau bestimmt wird, wie lange sie sich in der Stadt aufhalten dürfen. Bisweilen hat es wohl auch der Magistrat versucht, durchreisende Juden in seinen Schutz zu nehmen,

hierbey vorzüglich auf diejenigen Nachrichten, welche Gritsch in seiner Sammlung von Staatsschriften unter Kayser Franz d. 1sten Th. 3. S. 774. von diesem Gegenstande gegeben hat.

*) s. Franke a. a. O. S. 14. u. f.

men, und ihnen daher ihre Pässe abnehmen lassen. Weil aber sämmtliche Schutzjuden bey Strafe angewiesen sind, von der Ankunft aller fremden sogleich dem Erbmarschallamte Anzeige zu thun, so kann es diesem nicht leicht verborgen bleiben; und in diesem Falle werden nicht nur die Pässe von dem Magistrate wieder zurückgefordert, sondern der Jude wird auch genöthiget, einen Geleitschein von dem Erbmarschallamte zu lösen. In streitigen Sachen der Juden wird nach einer dem Erbmarschallamte besonders vorgeschriebenen Verordnung verfahren, welche jedem Juden bey dessen Aufnahme, zur Wissenschaft in Abschrift mitgetheilet wird; von der ich aber keine nähern Umstände anzugeben im Stande bin.

3) Das Einfurirungsrecht, vermöge dessen eigentlich die Reichsstände und ihre Gesandten verbunden sind, sich bey dem Erbmarschallamte zu melden, und von diesem ihre Quartiere anzunehmen. Mit welchem Nachdruck in den vorigen Zeiten dieses Recht ausgeübt wurde, kann man daraus schliessen, daß auf dem Reichstage zu Regensburg in dem Jahre 1603. der Gesandte eines ansehnlichen Fürsten, aus einem Quartiere wieder herausgewiesen wurde, weil er es ohne Vorwissen des Erbmarschalls bezogen hatte *). Auch verlangte dieser ehedem, daß sich die Reichsstände

*) Arumaeus de Comitiis, C. 6. No. 63. Nulli Statuum proprio ductu absque scientia Mareschalli sibi hospitium eligere licet. Quod cum in Comitiis Ratisbonensibus magni cujusdam principis legatus fecisset, jussus ad aliud hospitium transiuit.

stände deshalb in einem besondern Schreiben bey ihm melden sollten, wie unter andern in einem Berichte des Gräfl. Wetterauischen Gesandten Albert von dem Jahre 1663. erzählet wird *).

Heutzutage pflegen sich zwar gewöhnlich die Gesandten wegen ihrer Quartiere nicht mehr bey dem Erbmarschalle zu melden, doch geschieht dieses nicht deswegen, weil sie ihm das Einfurirungsrecht selbst streitig machen, sondern vielmehr, wie schon Moser **) bemerkt hat, wegen der veränderten Verfassung des Reichstages, nach welcher sich gegenwärtig schwerlich ein Mangel in Ansehung der Quartiere eräugnet. Auch finden wir selbst in neuern Zeiten einzelne Beyspiele von der Ausübung dieses Vorrechts. So wurde in dem Jahre 1780. das Erbmarschallamt, von dem Salzburgischen Gesandten, dem Hrn. von Zillenberg, wegen einer Wohnung angegangen, welche ihm auch jenes würklich verschafte, nachdem zuvor der Magistrat deshalb einige Häuser vorgeschlagen hatte.

Noch verdient bey diesem Rechte bemerkt zu werden: daß der Erbmarschall ehedem durch den Reichsprofoß an das Quartier eines jeden Gesandten

 eine

*) s. Mosers Staatsrecht, Th. 45. S. 103. In dem daselbst befindlichen Berichte des oben bemerkten Gesandten wird folgende Aeußerung des Grafen von Pappenheim gemeldet: „es wäre solches Schreiben „durch das Herkommen begründet, und würde den Actis „beygelegt, weil man es bey des Reichsmarschalls Chur„fürstl. Durchl. zu verantworten hätte.“

**) Moser a. a. O.

eine lange Tafel hängen ließ, auf welcher der Name desselben befindlich war *). Diese sogenannte Anschreibung aber ist schon seit geraumer Zeit außer Uebung gekommen. Und wenn gleich bis auf den heutigen Tag die Wappen der Höfe, über den Gesandtschaftsquartieren angeschlagen werden, so geschieht dieses doch gewöhnlich ohne Zuziehung des Erbmarschallamtes **).

§. 15.

In den vorigen Zeiten war der Erbmarschall gewöhnlich selbst auf dem Reichstage gegenwärtig, und übte daher auch die meisten seiner Rechte in eigner Person aus. Heutzutage aber begiebt er sich gewöhnlich nur in einem solchen Falle dahin, wo seine persönliche Anwesenheit wegen irgend einer besondern Feyerlichkeit gefordert wird, als z. B. wenn ein Kayserl. Prinzipalkommissarius einen solennen Einzug halten will, oder wenn ein neues Mitglied in dem Chur- oder Fürstl. Collegio soll eingeführet werden ***). Es wird daher zur Ausübung seiner Rechte eine besondre Canzley angestellt, die aus einem Canzleyrath, einem Registrator und zwey Canzellisten, einem Evangelischen und einem Katholischen, besteht, welchen

*) s. Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, Buch II. Kap. I. wo man Nachricht von einigen deshalb entstandnen Streitigkeiten findet.

**) s. Franke a. a. O. S. 11.

***) s. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. 45. S. 345.

welchen der sogenannte Reichsprofoß untergeordnet ist, der nicht allein die Citationen, sondern auch nebst einem Canzleyboten alle geringre Dienste bey der Canzley und die Captur der Verbrecher besorgen muß *). Der Canzleyrath vertritt eigentlich die Stelle des Reichsquartiermeisters, der ehedem gleichfalls selbst bey dem Reichstage anwesend war, und den Namen eines Untermarschalls führte, gegenwärtig aber auch nur selten daselbst erscheinet, jedoch bey seiner Anwesenheit sich der wichtigern Geschäfte anzunehmen pflegt **).

Uebrigens wird von der Canzley bey Entscheidung vorkommender Rechtsstreitigkeiten, nicht nach den Statuten der Reichsstadt, sondern nach Vorschrift der gemeinen Rechte verfahren, jedoch in den meisten Fällen kein ordentlicher Proceß beobachtet, sondern die Sache summarisch abgethan, und wo möglich, zu einem Vergleiche eingeleitet ***).

Sind die Partheyen mit den im Namen des Erbmarschalls gethanen Aussprüchen unzufrieden, so haben sie das Recht, an den Reichserzmarschall selbst zu appelliren ****). Auch ist jener verbunden, solche Befehle von diesem anzunehmen, welche die Verwaltung seines Amtes betreffen *****).

*) s. Franke a. a. O. S. 13.
**) s. Franke a. a. O. S. 13. not. 1. und Moser a. a. O.
***) s. Franke a. a. O.
****) s. Born l. c. p. 37.
*****) s. Moser, S. 345. und von den Reichstägen, Th. 1. S. 265.

Ueber die Geldhülfe, welche die Italiänischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien dem Kayser bey einem Reichskriege zu leisten verbunden sind.

§. 1.

Erst vor kurzem wurde in den öffentlichen Blättern gemeldet, daß der Kayser gesonnen sey, von seinen Italiänischen Vasallen eine Geldhülfe zu gegenwärtigem Reichskriege zu fordern. Dieses veranlaßte mich, die gelehrte Abhandlung durchzulesen, welche Just Henning Böhmer über diesen Gegenstand geschrieben hat *), und nach dessen Anleitung einige eigne Untersuchungen anzustellen, deren Resultate meinen Lesern vielleicht nicht unangenehm seyn dürften, da zumal jene Schrift bloß in der Form einer

*) Der vollständige Titel derselben ist folgender: Iust Henning Boehmer de Subsidiis Pecuniariis a Statibus Italiae, Imperatori Romano Germanico praestandis, Halle 1731. 4.

einer akademischen Disputation erschienen ist, und selbst der kleinste Beytrag zu dem so wenig bearbeiteten Italiänischen Staatsrechte, einige Aufmerksamkeit zu verdienen scheint *).

Vorläufig aber müssen wir bemerken: daß die Italiänischen Vasallen denjenigen Steuern, welche von dem teutschen Reichstage verwilliget werden, nicht unterworfen sind.

Bey der ersten Regulirung des Steuerwesens im teutschen Reiche, scheint man allerdings die Absicht gehabt zu haben, sie zur Mitleidenheit zu ziehen. Wenigstens wurde auf dem Reichstage zu Worms, im Jahre 1497. von den drey Reichskollegien darauf angetragen: „daß Meyland, Ferrara, Montferrat „und andern Landen, die dem Reiche billig unterwürfig „und angehörig wären, auch die Anlegung des ge„meinen Pfennigs zu verkündigen und zu geben „sey **).“

Auch im Jahre 1570. kam diese Sache abermals in Bewegung, indem die Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg ausdrücklich dieselbige Forderung in Ansehung der Reichssteuern wiederhohlten. Folgende Antwort, welche hierauf der Kayser ertheilte, ist

*) Schon mehrere unsrer besten Publicisten haben den Mangel eines brauchbaren Italiänischen Staatsrechts bemerkt, und gerügt, doch ist er bis jetzt noch nicht gehoben, und dürfte auch wohl von einem Privatschriftsteller nicht leicht gehoben werden, indem hierzu der Zutritt zu den Quellen selbst, fast unentbehrlich wäre.

**) s. Datt de Pace Publica, Lib. III. Cap. VI. n. 2.

ist merkwürdig, als daß wir sie hier mit Stillschweigen übergehen könnten *). „Dieweil die Italiäner „eine sondre Nation, und über Menschen Gedenken „mit des Teutschen Reichs Nation nicht gewesen, „auch von dieser sich weder Schutz noch Schirm des „Landfriedens, oder Rechtens erfreuen mögen, auch „weder Stand noch Stimme im Reiche Teutscher „Nation hätten, so würde von ihnen wegen der Anschläge nichts zu erhalten seyn.“

In der That enthielt diese Kayserliche Resolution so auffallende Aeußerungen, daß man würklich einen nachdrücklichen Wiederspruch dagegen, von Seiten der Reichsstände hätte erwarten sollen. Doch begnügten sich diese mit einer Erklärung, die gleichfalls vorauszusetzen scheint, daß wenigstens einige Italiänische Vasallen in den ältern Reichsanschlägen enthalten waren. Sie verlangten nämlich: „daß, wo die „Italiänischen Potentaten und Communen, in den „Reichsanschlägen befunden würden, sie nicht daraus „sollten weggelassen werden, sondern ihnen vielmehr „zuzuschreiben wäre.“

Diese Verhandlungen werden dann noch intressanter, wenn man hiermit die ganz entgegengesetzten Gesinnungen des Kaysers und der Stände auf dem Chur-

*) Diese Antwort findet man beym Itter de Feudis Imperii, Cap. XXI. pag. 920. der sie aus dem Limnaeus ad Auream Bullam, Cap. I. §. 11. Obs. 6. n. 25. entlehnt hat. Böhmer hat sie, ich weiß nicht aus welchem Grunde, weggelassen, ob er gleich außerdem den Itter bey seiner Abhandlung benützt hat.

Churfürstentage zu Regensburg im Jahre 1630. verglicht *), die sich aber freylich durch die damaligen Zeitumstände sehr gut erklären lassen. Der Kayser hatte damals wegen der bekannten Mantuanischen Successionssache verschiedne Anträge an das Churfürstliche Collegium gethan; dieses aber wollte sich hierauf nicht einlassen, und gab daher ohne Zurückhaltung dem Kayser zu erkennen: daß obwohl das Herzogthum Mantua und Montferrat zu des Reichs patrimonio gehöre, doch das Reich außer den Lehnsherrlichen Rechten, keinen Nutzen und Vortheil davon habe. In der hierauf erfolgten sogenannten Kayserl. Triplik, gab man sich nun alle mögliche Mühe, dem Reiche die Italiänischen Staaten, so wichtig als möglich vorzustellen, und behauptete daher: „es „wären die Italiänischen Reichsvasallen zu gleich„mäßigen, auch wohl stärkern Lehnspflichten, als die „Teutschen, wie nicht weniger zu allen oneribus tam „personalibus quam realibus verbunden; daher sie „die Reichstäge besuchen, ihre Sessionen halten, und „gleich andern zur Contribution gern einwilligen wür„den, wenn es nur an sie gebracht, und sie wie „andre Stände des Reichs dazu beschrieben und ge„fordert würden.“

Sehr ernstlich mochte es nun wohl mit diesem Kayserl. Vorschlage nicht gemeynet seyn; daher sind auch bis auf den heutigen Tag die Italiänischen Vasallen weder auf dem Reichstage erschienen, noch zu den

*) s. Ittet a. a. O. S. 918.

den gewöhnlichen Reichssteuern gezogen worden. Dafür aber müssen sie in ausserordentlichen Fällen dem Kayser diejenige Geldhülfe entrichten, deren Ursprung und Rechte wir kürzlich entwickeln wollen.

§. 2.

In den ältern Zeiten mußten die Italiänischen Vasallen ihre Lehne so gut wie die übrigen in der Regel durch Kriegsdienste verdienen. Doch geschah es bisweilen auch damals, daß sie diese ihrem Lehnherrn durch die sogenannten Hostenditias, die auch in Teutschland nicht unbekannt waren *), gleichsam abkauften **). Die Größe derselben ist verschiednen Veränderungen unterworfen gewesen. Anfangs mochte sie wohl bloß in dem zehnten Theile der jährlichen Einkünfte des Lehns bestanden haben ***); in der

*) Dieses beweisen nicht nur die Longobardischen Lehnsgesetze selbst, indem sie dabey auf Teutschland Rücksicht nehmen, sondern auch die teutschen Rechtsbücher des Mittelalters, s. Auctor Vetus de beneficiis, §. 13. Ius Feudale Saxonicum, Cap. 4. und Cap. 18. Ius Feudale Alemanicum, Cap. 8.

**) Eine Definition von den Hostenditiis, die aber, wie schon Boehmer l. c. p. 11. bemerkt hat, bloß von einem einzelnen Falle entlehnt ist, findet man II. F. 40. wo es heißt: „hostenditiae dicuntur adjutorium quod „faciunt dominis Romam cum rege in hostem per- „gentibus Vasalli, qui cum iis non vadunt."

***) Hommel in Oblectamentis Iuris Feudalis, Obs. VI. pag. 23. sucht auch das Wort Hostenditiae hiervon herzuleiten; indem er behauptet, Ditiae hieße soviel als Decimae, Hosten aber bedeute nach der gemeinen Meynung Exercitum s. militiam.

der Folge aber wurden sie dergestalt erhöht: daß unter der Regierung Kayser Friedrich des 1sten die Hälfte davon mußte entrichtet werden *). Aus dieser Gewohnheit ist es nun leicht zu erklären, wie der Kayser in spätern Zeiten, als er die persönlichen Dienste seiner Vasallen nicht mehr nöthig hatte, demungeachtet an ihrer Stelle ein gewisses Surrogat fordern konnte, welches gewöhnlich eine Geldhülfe genennet wird, weil, wie schon Böhmer **) bemerkt hat, der Name einer Steuer den Italiänern so verhaßt ist, daß man sich nur ungern desselben bedient.

Der rechtliche Grund derselben ist also eigentlich in dem Herkommen zu suchen. Doch hat man in neuern Zeiten auch in der Kayserl. Wahlkapitulation einige Rücksicht auf diesen Gegenstand genommen. Die erste Veranlassung hierzu gab eine Beschwerde des Großherzogs von Florenz, welche dieser in dem Jahre 1711. bey dem Churfürstlichen Wahlkonvente deswegen führte, weil er bey dem damaligen Spanischen Erbfolgskriege mit einer zu drückenden Abgabe war belegt worden. Das Churfürstliche Collegium erließ

*) s. II. F. 55. §. 1. „Firmiter statuimus, tam in „Italia quam in Alemania, ut quicunque indicta „publica expeditione vocatus a domino suo, in „eadem expeditione spatio competenti temere „venire supersederit — vel dimidium reditus feudi unius anni domino non subministrauerit, feudum quod ab episcopo vel „alio domino habuit, amittat.“

**) a. a. O. S. 31.

erließ deshalb ein besondres Schreiben an den neuen Kayser den 20sten April 1711. *), worinne es diesem bat: „Innerhalb eines Jahres diese Beschwerden, „mit den untergelaufenen Umständen gründlich unter„suchen zu lassen, das Churfürstliche Collegium dar„über zu vernehmen, und mit dessen Beyrathung, „auch Einwilligung, das Werk auf einem solchen bil„ligen Fuß zu setzen, damit sich Niemand künftighin „derentwegen zu beschweren Ursache haben möge; „auch indessen die allzugroße aufgebürdete Summe „aufzuheben, und selbige dagegen auf eine billige „Proportion einzurichten.“

Selbst in die Wahlkapitulation wurde ein neuer Punkt eingeschaltet, der sich nicht undeutlich hierauf bezog, obgleich der Italänischen Vasallen nicht ausdrücklich daselbst gedacht wurde, weil man geradezu in das Kayserliche Besteurungsrecht von Italien nicht eingreifen wollte **). Es wurde nämlich in dem 10ten Artikel folgender Zusatz aufgenommen: „Weniger nicht sollen und wollen wir in und außer „dem Reiche Niemanden mit Contribution über die „Gebühr beschweren lassen.“ Diese Verordnung mochte wohl verschiedne nachtheilige Würkungen äußern, indem sie manchen ungehorsamen Vasallen zu einem treflichen Vorwande dienen konnte, sich auch

*) s. Die gegenwärtige Verfassung der Kays. Regierung in Teutschland, im Anhange, S. 470. u. f.

**) s. Speners teutsches Staatsrecht, Th. 4. S. 55. not. d.

auch seiner gesetzmäßigen Verbindlichkeit in Ansehung einer geforderten Kriegssteuer zu entziehen. Daher erinnerte Churböhmen auf dem Wahlkonvente von 1764. *): Es dürfte dieser Paragraph ganz wegzulassen, und statt dessen zu setzen seyn: „Nicht weniger sollen und wollen wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die Italiänischen Vasallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.“ Auch fand diese Erinnerung würklich bey dem Churfürstlichen Collegio Eingang, obgleich Churbraunschweig meynte: daß über diese Punkte am füglichsten auf dem Reichstage gehandelt werden könnte und müßte.

In der Wahlkapitulation Leopold des 2ten erhielt diese Vorschrift dadurch eine neue Ausdehnung, daß die Verbindlichkeit zu dieser Kriegssteuer auch auf die Besitzer unmittelbarer Allodien ist ausgedehnet worden, im Fall sie nicht im Stande sind, ihre Freyheit sogleich zu erweisen **).

Da

*) s. Mosers teutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 419.

**) Es lautet nun die ganze, Art. 16. §. 12. befindliche Stelle, folgendermaaßen: „Nicht weniger sollen und wollen wir daran seyn, damit bey allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshülfe verwilliget wird, die italiänischen Vasallen, und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztre nicht etwa in Continenti ihre Freyheit nachweisen können, zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.“

Da die Abstimmungen der Churfürsten über diesen Zusatz sehr getheilet waren, so verdienen sie unstreitig besonders bemerkt zu werden *).

Churmaynz gab die erste Veranlassung hierzu, und die beyden andern geistlichen Churfürsten nebst Churbraunschweig waren mit diesem Vorschlage einverstanden. Churböhmen aber wünschte: daß es vielmehr beym Texte gelassen würde, indem es gar leicht seyn könnte, daß ein und der andre, von diesen Beyträgen justo titulo befreyet seyn könnte, welchen man ohne rechtliches Gehör seine Befugnisse nicht entziehen könnte. Derselbigen Meynung traten auch Chursachsen und Brandenburg bey.

Churpfalz äußerte anfangs eine Bedenklichkeit dagegen, wegen des oben angeführten Churfürstl. Collegialschreibens von 1711. Nachher aber erklärte es sich folgendermaaßen: „Es sey aus dem im Jahre „1711. erlassenen Collegialschreiben zu ersehen gewesen, „daß solches nicht aus Veranlaß derer Besitzer un„mittelbarer Allodien, sondern lediglich des Herrn „Großherzogs von Toskana, im Eigenschaft als „Reichsvasall und in Ansehung derer Reichslehne „ausgefertiget worden, noch auch auf die Besitzer „unmittelbarer Allodien einen Bezug habe, daher „allhier nicht anwendbar sey. Da gleichwohl durch „die Worte des in monito angetragenen Zusatzes, „Mißverständnisse und Beschwerden erweckt werden „könnten, wenn nicht eine gründliche Untersuchung

„der

*) s. Aechtes vollständiges Protokoll des Churfürstl. hohen Wahlkonvents zu Frankfurt, im Jahre 1790. Th. 1. S. 493. u. Th. 2. S. 110.

„der Schuldigkeit, oder der hinc inde eintretenden „Freyheiten vorausgeschickt werde; so erachte man, „daß das monitum, um nicht jenen Allodien eine voll„ständige Unabhängigkeit von dem Reiche einzuräu„men, jedoch mit der Einschränkung, falls letztere „nicht etwa in Continenti ihre Freyheit nachweisen „können, ganz wohl geeignet sey."

Dieser von Churpfalz vorgeschlagne Zusatz wurde auch würklich von dem Churfürstl. Collegio beliebt.

§. 3.

Gegenwärtig kann man also vermöge der eben angeführten Vorschrift die allgemeine Regel festsetzen: daß nicht nur die Italiänischen Vasallen, sondern auch die Besitzer der unmittelbaren Allodien zu dieser Steuer verbunden sind.

Ursprünglich waren wohl diese, wie man aus den oben angeführten historischen Bemerkungen schließen kann, zu keinem Beytrage verpflichtet. Doch scheint es allerdings schon in dem vorigen Jahrhunderte bisweilen geschehen zu seyn, daß sie auf Begehren des Kaysers Antheil an dergleichen Contributionen genommen haben. Wenigstens erzählet uns Gerzweiler in seinem Verzeichnisse der steuerbaren Italiänischen Länder *): daß Rochouerano jederzeit frey und kein

O 2 Lehn

*) Dieser Gerzweiler war Reichshofrath Kayser Rudolph des 2ten, und wurde zu Anfange des vorigen Jahrhunderts nach Italien in der Absicht geschickt, um wegen des damaligen Türkenkrieges eine Designation dieser Steuern zu verfertigen, die bey dem Itter a. a. O. S. 262. nebst einem Gutachten über die Einführung neuer Zölle in den Italiänischen Ländern enthalten ist.

Lehn gewesen sey, demungeachtet aber hundert Silberkronen verwilliget hätte. Auch zweifle ich nicht, daß der Kayser noch vor jener Verordnung der Wahlkapitulation berechtiget gewesen sey, die Besitzer der Italiänischen unmittelbaren Allodien, dieser Steuer zu unterwerfen; da er seine Ansprüche, zwar nicht durch lehnsherrliche Rechte, und ein darauf beruhendes Herkommen, aber doch durch Gründe des allgemeinen Staatsrechts, nach welchen kein Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, sich eines Beytrages zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse derselben, enziehen darf; unterstützen konnte. Weit weniger Aufmerksamkeit scheint mir eine andre von Böhmer *) angeführte Ursache dieser Verbindlichkeit der Allodialbesitzer zu verdienen, welche darinne bestehen soll, daß auch bey Achtserklärungen kein Unterschied zwischen diesen und den Lehnsbesitzern gemacht werde **); denn dieser Fall ist nach meinem Bedünken, von dem vorigen so sehr verschieden, daß dabey an keine analogische Anwendung der Gesetze zu denken ist.

Sehr

*) §. XXIV. S. 45.

**) Der Grundsatz an und für sich selbst ist ganz richtig, und auch seit den ältesten Zeiten in Teutschland beobachtet worden. Der einzige Vorzug fand bey den Allodien statt, daß sie von den Kindern des Geächteten binnen Jahr und Tag wieder konnten zurückgefordert werden, s. Chron. Lüneburgense in Eccards Corp. Hist. T. I. p. 1394. und Anonymus Saxo in Menckens Script. Rer. Germ. T. 3. p. 111.

Sehr richtig hat dagegen derselbige Rechtsgelehrte *) die Frage entschieden: inwiefern auch Reichsafterlehne zu dieser Geldhülfe verpflichtet sind. Da nämlich diese bey den Lehnen an die Stelle der ehemaligen Kriegsdienste getreten ist, so werden sie auch bloß von dem untersten Lehnsherrn gefordert werden können, dem die Dienste selbst mußten geleistet werden. Bey freyen Lehnen, welche zu keinen Kriegsdiensten nach dem Lehnskontrakte verbunden sind, (Feuda franca) wird auch unstreitig das Surrogat derselben nicht eintreten. Freylich aber würde der Kayser aus demselbigen Grunde Anforderungen an sie machen dürfen, aus welchem es bey den Allodien geschehen könnte **).

§. 4.

Es fragt sich ferner: in welchen Fällen der Kayser berechtiget sey, diese Steuer zu fordern. Da er alle seine Rechte über die Italiänischen Vasallen bloß als Oberhaupt des teutschen Reichs ausübt, so fließt es wohl unmittelbar aus diesem Verhältnisse, daß jene nur dann zu einer Geldhülfe verbunden sind, wenn dieses an dem Kriege selbst thätigen Antheil nimmt, oder wie die Wahlkapitulation sagt: „bey „allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen „Defension eine Reichshülfe verwilliget wird.“ Im Gegentheil also, könnte diese Verbindlichkeit dann nicht eintreten, wenn der Kayser in einen bloßen Oestreichischen Hauskrieg verwickelt würde; ob ich gleich nicht

*) l. c. §. XXV.
**) l. c. §. XXVI.

nicht läugnen will, daß man bisweilen auch in diesen Fällen Ansprüche von Seiten des Kayserl. Hofes mag gemacht haben, da zumal die Reichsstände sich um die Kayserliche Regierung in Italien, nur selten zu bekümmern pflegen.

Uebrigens ist jene Verbindlichkeit insofern unbedingt, insofern sie auf jeden Reichskrieg muß ausgedehnt werden; und es dabey ganz gleichgültig ist, ob er von den Reiche freywillig ist angefangen worden, oder ob er bloß zur Vertheidigung geführet wird. Schon die Lehnsgesetze machen hierinne keinen Unterschied *), und eben so wenig läßt sich derselbe aus den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes erweisen, auf welches besonders in Ansehung der Allodien Rücksicht zu nehmen ist.

Selbst dann, wenn die Rechtmäßigkeit des Krieges zweifelhaft wäre, würde man weder den Vasallen **), noch den andern Unterthanen das Recht beylegen können, deshalb seine Hülfe zu verweigern; indem einzelne Mitglieder des Staates nicht befugt sind, sich aus dem Grunde von irgend einer Vorschrift der höchsten Gewalt auszunehmen, weil diese mit ihrer Ueberzeugung nicht übereinstimmt. Bey einem offenbar ungerechten Kriege gestehen zwar die Lehnsgesetze dem Vasallen das Recht zu, dem Lehns-

*) II. F. 7. „Si sciuero te velle juste aliquem offendere, et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero, praestabo auxilium."

**) II. F. 28. „Domino guerram faciente alicui, si sciatur quod juste, aut cum dubitatur, Vasallus eum adjuvare tenetur."

Lehnsherrn seinen Beystand zu verweigern *); doch zu geschweigen, daß die Anwendung dieses Gesetzes auf solche Lehnsbesitzer, die zugleich Unterthanen sind, noch zweifelhaft ist **), so dürfte auch wohl dieser Fall in unserm teutschen Reiche am wenigsten zu befürchten seyn.

§. 5.

Was die Art und Weise betrift, wie diese Steuer zu erheben ist, so erzählet hiervon Gerzweiler ***), daß von dem Jahre 1595. bis zu seiner Zeit, die Einforderung der Italiänischen Contribution auf eine dreyfache Art geschehen sey: „Erstlich habe „man bisweilen von jedem Vasallen nach Maaßgabe „seines

*) Es heißt nämlich in dem eben angeführten Gesetze: „Sed cum palam est quod irrationabiliter guerram „facit, adjuvet eum ad eius defensionem: ad offen„dendum vere alium non adjuvet si vult. Sed si „eum adjuvare noluerit, non tamen feudum „amittet, secundum Obertum de Otto, et Gerar„dum Capagistum. Alii vero sine distinctione „dicunt, semper debere eum adjuvare etc." Zwar sucht Eisenhart in seiner Erläuterung dieser Stelle, die sich in dessen kleinen Schriften, S. 139. befindet, zu erweisen, daß in dieser Stelle eigentlich gar nichts hierüber entschieden werde, sondern daß sie bloß die verschiednen Meynungen der Feudisten enthalte, allein nach meinen Bedünken stimmt diese Behauptung mit den Anfangsworten des Gesetzes nicht überein.

**) s. Püttmann Elementa Iuris Feudalis, §. 429. und Struben in seiner Abhandlung von dem Unterschiede zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehndiensten und heutigen Reuterdiensten, in dessen Nebenstunden, Th. 1. No. 4.

***) a. a. O. S. 266.

„seines Vermögens eine freywillige Hülfe begehret, „zweytens die Annaten, oder jedes Jahres Einkom„men taxiret, endlich drittens die Unterthanen nach „Anzahl der Feuerstädten oder Rauchfänge, einem „jeden eine Goldkrone angeschlagen. Daß die bey„den ersten Mittel nicht viel ausrichteten, sey man „schon ehedem gewahr worden; allein auch das dritte „sey manchen Bedenklichkeiten unterworfen, indem „dadurch die Unterthanen an einem Ort über Ver„mögen beschweret, und anderswo zu gering geschätzet „würden. Man habe zwar gesucht diesem Uebel „durch die Uebertragung des Armen von dem Reichen „abzuhelfen, allein an verschiednen Orten habe dieses „nicht durchgesetzt werden können, weil man es als „eine schädliche Neuerung angesehn hätte.“

Vielleicht mag man sich eben durch diesen Bericht des Gerzweiler von der Schädlichkeit der bisherigen Contributionsmethode überzeugt haben; wenigstens ist man in der Folge, wie schon Böhmer *) bemerkt, einen andern Weg eingeschlagen, indem sich gewöhnlich der Kayserliche Hof durch seine in dieser Absicht nach Italien geschickten Kommissarien, mit einem jeden Vasallen insbesondre über die zu leistende Summe verglichen hat. Freylich ließe sich wohl auch gegen diese Art der Besteurung manches einwenden, weil hierbey nothwendig der Willkühr der Kayserlichen Abgeordneten sehr viel überlassen bleibt.

§. 6.

*) l. c. §. XIX.

§. 6.

Schon aus der Natur und Absicht dieser Steuer läßt sich wohl ohne Schwierigkeit erweisen, daß sie eigentlich zur Vertheidigung des Reichs sollte verwendet werden. Inwiefern dieses aber würklich immer geschehen ist, kann man deswegen schwerlich bestimmen, weil der Kayser dem Reiche keine Rechnung hierüber abzulegen pflegt.

Weit schwieriger dürfte die Beantwortung der Frage seyn: ob der Kayser berechtiget ist, einem einzelnen Italiänischen Vasallen ohne Einwilligung des Reichs durch ein besondres Immunitäts-Privilegium von dieser Steuer zu befreyen. Sollte in Ansehung dieses Gegenstandes, eine analogische Anwendung derjenigen Gesetze statt finden, welche die teutschen Reichssteuern betreffen, so würde man ihm allerdings dieses Recht absprechen müssen. Denn die Kayserl. Wahlkapitulation sagt ausdrücklich Art. 5. §. 7. „Wir wollen nicht gestatten, daß ein Stand, welcher „Sessionem et Votum bey Reichsconventen hat, von „solchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vor„wande solches geschehen möge, sich befreyungsweise „eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner„oder außerhalb des Reichs auf einigerley Weise „eximiret werde.“ In der That aber läßt sich wohl mit Grund zweifeln, ob diese Vorschrift, welche, wie die Worte des Gesetzes selbst zu erkennen geben, eigentlich nur auf die Steuern der Reichsstände gerichtet ist, auch auf die Geldhülfe der Italiänischen Vasallen darf ausgedehnet werden, da sich das Reich um

die Erhebung und Anwendung derselben gar nicht zu bekümmern pflegt. Selbst diejenigen Einschränkungen, welche das allgemeine Staatsrecht in Ansehung der Immunitätsprivilegien festsetzt, dürften bey einer Steuer, die sich größtentheils auf lehnsherrliche Rechte gründet, nicht unbedingt angenommen werden.

Uebrigens möchte wohl heutzutage kein Italiänischer Vasall, eine solche Befreyung erhalten, da gegenwärtig der Kayserliche Hof mehr darauf bedacht ist, seine Rechte auf Italien würksamer zu machen, als sie zu vermindern. Daß aber ehedem dergleichen Concessionen nicht ungewöhnlich gewesen sind, sieht man aus den Nachrichten des Gerzweiler, der unter andern von Guastaldo erzählet, daß sich die Besitzer desselben mit einer vom Carl den 4ten erhaltnen Befreyung entschuldiget hätten *).

Was ferner die Aufhebung dieser Steuer durch die Verjährung betrifft, so wird diese bey den Lehnen nach den besondern Grundsätzen müssen beurtheilet werden, welche die Gesetze von der Verjährung der Lehnsdienste festsetzen, bey Allodien aber nach der allgemeinen Theorie von der Verjährung der Steuerfreyheit überhaupt.

Diejenige Geldhülfe endlich, welche als ein Surrogat der Lehnsdienste muß angesehn werden, würde auch dann wegfallen, wenn der Vasall erbötig wäre,

*) Böhmer behauptet hierbey a. a. O. §. XXXIII. daß die wenigsten Vasallen im Stande seyn würden, die gesetzmäßigen Erforderniße von dergleichen Privilegien zu zeigen. Was er aber hierunter versteht, ist mir nicht ganz deutlich.

wäre, diese in eigner Person zu leisten, im Fall er anders hierzu tüchtig wäre.

§. 7.

Eine andre rechtliche Frage, welche bey dieser Steuer in Betrachtung kömmt, betrifft die Bestrafung derjenigen Italiänischen Vasallen oder Allodialbesitzer, welche sich entweder geradezu weigern, sie zu entrichten, oder doch wenigstens ihrer Verbindlichkeit kein Genüge leisten.

Bey den Allodialbesitzern müßten alsdenn wohl dieselbigen Vorschriften beobachtet werden, welche überhaupt bey der Eintreibung rückständiger Steuern üblich sind. Bey den Vasallen aber könnte in diesem Falle sogar zur Beraubung des Lehns geschritten werden *), da zumal die Longobardischen Lehnsgesetze auch in Rücksicht auf die Felonie, in Italien mit weit größrer Strenge vollzogen werden, als in Teutschland. Freylich ist in den neuern Zeiten kein Beyspiel hiervon vorgekommen; doch läßt sich wohl aus diesem Grunde allein, die Unverbindlichkeit jener Gesetze

 nicht

*) Das erste hierhergehörige Gesetz, welches aber bloß den Römerzug betrifft, ist II. F. 54. befindlich: „Firmitur statuimus (heißt es daselbst) tam in Italia „quam in Alemannia, ut quicunque indicta publica „expeditione Romam, ad sucipiendam Imperii co„ronam, regem, aut sub rege dominum suum non „adjuverit, aut eundo cum ipso, aut pro quantitate „feudi, stipendia militiae persolvendo — feudum „perdat, et dominus in suos usus illud habeat redi„gendi liberam potestatem.“ — II. F. 55. wird diese Verordnung ohne Unterschied auf einen jeden Kriegszug ausgedehnt, wie man aus der schon oben angeführten Stelle selbst bemerken kann.

nicht behaupten, weswegen ich mich auch wundre, daß sie Böhmer *) unter die Antiquitäten zu zählen scheinet.

§. 8.

Noch müssen wir die vorzüglichsten neuern Fälle anführen, in welchen die teutschen Kayser diese Steuer gefordert haben; wobey wir größtentheils dem ebenbemerkten Schriftsteller folgen werden.

Die ersten Beyspiele, von welchen uns nähere Umstände bekannt sind, finden wir unter der Regierung Rudolph des 2ten. Schon im Jahre 1596. erließ dieser bey dem damals ausgebrochenen Türkenkriege ein Rescript an die Italiänischen Fürsten, worinne er sie zur Leistung dieser Geldhülfe aufforderte, und welches Goldast **) in seiner Sammlung aufbehalten hat. Einige Jahre darauf (wahrscheinlich im Jahre 1605.) wurde der Reichshofrath Gerzweiler von demselbigen Kayser in der Absicht nach Italien geschickt, um jene Anforderung zu erneuern, und zugleich ein Verzeichniß der steuerbaren Italiänischen Länder aufzusetzen. Von diesem dürfen wir den einzigen Umstand nicht ganz mit Stillschweigen übergehen, daß es wohl gegenwärtig nicht mehr vollkommen anwendbar ist, indem sich seit dieser Zeit mehrere daselbst genannte Vasallen von ihrer Verbindung mit dem Reiche fast gänzlich losgerissen und befreyet haben. Klagte doch Gerzweiler ***) schon damals:

*) Böhmer a. a. O. §. XXIX.
**) in Constitut. Imp. T. 2. p. 582.
***) Beym Itter a. a. O. S. 300.

damals: „daß sich besonders die Hispanier in ihrem „Einfall in die Kayserlichen Lehn, nicht allein wider „alle Rechte, sondern auch ganz unchristlich und un„menschlich erzeiget, dessen Abhülfe hoch von nöthen „wäre.“

Von der Regierung des Mathias und Ferdinand des 2ten, hat Böhmer keine hierhergehörige Nachricht finden können. Unter Ferdinand dem 3ten aber, bemerkt er wieder eine einzige Spur von dieser Steuer in dem Reichsabschiede von 1641. §. 88. in welchem der Kayser versprach, daß er sie von den Italiänischen Vasallen einfordern wollte.

Mit weit größerem Nachdruck als seine Vorfahren hat Kayser Leopold I. dieses Vorrecht ausgeübt *). Solches geschah unter andern im Jahre 1697. **), in welchem die Grafen Caraffa und Breuner als Kayserliche Kommissarien nach Italien geschickt wurden, und auch würklich eine Geldhülfe von dem Großherzog von Florenz, von dem Herzog von Mantua und Mirandola, von der Republik Genua ***), und

*) s. Böhmer §. XV. wo er sich insbesondre auf folgende Stelle in des Schurzfleisch seiner Diss: de Iure Aug. in Italiam beruft: Leopoldus instaurata per Italiam auctoritate — jure suo regio quod in Italia obtinet, usus est, et Collationes belli Italici causa imperauit, xenia, antiquo nec dum antiquato Imperatoris jure exegit.

**) s. Pfestinger ad Vitriarium, L. II. T. V. §. I.

***) Daß die Genueser schon in den ältern Zeiten dieser Steuer unterworfen gewesen sind, sieht man aus folgender Stelle des Gerzweiler (a. a. O. S. 500.): „Die Genueser haben 1593. 25000 Cronen zum Kriege „gegeben,

von mehreren andern kleinern Vasallen erhielten. Ferner ließ der Prinz Eugen während dem Spanischen Erbfolgskriege, allen Kayserlichen und des Römischen Reichs Vasallen bey Strafe anbefehlen, sich wegen der Contribution mit dem Kayserl. Generalkommissario, dem Grafen von Castelbarco, abzufinden *).

Auch unter der Regierung Kayser Joseph des 1sten hat gleichfalls der Prinz Eugen Geldbeyträge von einigen italiänischen Fürsten gefordert, doch scheint es mehr, als wenn sich diese Forderung auf eine besondre Befreyung von den Winterquartieren **), als auf eine allgemeine, den Italiänischen Staaten auferlegte Kriegssteuer gegründet habe. Denn in der von Böhmer angeführten Stelle aus der Geschichte des Spanischen Erbfolgskrieges ***), heißt es ausdrücklich: Florenz sollte zu seiner Verschonung 400,000 Dublonen, Genua 200,000, und Lucca 32000 zahlen. Ferner wird ebendaselbst von dem Pabste erzählet: Er habe einige Abgeordnete an den Prinzen Eugen geschickt, absonderlich wegen Erlassung der Contributionen, sie wären aber unverrichteter Sache wieder zurückgekommen, daher

„gegeben, sie beschweren sich aber, daß ihnen wegen der „Anno 1601. gegebenen Cronen nichts ist geantwortet, „und wissen nicht, ob sie Ihro Majestät bekommen.“

*) s. Geschichte des Spanischen Successionskrieges, Th. 1. S. 326.

**) Auch zu diesen müssen sich die Italiänischen Vasallen verstehen wenn es der Kayser von ihnen fordert. s. Böhmer §. XX.

***) Th. 2. S. 109. Man vergl. auch Herchenhahns Geschichte der Regierung Kayser Joseph des 1sten. Th. 1. S. 761.

daher er die Winterquartiere durch den Abt von Riva mit 32000 Dublonen habe abkaufen lassen.

Mit größerem Rechte gehören die Nachrichten hierher, welche Böhmer aus der Europäischen Fama *) von dieser Steuer unter Karl dem 6ten anführet. In dem Jahre 1716. nämlich, wurde der Marchese Fillippo Ercolani, der vorher 9 Jahr zu Venedig die Stelle eines Kayserlichen Gesandten begleitet hatte, als Kayserl. Plenipotentiarius nach Mayland geschickt, welcher den ausdrücklichen Auftrag erhielt: daß er von allen Welschen Vasallen oder Lehnträgern des Römischen Reichs, die Contribution einfordern sollte, welche man zum Türkenkriege verlangte. Nach Genua schickte man zu gleicher Zeit zwey Kayserliche Kommissarien, die im Namen des Kaysers von der Republik 400,000 Gulden Contribution, 14 Kriegsschiffe und 4 Galeeren fordern mußten, um die Kayserl. Plätze längst dem Toskanischen Gebiete mit aller Nothdurft zu versorgen, und den Krieg gegen die Türken fortzusetzen. Von Toskana endlich wurden von dem Kayser, als dem höchsten Oberhaupte von Italien, vier Punkte verlangt: 1) Des Großherzogs Galeeren. 2) 40 große Kanonen. 3) 500,000 Fl. Subsidiengelder. 5) Quartiere für die Kayserl. Truppen.

Diese von Böhmer bemerkten Beyspiele werden sich vielleicht noch durch einige andre vermehren lassen, die besonders in neuern Zeiten vorgefallen sind.

Doch

*) Th. 193. S. 24. Th. 195. S. 171. Th. 211. S. 549.

Doch gestehe ich freymüthig, daß ich bis jezt keine zuverläßigen Nachrichten hierüber habe auffinden können.

§. 9.

Daß übrigens während einem Zwischenreiche auch die Reichsverweser berechtiget wären, diese Geldhülfe zu verlangen, läßt sich desto weniger bezweifeln, da ihnen die Goldne Bulle ausdrücklich das Recht zugesteht, die Einkünfte des Reichs einzusammeln, zu welchen jene Steuer, ihrer Natur nach, allerdings muß gerechnet werden. Auch hat schon Böhmer *) den Einwurf, den man etwa von dem Vikariate entlehnen könnte, welches der Herzog von Savoyen über Italien behauptet, und welches ihm selbst durch die Kayserl. Wahlkapitulation **) ist bestätiget worden, dadurch widerlegt, daß sich dieses bloß auf dessen eigne Besitzungen einschränkt ***).

Freylich aber ist wohl bis auf den heutigen Tag noch kein Fall vorgekommen, wo sich die beyden Reichsverweser ihres Rechtes bedienet hätten, welches um so weniger zu verwundern ist, da überhaupt die Verbindung des teutschen Reichs mit Italien während einem Zwischenreiche, nur selten sichtbar wird.

*) §. XXIII.

**) Art. 26. §. 2.

***) Böhmer beruft sich hierbey auf eine Urkunde, welche der Kayser Sigismund dem Herzog von Savoyen Ludewig, im Jahre 1412. über dieses Vikariat ertheilet hat, worinne unter andern gesagt wird: „Nostrum et Imperii Sacri vicarium in omnibus „et singulis civitatibus, castris, castellis, dominiis „atqne terris, quae et quas possides et tenes in par„tibus Pedemontium, ordinauimus et fecimus.“ Man vergl. auch Pütter in Institutionibus Iuris Publici. §. 510.

[illegible] A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weisse, Christian Ernst,

Christian Ernst Weissens Aufsätze über einige unerörterte Gegenstände des teutschen Staatsrechts

Leipzig 1794

J.publ.g. 880
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562357-1
VD18 14770180-001